Pol. g.
1147
9

Stahl.

Die Revolution und die constitutionelle Monarchie.

Haupt. Conserv d. Armee.

Sta.

8°

Invent. № 7363.

Pol. g. 1147 $\frac{9}{}$

Die Revolution

C
06790

und die

constitutionelle Monarchie,

eine Reihe

ineinandergreifender Abhandlungen

von

HAUPTCONSERVATORIUM D. K. ARMEE

D.
Stah.

Dr. Julius Stahl,
Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte zu Berlin.

Berlin, 1848.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)

Gd/67/3151

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 5498

Wehrkreis-
bücherei VII
München

Vorwort.

In dieser Reihe von Abhandlungen sind die vier ersten schon im Laufe des Sommers in der Neuen Preußischen Zeitung veröffentlicht worden, die fünfte umfangreichste erscheint hier zum erstenmal. Wenn sie hiernach zum Theil durch die Gelegenheit veranlaßt sind, so sind sie doch keine Gelegenheitsschrift. Wohl mögen die Vorschläge, die hier und da gemacht sind, dereinst wenn die preußische Verfassung definitiv festgestellt sein wird, ihr Interesse verlieren. Allein diese Vorschläge sind auch nur ihr untergeordneter Bestandtheil. Das, worauf es abgesehen war, ist vielmehr die Bedeutung der politischen Institutionen und ihre Stellung im Großen und Ganzen. Namentlich ist es die Aufgabe der letzten Abhandlung, das Wesen der constitutionellen Monarchie in ihrem Unterschiede von andern eingeschränkten Monarchien und in ihrer Gränze gegen die Republik bestimmt herauszustellen. Das aber betrifft immerdauernde politische Wahrheiten und betrifft vor allem die politische Gesinnung, die noch entscheidender ist als das Gesetz.

In diesem Charakter sollen die Abhandlungen zusammengenommen ein festgezeichnetes politisches System geben, das seine Giltigkeit behaupte, auch bei den voraussichtlichen Schwankungen unserer Verfassung. Dasselbe steht auf dem Boden des rechten Centrums nach dessen ächten Begriff. Denn nach diesem muß es ein selbstständiges Prinzip haben, und das kann kein anderes sein, denn die bindende Kraft der bestehenden Rechtsordnung und die Gewalt von Oben als feste Grundlage, von der aus erst Freiheit und Volksberechtigung und Fortschritt erstrebt, aber auch ernstlich erstrebt wird. Dagegen Diejenigen, welche gegenwärtig sich zum rechten Centrum oder gar zur Rechten zählen, stehen häufig selbst auf dem Boden der Revolution und der Volkssouverainetät, und sind darum nichts an-

deres als eine Fraction der Linken, die nur deren Prinzipien abschwächt und an deren Forderungen abhandelt.

Daß man dieses System in weiten Kreisen als ein reactionäres bezeichnen wird, unterliegt mir keinem Zweifel. Wird doch jetzt die Ehre solcher Bezeichnung selbst denjenigen, welche seit Jahrzehnden redlich mit allen ihren Kräften für die Zerstörung und die Massenherrschaft in Staat und Kirche gewirkt haben, blos deshalb weil sie den letzten Schritt auf ihrer Bahn mitzumachen sich sträuben, wie viel mehr muß sie denen zu Theil werden, welche von Anbeginn und fortwährend für die Grundlagen der Ordnung und Autorität einstanden, und in diesem Sinn muß ich sie nicht blos dulden, sondern ansprechen. Dagegen weiß ich mich frei von allem, was man mit Wahrheit Reaction oder Absolutismus nennen könnte. Mein constitionelles Bekenntniß ist nicht erst von den Märztagen. Ich habe von 1837 bis 1847 in meinem größern wissenschaftlichen Werke, wie in meinen Vorlesungen die constitutionelle Lehre verkündigt. Ich habe in Baiern als Abgeordneter das verfassungsmäßige Recht der Stände und das Interesse des Landes vertreten. Ich habe in meinem neuen Vaterlande Preußen gegen die Richtung, eine ständische Verfassung einzuführen mit Ausschließung der constitutionellen und gegen die Herabsetzung des ständischen Rechts auf bloßen Beirath wiederholt und insbesondere in einer Schrift von 1845 meine Stimmen abgegeben. Ich war immerdar — nach dem Ausdrucke des berühmten englischen Staatsmannes — „Freund einer männlichen, sittlichen und geordneten Freiheit.“ So betrachte ich denn auch die Ergebnisse der jetzigen Katastrophe mit voller und aufrichtiger Zustimmung, so weit sie auf den gesetzlichen Ausbau unserer Institutionen, auf Oeffentlichkeit der Verwaltung, auf Selbstregierung der verschiedenen Kreise der Gesellschaft, auf Schutz der Person gegen Willkür der Staatsgewalt, auf ein verständiges Maaß der Preßfreiheit und des Vereinsrechts, auf Erhebung des Bürgerthums zu einem starken Element der öffentlichen Ordnung hinausgehen.

Aber auch meine alte conservative und monarchische Ueberzeugung ist durch die Märztage keinen Augenblick wankend geworden. Die revolutionaire Bewegung und ihr Erfolg haben sie nicht widerlegt. Um sie zu widerlegen, müßte die Bewegung erst ine bleibende Ordnung begründet und einen befriedigenden Zustand

ergeben haben. Aber von dem allen zeigt sich das Gegentheil. Sie hat mit der Erschütterung der alten Ordnung natürlich auch viel Abgestorbenes und Faules der alten Ordnung beseitigt; aber sie hat nichts geschaffen oder auch nur angebahnt, was wenn jene wirklich fiele, einen Ersatz zu geben vermöchte, und sie hat statt erträglicher Uebel unerträgliche gebracht. Frankreich, das vor dem Februar an arger Corruption litt, ist jetzt politisch vollständig blasirt. Unser deutsches Vaterland, in welchem die seit 1819 befolgte Politik des bloßen Niederhaltens bereits Schritt vor Schritt zu weichen begann, und vollends seit den Verfassungsanfängen Preußens sich unmöglich mehr behaupten konnte, ist jetzt in unsäglicher Verwirrung und Auflösung, dem Schrecken und der Schmach der Pöbelherrschaft ausgesetzt. Seine Einheit und seine Macht nach außen, auf die unrechtmäßige Souveränetät der Frankfurter Versammlung gebaut, ist lockerer und bedrohter als zuvor. Der Wahn einer errungenen Herrlichkeit, den man noch öffentlich zur Schau trägt, ist bereits bei vielen der Empfindung des allgemeinen und besondern Elends gewichen. Es ist Jubel in den Hallen und Niedergeschlagenheit in den Häusern. Die Früchte der ganzen Bewegung gleichen dem Golde in der Volkssage, das der sündliche Empfänger mit Frohlocken in sein Haus trägt, wo es sich über Nacht in Häckerling und schneidendes Glas verwandelt. Wo aber immer eine Hilfe kam, da kam sie von den Autoritäten der alten Ordnung, von „unsern Fürsten, die wir lieben". Die Bewegung hat nicht die Bekenner der Wahrheit widerlegt, sie hat nur sich selbst widerlegt. Sie hat in ihrer Macht gerade ihre Ohnmacht gezeigt und jene bestätigt. Es ist darum nicht an uns, daß wir etwa durch die Ereignisse besiegt, zu unsern Gegnern fallen, vielmehr müßten unsere Gegner, so viele ihrer Sinn für ein vernünftig geordnetes Gemeinwesen haben, uns zufallen. Wohl wäre jetzt eine große Coalition aller Wohlgesinnten gegenüber den Mächten der Zerstörung geboten. Die frühern blos „Ständischen" können es kaum mehr ablehnen, in das constitutionelle System einzugehen, die frühern „Liberalen" dürfte die Erfahrung und die Noth der Zeit mehr konservativ und monarchisch gestimmt haben. Wir unsrerseits müssen mit Schmerz auf manches verzichten, was einmal rechtsverbindlich aufgegeben worden, und wir lassen manches gern fallen, was wir ausdrücklich nur als Vorsicht des Uebergangs empfahlen; aber wir können nicht weichen von den alten unwandelbaren Fundamenten der gesell-

schaftlichen Ordnung, zu denen wir uns allezeit bekannt haben. Diese Fundamente, von einer höhern Macht als dem Volkswillen gelegt, gegen welche der ganze Strom der Bewegung als gegen den Stein des Aergernisses anwogt, sie sind es gerade, auf welchen allein die heiß ersehnte Freiheit und Einheit des deutschen Vaterlandes begründet, auf welchen allein die wahrlich nicht geringeren Güter, in deren Besitz die deutsche Nation seit Jahrhunderten ist — Ordnung, Wohlstand, Bildung, Gesittung — ihr erhalten werden können.

Während der Herausgabe haben sich nun die bedeutendsten Dinge in unsrem Lande zugetragen. Als das Manuscript eben dem Drucke übergeben werden sollte, erfolgte die Verlegung der Nationalversammlung, und in deren Begleitung jene Ereignisse mit ihrer unschätzbaren politischen Lehre. Auf diese habe ich am betreffenden Orte in den Anmerkungen hingewiesen. In dem Augenblicke da der Druck beendigt wird, erscheint die neue Verfassung Preußens. Wir begrüßen sie, nachdem doch einmal kein andrer Ausweg war, vor allem deshalb mit Befriedigung, weil sie vom Könige ausgehend (wir sagen ausgehend, nicht octroyirt), dem Standpunkte der Revolution auch den letzten Schein nimmt. Sie hat mehrere und wichtige Stücke, namentlich in Betreff der königlichen Rechte in unsrem Sinne bestimmt, sie hat für andre die Feststellung in diesem Sinn durch Anmerkung vorbehalten, sie ist wieder in manchem andern Grundsätzen gefolgt. Das letztere ist besonders der Fall bei der Bildung der Kammern. Es war, wie kaum zu verkennen, eine Ehrensache des Königs, das gegebene Wort in der weitesten Deutung zu erfüllen. Es wird aber nunmehr Ehrensache des preußischen Volkes sein, sich selbst eine seiner würdige Vertretung zu geben. Auch diese Schrift erhält dadurch unbeabsichtigt ein doppeltes Ziel: für die Festsetzungen des Königs die Gründe, für die Aufgabe der nächsten revidirenden Kammern die Antriebe zu verstärken.

Berlin, den 7. December 1848.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erste Abhandlung.

Betrachtungen über die Revolution.

I.

Man hat durch die ganze Geschichte durch Revolutionen gehabt, aber nie hat man es als einen Ruhm der Nation betrachtet, sie zu haben, man hat durch die ganze Geschichte durch Verfassungen in Folge von Revolutionen geändert, nie hat man die Revolution selbst als eine Verfassung oder als ein Princip der Verfassung betrachtet. Jetzt gehört es zur Vollbürtigkeit einer Nation, daß sie eine glorreiche Revolutiou vollbracht habe, und es gehört zur Vollkommenheit der Verfassung, daß sie auf einer glorreichen Revolution stehe, daß man für Gesetze und Einrichtungen und Regierung nur sie zum Maß habe. Die Empörung gilt für den Gipfel politischer Hochherzigkeit, und die Ordnung selbst soll nichts anders sein, als der Ausdruck der Umwälzung. Alles das datirt erst von der Lehre des vorigen Jahrhunderts und ihrer schauerlichen Realisirung in Frankreich. In England hat man allerdings zuerst den anstößigen Ausdruck einer glorreichen Revolution aufgebracht, aber doch nicht die anstößige Anwendung von ihm gemacht; es war ein vorübergehender Moment, die Dynastie wechselte, die staatsrechtlichen Begriffe und die Verfassung verblieben auf ihren alten Grundlagen. Sogar den Ausdruck: „Der König habe die Krone verwirkt", scheute man sich zu gebrauchen. Eben so vollbrachte Nordamerika nur einen Akt der Losreißung von seiner früheren Obrigkeit, dazu einer überseeischen, es gründete seinen Zustand nicht selbst auf die Empörung, statt auf die Gesetzlichkeit. Frankreich allein ist das Land, das die Revolution zum sittlichen und rechtlichen Princip des socialen Zustandes gemacht hat, und seine Fußtapfen sind es, auf welchen seit 1848 ein Theil

des übrigen Europa, vor allem unser unglückliches Vaterland, zu wallen beginnt. Es ist das die absolute Revolution, es ist nicht bloß eine Umwälzung des bestehenden politischen oder socialen Zustandes, es ist die Umwälzung der höchsten sittlichen und politischen Begriffe selbst, es ist eine Umwälzung der ewigen Gesetze menschlicher Ordnung, es ist geradezu die Entsittlichung des gesellschaftlichen Verbandes. Der obersten politischen Schuld entspricht aber auch das oberste politische Uebel: grenzenlose Verarmung, Barbarei, Anarchie sind zugleich ihre naturgesetzliche Folge und ihre sittliche Strafe. In der revolutionären Gesinnung des Zeitalters liegt darum die tiefere Quelle des Unheils, das bereits hereingebrochen ist, und in unberechenbarem Maße sich noch steigern wird, und so lange das nicht erkannt wird, ist deshalb auch keine Hoffnung auf Hilfe und Abwehr. Da helfen nicht mechanische Mittel, nicht bloße Einschränkungen und Ermäßigungen — indirekte Wahlen und zwei Kammern u. dgl. m. — da gilt es, der Grundlüge die Grundwahrheit entgegenzusetzen, es gilt nichts Geringeres, als eine politische Bekehrung. Die Ausmerzung des ganzen revolutionären Systems, die ausschließliche Schilderhebung für Recht und Autorität und Gesetzlichkeit, darin allein liegt die Rettung. Das ist nicht Anpreisung abgestorbener oder knechtischer Zustände. Wir wollen den Fortschritt, nur nicht den, welchen uns die Empörung bringt, wir wollen freie Institutionen, nur wollen wir sie nimmermehr auf der Basis der Umwälzung. Sind in Frankreich die tiefsten sittlichen Grundlagen der Gesellschaft zerstört worden, so hätte Deutschland den großen weltgeschichtlichen Beruf, sie wieder herzustellen. Dazu wäre es befähigt nach seiner Naturanlage, nach seiner frühern Geschichte, nach seiner Bildung und Erkenntniß. Sein größter Held, der Bannerträger der Freiheit, Luther, konnte nicht müde werden, die Sünde der Empörung zu verdammen. Diese radikale Entgegensetzung gegen Frankreich wäre ihm ein ruhmvolleres Werk als dessen Nachahmung, bei der es doch immer in lächerlicher Weise hinter dem Vorbilde zurücksteht. Es würde dadurch jenem edlen Nachbarvolke selbst die Rettung bringen, das in sich wohl die Gabe aufopfernder heldenmüthiger Begeisterung besitzt, nicht aber die Gabe, das rechte Ziel der Begeisterung zu finden. Noch ist freilich auch das deutsche Volk trunken von der Revolution, aber sie ist doch hier nicht unwidersprochen, wie dort, es ist noch eine gesunde sittliche Lebenskraft da, die reagirt.

Diese gilt es, mächtig anzuregen durch die entschiedenste und unausgesetzte Kundgebung. Daran hängt das Schicksal des Vaterlandes, vielleicht des ganzen Festlandes, da, wenn nicht von Deutschland, nirgendher das Licht in diese Nacht eindringen kann. Die Revolution hat wie ein böser Aussatz ihre grauenhafte Blüthe erreicht, die europäische Gesellschaft steht an der Krise zwischen Genesung oder Untergang.

II.

Wenn gleich am höchsten Maaß gemessen keine Revolution gerechtfertigt ist, so besteht doch ein wesentlicher Unterschied darin, ob es eine solche Revolution ist, die, mit Burke zu reden, dem Gemeinwesen bei einer Zerrüttung von so außerordentlicher Art, daß sie jede Hoffnung auf Herstellung abschneidet, gleich als eine bittere Arzenei gereicht wird, oder aber ob sie nur die Wirkung jenes allgemeinen Revolutionssinnes und Revolutionsgelüstens der Zeit ist. Wir fragen darum, zu welcher der beiden Klassen gehörte die Revolution des März? Ob viele der Theilnehmer von entschuldbaren, ja sogar edlen Motiven, von Begeisterung für Freiheit, von Entrüstung über vermeintlichen Verrath geleitet waren, was in keinem Falle geläugnet wird, darauf kommt es dabei nicht an. Denn wir heben nicht einen Stein auf gegen die Personen, sondern untersuchen nur die Bedeutung des „denkwürdigen Ereignisses" selbst. War nun unser politischer Zustand wirklich so durch und durch Mißbrauch und so durch und durch hoffnungslos, daß er dieser bitteren Arzenei nicht entbehren konnte? War etwa Leben, Eigenthum, Familie nicht sicher? Wurden willkührliche Steuern erpreßt, hat die Regierung auf die Strafurtheile der Gerichte influirt? War die politische Berechtigung des Volks, die allerdings nicht im genügenden Maaße gewährt war, in einem beständigen Rückschritte, einer Verringerung ständischer Thätigkeit, einem zunehmenden Preßzwange, einer wachsenden Heimlichkeit des Rechtsverfahrens, der ständischen, der städtischen Verhandlungen begriffen? War namentlich am 18. März 2 Uhr so jede Hoffnung auf öffentliche politische Freiheit abgeschnitten? — Oder nöthigte etwa der sociale Zustand zur Revolution? Hatte die französische Republik bereits die Gebrechen der Gesellschaft, die Noth der Besitzlosen gehoben, während die Monarchie sie nicht zu heben vermochte, oder hatten die Märzkämpfer bereits der Regierung die Mittel und Wege der Hülfe gezeigt, und sie weigerte sich nur eigen-

sinnig, sie zu realisiren? — Oder aber lagen Rechtsverletzungen vor, wie 1830? Hatte wirklich König Friedrich Wilhelm III. sein Königliches Wort schnöde gebrochen, und man mußte den Wortbruch des gefeierten Vaters an dem schuldlosen Sohn rächen? Hatte wirklich auch die Verfassung von 1847, an der selbst der vereinigte Landtag, er des Rechtspunktes Auspunkter, nichts mehr vermißte als die Periodicität, die dann gewährt wurde, das Wort des Vaters nicht gelöst? Konnte wirklich die Verheißung von 1815 unter Volksrepräsentation nichts anders verstehen, als die jetzigen Urwahlen, unter „berathenden Ständen" nichts anders, als entscheidende Stände, ja als constituirende National-Versammlungen, unter der „Constitution, welche die bisherigen Regierungsgrundsätze der Könige treu überliefern" sollte, nichts anders als das constitutionelle System der Ministerverantwortlichkeit? — Hat endlich der Erfolg des Kampfes vom 18. die Nothwendigkeit desselben bewährt? Die Errungenschaften, die er zu dem bereits Gewährten hinzubrachte — die Urwahlen ohne Klassenabtheilung, die Presse ohne Cautionen, die Plakatenliteratur, die Unbeschränktheit der Clubbs und der Volksversammlungen, die Volksbewaffnung (die im Allgemeinen schon vorher zugesagt war) mit Beseitigung des Militairs, die Verarmung Berlins, die Erschöpfung der Staatskassen, das gesunkene Ansehen Preußens und damit der Mangel eines starken Mittelpunktes für Deutschland, die österreichische Reichsverwesung, die fortdauernde Anarchie — sind das im Einzelnen und im Ganzen lauter Güter von so unbestreitbarem Werthe? Ja, wenn eine Revolution irgend eine relative Rechtfertigung haben soll, so muß sie doch vor allem ein Ziel haben und Männer, welche Vertreter dieses Ziels sind. Man kann in England 1649 und 1688 die Fragen bezeichnen, um die der Bürgerkrieg sich entspann, und die Männer, welche ihn führten; es hat in Frankreich 1789 die National-Versammlung die Grundsätze deklarirt, welche die Volksbewegung nur stützte, es war 1830 eine bestimmte Losung, „die Charte" und ihre Unverletzlichkeit, und es war die Kammer, welche die Charte vertrat, ja selbst bei der niedrigsten Revolution, welche die Geschichte kennt, der improvisirten des Februar, hatte man ein Princip, die „Republik", und waren bestimmte Männer, Marast, Ledru Rollin, Caussidiere, Louis Blanc, die es zuerst vertraten und dann an die Spitze kamen. Was aber war das Princip und die

Losung der Märzrevolution? und wo sind die Männer, welche sie führten, deren geistiger Kampf nur von ihrer physischen Macht unterstützt wurde, oder wo sind die Männer, die als ihre Führer nachher zu einer politischen Bedeutung kamen? Eine Revolution ohne Grund, ohne Zweck, ohne Princip und ohne Vertreter dieses Princips — das ist die glorreiche Märzrevolution!

III.

Es ist ein übles Ding in unserem Zeitalter, daß Revolutionen gemacht, daß sie ohne Noth gemacht werden, es ist ein noch weit übleres, daß sie gefeiert werden. Wie darf ein gesittetes Volk eine That förmlich für Verdienst erklären und mit öffentlicher Verherrlichung und Belohnung umgeben, welche die ewigen Gesetze der menschlichen Gesellschaft, das Urrecht der Staaten zerstört und die Gesetze der Religion verletzt, durch die der Staat und seine Ordnung gewährleistet und geheiligt ist! Die Empörung ist eine Verletzung göttlicher und menschlicher Ordnung, ihre Feier aber ist ein Hohn gegen diese Ordnung. Ehedem haben wohl einzelne Schriftsteller, vor Allem die Jesuiten, die Empörung gerechtfertigt, oder hat die siegende Partei sie als nützlichen Dienst gerühmt und belohnt, aber unerhört ist es, daß die ganze Nation, ja die ganze civilisirte Welt sie sittlich verklärt.

Die christliche Sitte — die doch bis jetzt auch die meistens anerkannten, welche den christlichen Glauben leugnen — verwirft unbedingt jede Empörung, und es ist das nicht etwa eine schwächliche Lehre, oder welche den öffentlichen Zustand der Tyrannei Preis giebt. Es gehört ein heroischerer Muth dazu und hat einen nachhaltigeren Erfolg, dem Unterdrücker mit dem Zeugniß der Wahrheit gegenüberzutreten, als das Schwert gegen ihn zu erheben. Die Hugenotten griffen zu den Waffen und haben wenig ausgerichtet, die ersten Christen ließen sich würgen und haben damit die Welt besiegt.

Es sei jedoch fern, die Strenge des göttlichen Maßstabes an die Geschichte der Völker zu legen. Es mag Fälle geben, wir sind nicht so rigoristisch, das nicht zugestehen zu wollen — es mag Fälle geben, wo der Drang physischer oder sittlicher Noth so gewaltig zum Aufstand treibt, daß es keinem Menschen ziemt, über seine Urheber zu richten, und der Erfolg ihn gleich wie eine Naturnothwendigkelt zu rechtfertigen scheint. Aber niemals ist er darum an sich eine sitt-

lich lautere That, niemals hört er an sich auf, eine Zerstörung der untersten Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung zu sein. Darum kann kein edles Volk mit reinem, ungetheiltem Gewissen aus einer Revolution hervorgehen, und wehe ihm, wenn es ob der Freiheit, die es errungen, der heiligen Bande vergißt, die es, sei es auch nothgedrungen, zerrissen hat! Ist es aber ihrer eingedenk, wie kann es die Revolution feiern? Welcher nicht verwilderte Mensch wird eine Ehescheidung feiern, und die Scheidung des höchsten gesellschaftlichen Bandes, die Scheidung von Volk und Obrigkeit, dürfte je als ein Freudenfest begangen werden? Wird mit Recht gefordert, daß die rühmlichste Tapferkeit, im Bürgerkriege bewährt, auf die verdienten Lorbeeren verzichten müsse, und sie sollte mit ihnen prangen dürfen nach dem Kampf gegen den angestammten Fürsten und gegen das Heer, das Bollwerk des Vaterlandes und der staatlichen Ordnung? Daß das französische Volk 1830 so gar keinen Sinn hatte für das alte Königshaus, mit dem es Jahrhunderte Freud und Leid und Ruhm und Schmach getheilt, dessen furchtbare Sünden es durch seine eigenen auch längst wieder aufgewogen hatte, daß es ihm war, wie wenn es einen eingedrungenen Barbarenhäuptling aus dem Lande vertrieben — das ist eine schwere Verschuldung, und die Nemesis ist wahrlich nicht ausgeblieben!

Man sagt vielleicht, daß es sich hier nicht um das Moralische handle, daß auf dem Gebiete der Politik die Macht der Ereignisse und der Werth des Erfolgs allein entscheide — ein Macchiavellismus der Volksgwalt statt des alten Macchiavellismus der Fürstengewalt. Allein der politische Zustand ruht im Innersten auf einem moralischen Princip, ohne das er sich nicht erhalten kann, und dieses gerade wird durch die Anerkennung der Revolution zerstört. Die Folgen solcher Demoralisation lassen denn auch nirgend auf sich warten.

Hat man einmal den Straßenkampf als Verdienst und Ruhm verkündet, warum sollte er sich nicht bei jeder künftigen Gelegenheit wiederholen? Diesmal war es für den Sturz des alten Systems, ein andermal ist es für das allgemeine Stimmrecht, für die Republik, für die Güter-Gemeinschaft. Die gegenwärtig zufrieden sind, weil der Erfolg für ihre Ansicht war, werden es sich gefallen lassen müssen, wenn er dereinst gegen sie ausschlägt. Ludwig Philipp durfte nicht über den 24. Februar klagen, nachdem er den 29. Juli gefeiert, und es ist nicht abzusehen, mit welchem Fug man in Frankreich den Auf-

stand vom 15. Mai und 24. Juni bestraft, da man doch selbst sein Recht nur aus dem Aufstand vom 24. Februar herleitet, und ist nicht abzusehen, warum die Berliner Stadtbehörde nicht die Kämpfer am Zeughause, die für die allgemeine Volksbewaffnung aufstanden, eben so auffordert, sich zu legitimiren, um ihre Belohnung in Empfang zu nehmen, wie damals die Kämpfer für die übrigen Rechte des Volks. Meint man, die Revolution werde nicht siegen, wenn sie nicht den Willen der gesammten Bevölkerung für sich hat, so sehe man eben auf das noch neue Beispiel, daß etliche hundert Männer, und wahrlich nicht der edelsten Sorte, Frankreich, das gar nicht daran dachte, die Monarchie über den Kopf weggenommen haben. Oder sagt man, es werde eben nur die ganz bestimmte, in ihren Folgen von der Nation anerkannte Empörung gefeiert, nicht aber die Empörung überhaupt, so muß man fragen, wo denn die Norm ist und wo der Richter, um in dem Momente der That, auf den es allein ankommt, im Voraus zu wissen, ob die Revolution die Anerkennung oder Verwerfung finden werde? Hat sich doch der offizielle Sprachgebrauch in ganz Europa bereits dahin festgesetzt, daß man den Aufstand, wenn er besiegt wird, „Insurrektion", und wenn er siegt, „glorreiche Revolution" nennt! An dieser Reorganisation des mittelalterlichen Faustrechts ist das aufgeklärte neunzehnte Jahrhundert angelangt! Und es hat sich dieses Faustrecht, das man für die öffentlichen Verhältnisse sanktonirt, auch bereits über die Privatverhältnisse ausgedehnt. Man sagte, die Bauern, welche ihre Grundherren zum Erlaß der Abgaben zwangen, hätten die Freiheit mißverstanden, sie haben sie keineswegs mißverstanden, sie haben sie nur auf ihre Verhältnisse angewendet. Wenn den Fürsten durch Anzug der Massen oder durch eine bedingte Steuerverwilligung, welche die beschworene Verfassung untersagt, oder vollends durch Barrikaden die politischen Concessionen abgenöthigt werden, warum sollen jene nicht ein Aehnliches thun für die Vermögensconcessionen? Der Mensch hat gewiß kein größeres Recht auf Theilnahme an der öffentlichen Gewalt, als er es auf eine befriedigende Subsistenz hat. Was vermöchte man auch jenem Advokaten zu entgegnen, der einige berliner Schneidergesellen wegen Zerstörung eines Kleidermagazins damit vertheidigte, daß sie nur ihre sociale Ueberzeugung durch Selbsthülfe geltend gemacht, also nichts anderes gethan hätten, als die Kämpfer des 18. März? So lange

man nicht aufhört, den Akt zu verherrlichen und zu belohnen, der den ganzen Bau der öffentlichen Ordnung aus den Fugen hob, so lange darf man sich nicht wundern, wenn durch alle Schichten der Gesellschaft die Bande des Gehorsams und des Gesetzes sich lösen. Anarchie, das ist das furchtbare Uebel, das Alle fürchten und verabscheuen, gegen das auch die liberalsten Blätter ihre Stimmen erheben. Aber worauf beruht die Anarchie? Wo Obrigkeit anerkannt ist, da ist keine Anarchie, und wo Obrigkeit nicht anerkannt ist, da ist Anarchie. Da aber ist Obrigkeit nicht anerkannt, wo man den Aufstand gegen sie als verdienstliche That erklärt. Möge das jetzt immerhin die Zustimmung des ganzen civilisirten Europa haben, Deutsche, Franzosen, Italiener und Polen hierin sich verbrüdern, in ihren glorreichen Revolutionen wetteifern! Wenn auch die Majoritäten bereits unbedingt über den socialen Zustand entscheiden, noch entscheiden sie nicht über die Wahrheit. Es giebt noch einen größeren Richter als sie, das ist der Erfolg und das Naturgesetz, das sich in ihm kund giebt, und bisher hat noch keine gefeierte Revolution irgend einen dauernden und befriedigenden Zustand herbeigeführt. Frankreich hat vorzugsweise das unheilvolle Beispiel gegeben, die Revolution, die im günstigsten Falle als eine traurige Nothwendigkeit sogleich der Vergangenheit und Vergessenheit übergeben werden müßte, zum Freudenfest zu erheben, und als eine stete glänzende Gegenwart im Volksbewußtsein zu erhalten, und Frankreich ist denn auch aus der Kette der Emeuten und Revolutionen nicht mehr herausgetreten. Es hat auch in der jüngsten Zeit den weitesten Schritt auf dieser Bahn gethan. Denn es handelt sich jetzt in Frankreich wahrlich nicht um den Unterschied der Regierungsform, Monarchie oder Republik, es handelt sich darum, ob überhaupt eine dauernd gesicherte unantastbare Ordnung und Regierung sein soll. Der Thron, den man in Paris auf die Straße schleppte und entehrte und zertrümmerte, ist nicht blos ein Symbol des Königthums, er ist das Symbol alles obrigkeitlichen Ansehens. Hat man nicht in Frankreich seit 1789 bei jeder Revolution den neuen Tag der Freiheit mit Jubel begrüßt, wie es in diesem Augenblick auch in dem verblendeten Deutschland geschieht, und hat je die Revolution die Erwartungen erfüllt, und nicht vielmehr in noch üblere Lagen gebracht und eine neue Revolution erfordert? Und was ist das letzte Resultat, die Freiheit von 1848? Die Freiheit der drakonischen Gesetze gegen

die Versammlungen, die Freiheit der Unterdrückung der Journale, die Freiheit des Bürgerkriegs und des Belagerungszustandes, die Freiheit der Unsicherheit des Lebens, des Eigenthums, die Freiheit, vor der, wer kann, sich in's Ausland rettet, ja vor der selbst, was in Frankreich viel sagt, die Phrase der glorreichen Februarrevolution verstummt ist! Man suche das nicht in dem und jenem Grunde, in der Noth der Arbeiter, in den Mißgriffen Louis Philipps u. s. w., es hat das Alles nur Einen Grund, der ist die politische Entsittlichung; nichts Anderes aber ist die politische Entsittlichung, als die Anerkennunng und Feier der Revolution.

IV.

Wer könnte der Thatsache der Revolution oder dem thatsächlichen Resultat der Revolution die Anerkennung versagen? Daß unser jetziger Zustand nicht das Werk einer Reform ist, empfinden wir nur zu deutlich. Ist es auch nicht zu völligem Umsturz der Autoritäten gekommen, so doch zu ihrer tiefen Erschütterung, warum sollte man das nicht Revolution nennen? und zwar beschränkt sich das nicht auf die Vorgänge des 18. März, sondern durch ganz Deutschland ging die Revolution, überall hat sich das Volk gegen die Staatsgewalt gesetzt, und diese ließ sich Gesetze dictiren. Es handelt sich aber nicht um die thatsächliche, sondern um die rechtliche Anerkennung der Revolution, nicht ob sie den gegenwärtigen Zustand bewirkt hat, sondern ob sie fortwährend sein rechtliches Prinzip ist.

Daß die Anerkennung der Revolution in diesem Sinne erforderlich sei, um die neue Ordnung zu sichern, ist eine Täuschung. Die neue Ordnung hat ihre Gewähr in ihr selbst, in ihrem eigenen gesetzlichen Ansehen. Sie hat sie nicht in der Erhebung des Volks gegen die Staatsordnung, sondern in dem Rechte des Volks kraft der Staatsordnung. Es sind nicht die Straßenkämpfe des März, sondern die großen Staatsacte des März und April, auf welchen sie ruht. Durch sie ist das Volk Theilnehmer an der öffentlichen Gewalt mit dem König, und kann sowohl die zukünftige Ausübung der Staatsgewalt als die gegenwärtige Festsetzung der Verfassung nur von dem übereinstimmenden Willen Beider ausgehen. Fürchtet man, der König möchte die Grundzüge der Verfassung zurücknehmen, die er dem letzten vereinigten Landtag vorlegte, fürchtet man, er möchte eine Verfassung octroyiren, eine belgische Geldaristokratie dem

Lande gegen seinen Willen aufdringen, fürchtet man, er möchte aus eigener Macht die Präventivmaaßregeln gegen Presse und Association wieder einführen — gegen das Alles sichert nicht die Anerkennung der Revolution, sondern vielmehr die feierliche Zusicherung des Königs und die Annahme durch den Landtag, sichert das Gesetz selbst, das nur auf gesetzlichem Wege geändert werden kann. Wozu also bedarf es der Anerkennung der Revolution, auf die man so dringt? Im Gegentheil sollte das Alles sich nur auf die Gewaltthat der Revolution gründen, was stände im Wege, es durch die gleiche Gewaltthat der Gegenrevolution auch wieder aufzuheben? Ist die Uebermacht des Volkes, die sich angeblich am 18. März bewährte, der Rechtstitel, so käme es ja nur darauf an, durch einen neuen Zusammenstoß die Uebermacht des Königs zu bewähren.

Es ist darum etwas ganz Anderes, was man mit der „Anerkennung der Revolution" will, als die Gewähr der neuen Ordnung, man will vielmehr den Umsturz aller Ordnung, es ist die Umwälzung selbst, die das Prinzip der Ordnung für immer sein soll. Vor Allem soll damit anerkannt sein, daß die alte Autorität des Königs völlig gestürzt und eine neue Autorität in der Souveränität des Volkes an die Stelle getreten sei, daß der König seine Macht auf's Neue vom Volke wieder erhalten habe, sie daher von nun an durch das Volk besitze, und nur so weit, als dieses sie ihm einräumt, woraus dann folgt, daß die Volksvertretung die neue Verfassung nicht zu vereinbaren, sondern einfach zu geben, der König die gegebene nur anzunehmen habe. — Nicht minder aber bezielt man mit dieser Anerkennung, daß, wie die Volksvertretung über dem König, so auch wieder über der Volksvertretung das Volk selbst stehe. Ist man mit ihren Beschlüssen nicht zufrieden, so provocirt man als nächst höhere Instanz an die Urwähler, und wenn man auch von diesen das gewünschte Resultat nicht erwirkt, in höchster Instanz an die revolutionären Clubs und Versammlungen, denn diese sind ja das Volk, welches die Revolution gemacht hat, sohin die wahre Urquelle der neuen Ordnung, ihre oberste Autorität ist es, die anerkannt wird, wenn man die Revolution anerkennt.

Endlich aber bedeutet die Anerkennung der Revolution, daß auch alle Einrichtungen, daß die ganze Gesetzgebung und Verwaltung von nun an in ihrem Geiste sei, das ist, daß nirgend Rechte geachtet und nirgend Schranken geduldet werden gegenüber jenem Volkswillen.

In diesem Sinne hat man in Frankreich fortwährend Louis Philipp Verrath an der Revolution vorgeworfen, wenn Gesetze zum Schutz der Ordnung gegeben wurden. In diesem Sinne dringt man bei uns vorerst auf ihre Anerkennung. Anerkennung der Revolution — in Worten oder in Thaten — heißt danach: willkürliche Entfernung definitiv angestellter Beamten, besonders wenn sie nicht populär sind, willkürliche Aufhebung grundherrlicher Rechte, enorme Auflagen auf den Besitz zu Gunsten der Nichtbesitzer. Anerkennung der Revolution heißt: unbeschränkte Zulassung aller Volljährigen, wie zu den Landtagswahlen, so auch zu den Gemeindewahlen, eben so zu der Volksbewaffnung, zu den Schwurgerichten, so daß der Schutz des Eigenthums denen anvertraut werde, die selbst Eigenthum nicht besitzen, und die loyalen Bürger der peinlichen Anklage und Verurtheilung der ärmsten Klasse ausgesetzt sind, die stets mehr demoralisirt wird und bald wie in Frankreich den Untergang der Reichen zu ihrer ausgesprochenen Losung haben kann. — Anerkennung der Revolution heißt: Beseitigung der wenigen noch übrigen Präventivmaßregeln gegen Volksversammlungen, also unbedingte Gestattung von Versammlungen im Freien, von bewaffneten Versammlungen, ja zuletzt auch der Repressivmaßregeln als ungebührlicher Reaction gegen die Volksfreiheit — das ist die Gesetzgebung und Regierung im Geiste der glorreichen Märzrevolution, das ist es, was man vom Märzkönigthum, vom Märzministerium fordert, das meint man darunter, daß mit dem alten System gebrochen werden müsse. Dies alles will man dadurch verbürgt haben und hat es wirklich dadurch verbürgt, daß die Revolution anerkannt, daß sie selbst gewissermaßen das Grundgesetz des Landes wird, auf das bei allen diesen Fragen als letzten Maaßstab der Entscheidung die Berufung stattfindet.

Jener Antrag von Behrends: die Nationalversammlung möge in Anerkennung der Revolution erklären, daß die Kämpfer des 18. März sich ein Verdienst um das Vaterland erworben — enthielt vollständig die Devise der revolutionären Partei, die sittliche Anerkennung der Empörung (der That der Revolution), die rechtliche Anerkennung der Umwälzung (des Zustandes der Revolution). Vollständiger, gründlicher kann man allerdings nicht brechen mit dem alten System, d. i. mit den sittlichen und rechtlichen Grundlagen, welche bisher den gesellschaftlichen Zustand getragen haben.

War und ist nun aber ein Grund, solchem Begehren Zugeständnisse zu machen? War man hierzu genöthigt durch die Thatsache oder durch das Recht? Keineswegs! Der König ist nicht entthront, nicht seiner Souveränetät verlustig geworden, weder durch eigenes Zugeständniß, noch durch irgend eine stärkere physische Gewalt. Er ist nie entwaffnet, nie besiegt worden. Er hat, gedrängt durch den Aufstand, und noch mehr durch die moralische Macht der Berliner Bürgerschaft, die sich des Aufstandes annahm, ihm Zugeständnisse gemacht — hauptsächlich die Zurückziehung des Militärs — er hat sich ihm nicht auf Discretion ergeben. Es sei aber, sagt man, ein Moment gewesen, wo es nur am Volke lag, so gab es keinen König mehr, wo das Königthum auf's tiefste erniedrigt war. Das war doch nur der Moment, als der König nach geschlossener Uebereinkunft die Truppen entließ, und sich dem Schutze des Volks anvertraute, wo es sohin Pflicht und Ehre für das Volk selbst war, für die Unverletzllchkeit seiner Person und seiner königlichen Würde einzustehen, und da soll es beim Volk gelegen haben, statt ihn zu schützen, ihn zu entthronen? Eine für das Volk selbst entehrendere Behauptung kann es nicht geben. Wäre das Königthum wirklich erniedrigt worden, da es sich unter dem Schutze des Gastrechts befand, auf wen würde die Schmach der Erniedrigung fallen?

Der Thron in Preußen steht darum noch unversehrt, mit ihm aber die gesammte Ordnung, deren höchster Schirm er ist. Die Revolution, die wir gehabt, ist bei uns nicht ein Bestandtheil unserer öffentlichen Ordnung geworden. Es ist dieselbe Autorität, auf welcher die frühere Ordnung und auf der die gegenwärtige Ordnung beruht, die Autorität des Königs. So ist das Fundament unserer Verfassung rechtlich nicht verändert, es gilt nur, das rechtlich nie aufgehobene Verhältniß auch thatsächlich zu behaupten, und der Usurpation entgegenzutreten, die seinen Umsturz fingirt, um ihn dadurch erst zu bewirken. Noch sind wir in dieser günstigen Lage, und man sollte der Zerstörung durch Anerkennung ihres Princips die Thore öffnen? Es lastet darum eine schwere Verantwortung auf allen denen, welche das Princip des Staats, das Recht der Krone, die Bürgschaften der Ordnung zu vertreten haben, und die hier aus der guten unüberwindlichen Stellung weichen, und jener Usurpation Zugeständnisse machen, sei es vollständige oder halbe, sei es bestimmte oder doppeldeutige. Der kleine Fleck von Popularität und dadurch ver-

meintlicher Festigkeit, den sie dadurch erlangen, wird für sie selbst und jedenfalls dereinst für ihre Nachfolger eine desto entschiedenere Niederlage nach sich ziehen, zuletzt aber der Krone und dem Staate selbst den Fall bereiten, die hoffentlich noch mehr bedeuten, als ein Ministerium.

Zweite Abhandlung.

Das Banner der Conservativen.

Der zerstörenden Macht, die jetzt die öffentliche Ordnung unterwühlt, gegenüber sind doch auch der guten Kräfte noch viele in unserm Vaterlande, es ist der Sinn für Recht und Ordnung und Autorität, der Sinn für Königthum und das angestammte Königshaus noch lebendig in unzähligen Herzen. Es kommt nur darauf an, diese Kräfte zu einigen für ein gemeinsames Ziel, ein Banner aufzupflanzen, um das man sich sammle! Welches ist nun dieses Ziel? welches ist der Charakter der Verfassung für Preußen, für Deutschland, die wir als die rechtmäßige vertreten, als die heilsame anstreben? Das bloße Bekenntniß zur constitutionellen Monarchie genügt hiefür nicht; denn die constitutionelle Monarchie ist ein vieldeutiger elastischer Begriff, es bedarf darum einer bestimmten Zeichnung ihrer Grundverhältnisse. Eine solche ist nun unternommen in den beiden leitenden Arikeln Nr. 11 und 12 der Neuen Preußischen Zeitung: „der Boden der constitutionellen Monarchie" und „der Rechtsboden". Allein so sehr wir uns in der sittlich-politischen Grundgesinnung mit diesen Artikeln eins wissen; ihr politisches Ergebniß, die Gestalt der Verfassung, die sie vorzeichnen, bedarf, nach unserer Ueberzeugung, entweder der Berichtigung oder doch der Aufklärung. Ueberhaupt werden wir vielleicht erst nach und nach zur völligen Klarheit über das Ziel gelangen, daß wir dafür einstehen, wie Ein Mann.

Von ganzem Herzen sind wir mit jenen Artikeln einverstanden, daß es unsere oberste Losung sein muß: überall auf dem Boden des Rechts zu stehen, nicht auf dem des bloßen Volkswillens, treu fest-

zuhalten an der noch unversehrt zu recht bestehenden Souveränetät und Selbstständigkeit des Königs, zu widersagen jeder sittlichen oder rechtlichen Anerkennung der Revolution, jeder Geltendmachung der Volkssouveränetät, jedem constituirenden Gelüsten zu Frankfurt oder Berlin; desgleichen, daß durch ganz Deutschland sich Ein Ruf aller Wohlgesinnten und Verständigen erheben möge gegen die Urwahlen, diese verkehrteste, rechtswidrigste und verderblichste Einrichtung, die je in einer Staatsverfassung getroffen wurde, diese Quelle noch zukünftiger unberechenbarer Schmach für das Vaterland. Wir sind einverstanden, daß es ein falscher Constitutionalismus ist, der alles Recht im Staate erst von der Constitutionsurkunde datirt, der durch die Staatsverwaltung wie durch die socialen Verbände seine allezeit fertigen Formulare durchführt und damit jede natürliche und ersprießliche Gliederung zerstört; einverstanden, daß unsere Minister ihre Stellung unrichtig fassen, da sie, die Grundsätze parlamentarischer Regierung auf Vereinbarung einer Verfassung übertragend, ihr Verbleiben im Amte von der Majorität der constituirenden Versammlung, gleich als einem Parlament, abhängig machen und damit die Rechte der Krone selbst dieser Versammlung Preis geben. In der gesammten Zeichnung des falschen Constitutionalismus stimmen wir also mit jenen Artikeln überein. Dagegen finden wir in ihnen den ächten Constitutionalismus entweder nicht beachtet oder nicht gehörig bezeichnet.

Soll nämlich, wie dort gesagt wird, der ächte Constitutionalismus, zu dem wir uns bekennen, nichts anderes sein, als „das Gegentheil des Radikalismus einerseits und des Absolutismus andererseits", also gar nichts Eigenthümliches, sondern nur Rechtsordnung überhaupt, wonach denn auch die ständische Verfassung, wie der große Kurfürst sie vorfand, constitutionell gewesen wäre? Soll der constitutionelle Staat, auf den die Bewegung seit einem halben Jahrhundert in Mißverstand und Abirrung hinausstrebt, seinem wahren Gedanken nach nichts anderes sein, als der alte „germanische Staat", in welchem die kleinen socialen Kreise (die „Monarchien in der Monarchie") unter dem obersten Kreise, dem des Staates, Recht und Selbstständigkeit und Selbstregierung hatten, und dies durch ihre Häupter (die Bürgermeister, die Ritterhauptleute) in der „Standschaft" vertreten war, dagegen aber der oberste Kreis — der Staat — ausschließlich Sache des Königs war? Nimmermehr! Sondern das

ist die Bedeutung des Constitutionalismus, des ächten so gut als des unächten, der trefflichen englischen Verfassung so gut als der verfehlten französischen und spanischen Constitutionen, daß das Volk, als Ganzes, an der Herrschaft im obersten Kreise selbst Theil hat, mit Träger der Einen öffentlichen Gewalt im Staate ist, und daß seine Repräsentation nicht blos eine Vertretung der selbstständigen Kreise, der Stände, sondern zugleich auch der Menschen, der Persönlichkeiten in diesen Ständen ist, daher — von der Erbkammer abgesehen — aus Wahl hervorgeht. Das ist der Grundtypus des neuen Staates, sein Unterschied sowohl von dem alten germanischen Staat, als von der absolutistischen Uebergangsperiode. Daß nicht auch er unter der Bezeichnung des falschen Constitutionalismus mit eingeschlossen und bekämpft werde, das ist es, was der Aufklärung bedarf; denn das hieße, sich völlig außerhalb der weltgeschichtlichen, sohin providentiellen Bewegung setzen, um eigene persönliche Lieblingsgedanken zu verfolgen.

In diesen Charakter des neuen Staates ist nun aber Preußen seit dem März (noch vor dem Straßenkampf) getreten, nachdem es bis dahin ihn abgelehnt in dem vergeblichen Bestreben, jene alten Geleise des germanischen Staates wieder herzustellen. Es bedürfen darum jene leitenden Artikel auch noch nach einer andern Seite hin einer Aufklärung, indem sie nämlich zu behaupten scheinen, daß unsere Landesverfassung seit dem März keineswegs eine grundsätzliche Umwandlung erfahren habe. Allerdings das Königthum, das ächte alte Königthum, ist nimmermehr aufgehoben, der Volkswille ist nicht an die Stelle des Rechts und der Königlichen Gewalt getreten; allein das constitutionelle System ist an die Stelle des ältern Verfassungswesens getreten, das die vier Patente, obwohl ohne übereinstimmende folgerichtige Durchführung, noch festzuhalten versuchten. Das ist eine thatsächlich und rechtlich begründete Umwandlung der Landesverfassung. Entscheidend hierfür ist die Proklamation des Königs vom 18. März; denn wenn in dieser die constitutionelle Monarchie verkündet ist und zwar in der erklärten Absicht, die Gleichartigkeit mit den übrigen deutschen Staaten herzustellen, so muß bei aller Vieldeutigkeit dieses Wortes doch jedenfalls der allgemeine Charakter der deutschen Constitutionen, wie sie dort bestanden, maßgebend sein. Desgleichen wenn in der Verordnung vom 6. April, auf deren materielle Bestimmungen „es jetzt nicht ankommen soll", den künftigen

Vertretern des Volks die „Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Feststellung des Staatshaushalts=Etats und das Steuerbewilligungsrecht", zugesichert ist, so ist dies grade das, worauf es ankommt, es ist damit der König nicht mehr die alleinige Obrigkeit in der höchsten Sphäre, so daß es ihm gegenüber nur unantastbare Rechte kleiner Kreise, nicht aber noch einen anderen Inhaber der öffentlichen Gewalt gebe, sondern es ist für die höchste Sphäre die Volksvertretung mit dem König Obrigkeit des Landes geworden. Sie übt die Zustimmung nicht mehr blos für die Gesetze, die in besondere erworbene Rechte eingreifen, sondern für alle Gesetze, sie bestimmt nicht mehr blos den Gebrauch der Steuern, die sie aus dem Ihrigen bewilligt, sondern setzt den gesammten Staatshaushalt mit der Regierung fest, sie hat damit nicht mehr die altständische Stellung des „germanischen" Staates, sondern die constitutionelle Stellung, es ist die gesetzgebende Gewalt des Staates, es ist die Finanzgewalt des Staates ein Gemeingut von König und Volk geworden. Ebenso ist auch die Ministerverantwortlichkeit als ein Zug der künftigen Verfassung im Namen des Königs erklärt, und auch diese bezeichnet den neuern constitutionellen Charakter, der wesentlich verschieden ist von älterer Verfassung. Deshalb, wenn eine Vereinigung der Wohlgesinnten gegenüber dem Andrang gegen Recht und Autorität und Königthum irgend etwas ausrichten soll, so darf diese wirkliche Umwandlung der Landesverfassung nicht verkannt werden, es darf nicht verkannt werden, daß die neue Ordnung auch ein Recht ist, und es eben so gut Verletzung des Rechtsbodens wäre, ihr die Geltung zu bestreiten.

Die Grundlage politischer Einigung kann deshalb für uns keine andere sein, als wirklich die monarchisch=constitutionelle: die Souveränetät des Königs, aber Ausübung der Souveränetät im neueren, d. i. constitutionellen, Charakter der Verfassung, — das unverletzliche, unentziehbare Königliche Recht, das aus eigener Wurzel, das von Gottes Gnaden ist, nicht vom Willen des Volkes, von dem alle Ermächtigung und Sanktion ausgeht, so daß ohne Königliche Genehmigung (Assent) nichts zur Geltung im Staate kommen kann, aber die Mitherrschaft des Volkes in seiner geordneten Vertretung für den ganzen öffentlichen Zustand — nicht die Theilung der Gewalten zwischen König und Volk, sondern die Gemeinschaftlichkeit der Gewalt unter König und Volk. Nun läßt

aber auch dieser constitutionelle Charakter eine Mannigfaltigkeit der Durchführung zu und da ist die weitere Basis der Einigung: die Stärke und Selbstständigkeit der Königlichen Gewalt innerhalb der Constitution. Es müssen hiernach namentlich jene erwähnten, vom König selbst sanktionirten und vom letzten vereinigten Landtage gutgeheißenen Grundzüge der Verfassung als unverletzliches Recht anerkannt, ja sie müssen als Erfüllung wirklicher Anforderungen der Zeit freudig begrüßt werden, aber sie sollen eine solche Ausführung erhalten, daß damit nicht die Bedeutung des Königthums eingebüßt werde, nicht der König zum Schattenbilde heruntersinke. Die Einrichtungen, von denen das abhängt, sind unter andrem eine verständige Begränzung der Ministerverantwortlichkeit nach der juristischen wie nach der moralischen Seite, eine Sicherung des geordneten Staatshaushaltes gegen willkürliche Steuerverweigerung. In diesen und andern Dingen muß das Verhältniß von Krone und Volksvertretung für die nunmehr gemeinsame Ausübung der Staatsgewalt zu einer festen gesicherten Rechtsordnung bestimmt werden, daß nicht der blinde maßlose Volkswille alles bewältige; das allein ist wahrhaft constitutionell.

Endlich ist hierfür noch entscheidend die Zusammensetzung der Volksvertretung selbst — die zwei Kammern, die Wahl nach Berufsklassen — ja die Ordnung des ganzen socialen Zustandes, daß er statt atomistischer Aufgelöstheit wieder durch organische Bande sich gliedere; denn haben die Classen und Ordnungen der Gesellschaft ihren rechten Schwerpunkt gefunden, kommen überall die conservativen Elemente, die wahren Interessen zur Macht, so hat die Regierung an der Volksvertretung selbst ihre moralische Stärke, und das innere Einverständniß erspart die rechtliche Auseinandersetzung. In diesem letzten Punkt finden wir uns wieder mit den beiden leitenden Artikeln in völligem Einklang.

Sehen wir uns um unter allen Gestaltungen der Monarchie, welche die Geschichte uns darbietet, welcher Art soll unsre Zukunft sein? Die absolutistische Monarchie will Niemand, und haben wohl wenige gewollt. Die ältere deutsche Monarchie mit ihrer Landschaft, die nur die besondern wohlerworbenen Rechte der Stände vertrat und in die höheren eigentlichen Staatssachen nicht drein reden sollte, ist unwiederbringlich untergegangen. Sie wäre im vollen Sinne ein Rückschritt, eine Bewegung nach dem Unvollkommenern. Die

constitutionelle Monarchie Frankreichs, wie sie von 1789 bis 1848 auf dem Boden der Volkssouveränetät und in der Bedeutung eines mechanischen Gleichgewichts der Gewalten versucht worden ist, verwerfen und bekämpfen wir aus ganzer Seele. Desgleichen ist die gepriesene parlamentarische Regierung, nach welcher der König nichts zu thun hat, als die Stimmen der Kammer zu zählen und danach auszusprechen, wer Minister geworden und das Land zu regieren habe — diese äußerliche und karrikirte Nachahmung Englands — eine eben so unwürdige als unhaltbare Regierungsform. Was bleibt uns nun übrig als Wunsch und Ziel unserer Zukunft? Gewiß nur die constitutionelle Monarchie nach englischem Vorbild, so weit es die großen Umrisse der Staatsordnung betrifft, aber in einer Ermäßigung und Durchbildung für unseren Zustand, daß der König noch eine wirkliche Macht im Lande bleibt, sein persönlicher Wille noch etwas gilt, daß in der völligen Durchdringung von König und Parlament, die der Grundzug englischer Verfassung ist, der König nicht völlig aufgehe ins Parlament, wie dort, sondern durch feste Sicherung seiner Befugnisse ein unterschiedener und selbstständiger Faktor der Staatsgewalt bleibe. Das mag nun an sich eine schwierige Sache sein, und ist es jedenfalls im höchsten Grade unter der gegenwärtigen Herrschaft radikaler Denkart; aber wird es nicht erreicht, so gelangen wir unvermeidlich zur Republik, denn ein dem Volke unterwürfiger König ist ein zu widersinniges Verhältniß, als daß es sich für die Dauer erhalten könnte. Wir können daher kein anderes Ziel verfolgen.

Das ist nach unserer Ueberzeugung das Banner der Conservativen!

Dritte Abhandlung.

Die Frage der zwei Kammern.

I. Die Nothwendigkeit eines Oberhauses oder Senats.

Es ist der Tag nahe, an welchem diese gewichtige Frage für Preußen, und dadurch vielleicht für ganz Deutschland, zur Entscheidung kommt, und es ziemt sich daher noch eine ernste und tiefer eingehende Erörterung derselben.

Seitdem in England das alte mittelalterliche Curiensystem durchbrochen und die Verfassung des neuen Staates aufgerichtet ist, geht die Institution der zwei Häuser oder Kammern durch alle Verfassungen der gesitteten Welt. Die sämmtlichen constitutionellen Monarchien Europa's haben sie in der oder jener Gestalt sich angeeignet, und die es nicht thaten, kommen nicht in Betracht; denn die französische Verfassung von 1791, die spanische von 1820 hatten nur ephemeren Bestand, nnd Kurhessen, schon fast zu klein für den schweren politischen Apparat der zwei Kammern, hat doch die Elemente eines Oberhauses, die erblichen Virilstimmen, in seine eine Landesvertretung aufgenommen. Aber auch das republikanische Nordamerika, das Land, in welchem die ungetheilte Volksgewalt das Ziel aller Einrichtungen ist, und mit einer Eifersucht, wie vielleicht nirgend, angestrebt wird, ist dem englischen Vorbilde gefolgt. Sowohl die Verfassung der vereinigten Staaten, als die jedes einzelnen Staates hat neben dem Repräsentantenhaus noch einen Senat. In Pensylvanien hatte man anfangs nur Eine Kammer errichtet, verleitet dnrch den mehr blendenden als treffenden Spott Franklin's

daß ihm das Zweikammersystem vorkomme, wie wenn man an einem Wagen ein Pferd vorn und eins hinten anspanne, daß sie nach entgegengesetzten Richtungen ziehen. Aber auch hier, wie in 'einigen andern Staaten, die dasselbe versuchten, fand man sich bald zur Einführung des Senats bewogen. Es ist aber das Beispiel Nordamerika's um so bedeutungsvoller, als dort der Präsident (oder Gouverneur) ein thatsächlich weit wirksameres Veto übt, als der König von England, und deshalb eine zweite Kammer eher entbehrlich scheinen könnte.

Eine Einrichtung von so allgemeiner Bestätigung in der Geschichte muß doch wohl nicht blos gewisse einzelne Vorzüge vor der ihr entgegengesetzten haben, sie muß ohne Zweifel im Ganzen auf einem innern Gesetz beruhen, eine allgemeine Nothwendigkeit in sich tragen.

Als solche erscheint schon die mechanische Schwere und Festigkeit, die sie der Verfassung verleiht durch das Gegengewicht, oder vielmehr die Wechselstütze zu der andern Kammer. In dieser Eigenschaft sichert sie gegen die maßlose Bewegung der Volksvertretung, gegen Ueberstürzen, gegen übereilte leidenschaftliche Beschlüsse, gegen den Taumel oder die Trübung des Urtheils, mit welchen augenblickliche Strömungen der politischen Atmosphäre oder die Uebermacht einer concentrirten Partei so leicht eine Kammer erfüllen. Sie sichert die Minoritäten gegen die Unterdrückung der Majoritäten, und ist so ein Hort der Gerechtigkeit. Sie sichert die Krone gegen den Andrang, dem sie der einen ungetheilten Volksvertretung gegenüber ausgesetzt ist, und enthebt sie der Nothwendigkeit, die Ungunst des doch unentbehrlichen Veto auf sich zu nehmen, und damit in Gegensatz gegen das Volk zu treten. Das sind die Vorzüge des Zweikammersystems, die schon der nächsten äußerlichen Beobachtung sich darbieten, die deshalb auch in den constituirenden Versammlungen von Nordamerika, Frankreich, Belgien nachdrücklich geltend gemacht wurden. Dennoch sind sie nur der untergeordnete secundäre Werth desselben. Denn es liegt in dem allen mehr eine bloße Abwehr von Uebeln, eine Verhinderung von Uebergriffen eines anderen Verfassungselementes. Aber der erste und eigentliche Werth der Institution beruht auf ihrem eignen Grund und Wesen, auf dem, was sie selbst leistet, nicht auf dem was sie verhindert, und das ist nichts

Geringeres als — die Vollständigkeit und dadurch die Vollendung der Volksvertretung selbst.

Ueberall nämlich giebt es im Volke gewisse Elemente von einer großen Bedeutung für den ganzen Nationalzustand, deren Träger jedoch nur eine verhältnißmäßig oft geringe Minderzahl ist. Daß diese Elemente zur freien Wirksamkeit gelangen, daß ihnen der Einfluß und die Macht werde, die ihnen nach jener Bedeutung für das Ganze zukommt, dazu dient die Errichtung einer eigenen Kammer für sie, indem sie ohnedies, durch die Uebermacht der großen Mehrheit der allgemeinen, also zahlreicher vertretenen Elemente der Volksrepräsentation überwältigt und gelähmt, wirkungslos untergehen. Es ist hier nicht die Rede von besonderen Vorrechten einer Klasse, die ihr zu ihrem eigenen Nutzen durch solche Absonderung geschützt werden sollen — Sieyes rühmt an der englischen Pairie, daß sie keine Vorrechte hat — sondern von der besonderen Bedeutung, die gewisse Klassen für das Ganze haben, von besonderer Gesinnung, Einsicht, Vermögenskraft, die in ihnen ihren Sitz hat, und die als ein wesentlicher Bestandtheil der gesammten Volksexistenz um des Volkes willen erhalten und gepflegt werden soll. Es handelt sich darum, daß dem öffentlichen Zustande selbst nicht wesentliche und förderliche Kräfte entgehen, sondern solche zur vollen Entfaltung und Fruchtbarkeit gelangen. Das bestätigen die wirklichen Verfassungen. In England entstand und besteht das Oberhaus um des hohen Adels (nobility) willen; der hohe Adel aber war von Alters her eine durch das Ansehen der Geburt, der socialen und politischen Macht, des Bandes zur Krone für das Land bedeutsame Klasse, und ist das noch heutigen Tags als der natürliche Vertreter des großen Grundbesitzes, und als der natürliche Träger einer traditionellen, werthvollen, politischen Gesinnung, die eine Bürgschaft für das Ebenmaß der erhaltenden und fortbildenden Kräfte und eine Bürgschaft für die altenglische Unverbrüchlichkeit des Rechts gewährt. Er ist also nicht ein bloßer abgeschlossener Stand, der seine Interessen versorgt, außerhalb der Nation, eine Kaste, sondern ein wirkliches Lebenselement im Volke — wenn auch gegenwärtig nicht mehr von dem hohen Gewicht wie ehedem — und als solches bis jetzt von demselben anerkannt, und das englische Volk, die englische Volksvertretung wäre geistig ärmer, wäre unvollständig, wenn sie dieses Element und seine gesicherte Vertretung entbehrte. — In der Ver-

fassung der vereinigten Staaten Nordamerika's vertritt die Repräsentantenversammlung die Bevölkerungen, der Senat die Staaten jene wird deshalb nach der Kopfzahl ausgeschlagen, in diesen schickt ein Staat wie der andere zwei Mitglieder, jene wird von den Urwählern gesendet, diese von den gesetzgebenden Versammlungen. Es repräsentirt also der Senat ein wirkliches Element der Nation Nordamerika's, nämlich den politischen Verband der Staaten und sie wäre offenbar nicht vollständig vertreten, wenn dieser Senat fehlte oder seine wenigen Mitglieder im Hause der Repräsentanten machtlos untergingen. Selbst in Frankreich, als man durch die Julirevolution genöthigt 1831 das englische Vorbild aufgab und eine lebenslängliche Pairie errichtete, war doch der Gedanke der, daß sie die Elite des öffentlichen Dienstes enthalten solle, sohin ein Element der Nation von geringem Umfange und großer intensiver Bedeutung. Ueberall also ist das Oberhaus oder der Senat eine Ergänzung oder Bereicherung der Volksvertretung, das nothwendige Gefäß für schon an sich vorhandene innere Verhältnisse und Potenzen. Ueberall sind es, und zwar verschieden nach jeglichem Volke, zwei Pole, um die sich, bei aller sonstigen Mannichfaltigkeit der Elemente, vorzugsweise das politische Leben bewegt, und die durch die zwei Kammern geschützt und befestigt werden. Es geht daraus hervor, daß es sich beim Zweikammersystem nicht darum handelt, künstliche Abtheilungen zu bilden für ein mechanisches Equilibrium, sondern vielmehr natürliche Lebenselemente des Volks von eigenthümlicher Art zu sichern und wirksam zu machen. Jener mechanische Erfolg des Wechselhaltes, des Dammes gegen Ueberstürzung ist nur eine sekundäre Wirkung, ein hinzutretender Vortheil, wie auch im menschlichen Leibe die wohlbestellten organischen Glieder zugleich sich mechanisch stützen, und auch der mechanische Halt nachläßt, wenn eine organische Funktion gestört ist. Es geht daraus hervor, daß das Zweikammersystem nicht im Interesse eines politischen Partheistandpunkts gefordert ist, des conservativen, monarchischen, gouvernementalen; sondern daß es gefordert ist im Interesse ächter Volksvertretung selbst, im Interesse vollkommener Staatsverfassung. Es wird dasselbe eben danach um so gesunder bestellt sein, als es wirklich die wahren, natürlich vorhandenen Elemente ergreift, die solche Bedeutung für das Oeffentliche haben, als es jene beiden Pole im Leben des bestimmten Volks trifft, und es hat die ächte Natur desselben völlig aufgehört, wo die

zwei Kammern ganz gleichartig aus denselben Elementen bestehen, wie in Norwegen. Da ist es dann blos auf den mechanischen Schutz gegen Uebereilung abgesehen, und es wird in der That nicht einmal dieser gewährt, denn wo dieselben Elemente thätig sind, da wird ohne Zweifel auch dasselbe Motiv, dieselbe Leidenschaft wirken, und ist daher gar nicht abzusehen, was die Absonderung bei der Berathung viel helfen werde.

II. Widerlegung der Einwendungen gegen die zwei Kammern.

Aus dieser Darlegung dürfte sich wohl ergeben, wie wenig die Gründe, die man für das Einkammersystem anführt, probehaltig sind.

Der bedeutendste darunter ist der, daß durch die Volksvertretung der Volkswille zur Geltung kommen soll, durch die andere Kammer aber dem Volkswillen eine Hemmung gesetzt, also seine Geltung gerade verkümmert werde. Das wäre gewiß unwiderleglich, wenn man dabei unter dem Volkswillen etwas Wahres, ja nur etwas Klares dächte. Das Volk ist doch wahrlich nicht ein bloßes Waarenlager, in welchem alles nach der Stückzahl geht, und man die Minderzahl von der Mehrzahl subtrahirt, sondern ein Inbegriff lebendiger Persönlichkeiten, deren jede ein absolutes Recht hat, wonach denn auch eine Minorität nicht völlig für nichts gelten darf, und die Vertretung des Volks ist nicht ein blosses Rechnungsexempel, in welchem man nach einer bestimmten Methode das sichere Facit seines Willens mit Nothwendigkeit erhielte. Daß da, wo Alle wählen, auch alle Interessen, ja vollends jedes Interesse nach seinem wirklichen Werthe für die Nation vertreten sei, ist eine Ansicht, die bei der geringsten nähern Betrachtung in Begriff und Erfolg sich widerlegt. Interessen oder Gesinnungen, die das gleiche Gewicht für die Nation haben, sind deswegen nicht auf die gleiche Menschenzahl ausgedehnt, darum, wenn auch ihre Vertreter mitwählen, so setzen sie doch ihren Mann nicht durch, sind also in der That nicht vertreten, und daß die siegende Mehrzahl diesen Werth, den Interesse und Gesinnung der Minderzahl für das Ganze hat, selbst würdigen und danach thun werde, wäre eine Erwartung, zu welcher weder die menschliche Natur, noch die Erfahrung berechtigen. Vielmehr gilt hier zu allen Zeiten das Gleichniß von den Gliedern des menschli-

chen Leibes, die sich gegen den Magen verschwören, weil sie seine Bedeutung nicht erkennen. Wo aber nicht alle für den Wohlbestand des Volkes nöthigen Interessen und nicht alle je nach ihrem Werth hiefür vertreten sind, da ist nicht wirklich das Volk, daher auch nicht der wahre Wille des Volks vertreten. Aber selbst wenn man sich auf den Boden der jetzt beliebten Vorstellungsweise begiebt, daß gar nicht die sächlichen Lagen und Berufe des Volks vertreten werden sollen, sondern nur der Wille der Individuen, und es deshalb nur darauf ankommt, den Willen der Mehrheit herauszustellen, wird man keine Methode finden, das zu bewirken. Denn führt man auch allgemeines Stimmrecht und direkte Wahlen ein, so bleibt immer noch der große Unterschied, ob man nach Gemeinden, ja gar nach bloßen Abtheilungen der Gemeinden wählen läßt oder aber nach Distrikten oder nach Provinzen, ja etwa für das ganze Land, so daß jeder Staatsbürger die 400 seines Vertrauens bezeichnete. Das Resultat wird überall ein ganz anderes sein, und nur das letzte Verfahren wäre das eigentlich consequente, das man deshalb eben so unnachsichtlich fordern müßte wie das Einkammersystem. Wie dürfte man demnach bei irgend einem Wahlsystem, aus dem die Eine Kammer hervorgeht, behaupten, daß sie wirklich der Wille des Volks, der Wille der Majorität sei. Gar nicht davon zu reden, ob die Beschlüsse der Kammer um deswillen weil das Volk sie gewählt, auch dem Willen des Volks entsprechen werden, muß schon geläugnet werden, daß auch nur ihre gesammte Mitgliedschaft dem Willen der gesammten Nationalmehrheit völlig entspreche. Diese ganze Argumentation, daß der Volkswille in der allgemein gewählten Kammer sicher und lauter sich kund gebe und durch die andere Kammer gehemmt werde, beruht daher auf einer reinen Täuschung und Fiktion. Der Volkswille ist in Wahrheit am meisten befriedigt und realisirt, wenn die verschiedenen Elemente und Stellungen im Volke, jede nach ihrem wirklichen Gewicht bei der Vertretung und ihrer Wahl konkurriren, nicht wenn alle Individuen gleichmäßig konkurriren. Der Nationalwille ist allerdings nur Einer, aber kein einfacher, sondern ein komponirter, und es kommt darauf an, seine rechte Composition zu treffen. Darum wird auf jeden Fall die einfache ungetheilte Vertretung ihm minder entsprechen, als die reichere der zwei politischen Körper. Selbst eine erbaristokratische Kammer vertritt nicht blos ihre Interessen und ihren Willen, sondern sie vertritt zugleich auch, ohne daß sie es anstrebt, das

Interesse und darum den Willen bedeutender Minoritäten im Lande, die in den einzelnen Wahlversammlungen unterliegen und doch auch ein nicht rechtloser Theil des Volkes sind. Von ihr hofft z. B. der Beamte eine Vertretung gegen widerrechtliche Gehaltsentziehung, der reiche Eigenthümer gegen communistische Bestrebungen u. dgl. Vollends aber ein auf breiterer Grundlage ruhender Senat kann nicht als Gegensatz gegen den Volkswillen betrachtet werden, sondern vielmehr als ein unentbehrlicher Theil seiner Darstellung. — Kommt nun noch hinzu, daß der letzte Zweck doch nicht der ist, den Volkswillen schlechthin in seiner Zufälligkeit oder Leidenschaft zur Geltung zu bringen, sondern die Vernunft und die Wahrheit und die Gerechtigkeit, die der Volkswille selbst als sein Ziel, ja als seinen eignen innersten Kern und Beweggrund anerkennen muß, so könnte nur ein Volk von entzügelter Willkühr es als eine Beeinträchtigung ansehen, wenn in seiner eigenen Vertretung eine Anstalt der wechselseitigen Ermäßigung und Berichtigung und des Schutzes aller wohlbegründeten Rechte und Interessen errichtet wird.

Ein anderer Grund für das Einkammersystem ist die Forderung rascheren Fortschritts, zu welchem von nun an das Volksleben berufen sei, und der durch das Veto eines Oberhauses aufgehalten würde. Man darf aber dagegen nur auf die Erfahrung hinweisen, daß die Zweikammern noch kein Volk von der naturgemäßen Fortbildung seiner Zustände abgehalten haben, und man darf namentlich sehr in Zweifel ziehen, ob gerade von nun an der Fortschritt rascher und ungehemmter erfolgen müsse, als bisher, denn man sollte doch meinen, nachdem die Bewegung jetzt beinahe bei ihrem letzten Ende angelangt ist, der absoluten Freiheit und absoluten politischen Gleichheit, wäre für die Zukunft zu einem raschen Fortschritt weit weniger Bedürfniß als je. In der That wird das Veto des Königs und der andern Kammer das Gezeitigte nicht mehr auf lange verzögern, dagegen der Mangel dieses Veto das Ungezeitigte ja das bloße Aftergewächs in Unzahl zur Existenz bringen. Ja dies Unternehmen, nur die Macht des Fortschritts zu erhöhn und die der Erhaltung zu brechen, gleicht dem, daß man in den Fußgelenken eines Menschen die anhaltenden und gegenstützenden Muskeln abschnitte, in der Meinung, der Mensch würde dann besser und schneller laufen können. Daß auch im politischen Leibe die Macht des Fortschrittens bald auf-

hört, wenn die Macht des Feststehens genommen ist, das haben die Vorgänge der Neunzigerjahre hinlänglich bewiesen.

Endlich meint man noch das Einkammersystem gegen den Vorwurf, daß es die Monarchie gefährde und zur Republik führe, in der Art zu rechtfertigen: es dürfe in Zukunft gar kein Conflikt mehr sein zwischen der Volksvertretung und der Krone, die Krone solle nie ein Veto einlegen, sondern wenn sie in der Lage ist, daß sie solches thun müßte, solle sie lieber die Kammer auflösen, dann werde sie, wenn die neue Wahl ergiebt, daß das Volk ihrer Ansicht ist, ihr Ziel ohne Unpopularität erreichen, oder aber im entgegengesetzten Fall einsehen, daß sie es aufgeben müsse. Das heißt doch offenbar nichts anders, als daß eben die Krone der Volksvertretung oder dem Volkswillen, wie er nach einem bestimmten Wahlsystem sich herausstellt, geradezu unterthan sein müsse, und was ist die Republik, was ist die radikalste Demokratie anders? Wenn man aber dabei auf die Gefahr hinweist, der Widerspruch gegen die allgemeine Volksrepräsentation, gehe er vom König oder von einer andern Kammer aus, werde, weil das Volk keinen Widerstand gegen seinen Willen zuläßt, nothwendig zur Revolution führen, die dann Thron und andere Kammer zernichtet; so ist die Antwort darauf die, daß das nur bei einem durch und durch verdorbenen rebellischen Volke sein wird, wie man es von jener Seite freilich als Ideal preist, nicht aber bei einem Volk, das Gesetz und Recht, das seine eigene Verfassung achtet, und daß selbst eine solche Revolution im schlimmsten Fall nichts anders bringen wird, als das, was man hier vorschlägt, um ihr zu begegnen: die Allgewalt der Einen Kammer. Diejenigen, welche die Monarchie überhaupt noch wollen, müssen doch zum allerwenigsten das von ihr wollen, daß eine selbstständige Macht da sei gegen Ueberstürzung der Volksvertretung. Dem arbeitet man aber entgegen durch das Einkammersystem, denn die Krone darf nicht jedesmal vor den Riß treten, oder thut sie es, so wird sie das nöthige Vertrauen verlieren, ja bei langer Fortsetzung allerdings wenigstens nicht sicher sein, daß sie nicht zuletzt der Leidenschaft, die sie gegen sich erregt, erliege. Es ist darum nicht zufällig, sondern wohl begründet, daß bei den letzten Wahlen das Bekenntniß zum Ein- oder Zweikammer-System als ein Schibolet der monarchischen und republikanischen Gesinnung angesehen wurde. Allerdings vermag das Zweikammersystem allein nicht einen Thron zu erhalten, wenn nicht außerdem Einrichtungen,

Regierung und öffentliche Gesinnung danach geartet sind, aber das Einkammersystem stürzt ihn, und wenn das Oberhaus wirklich eine Macht im Volke ist, wie früher die Aristokratie es war, wie gegenwärtig wieder Elemente von ähnlichem Erfolg gesucht werden müssen, so wird es wenigstens mit eine Stütze des Thrones sein.

III. Die Bildung des Senats.

So gewiß nun ein Oberhaus oder Senat ein unentbehrliches Glied unserer Verfassung ist, so schwierig ist es eben, die rechten Elemente für dasselbe zu finden, nachdem die politische Katastrophe alle gegebenen Verhältnisse so tief erschüttert hat. So lange noch die gesammte Repräsentation auf der ständischen Grundlage ruhte, war die Bildung des Oberhauses einfach gegeben, es war eben der höchste Stand, der Herrenstand, dessen mächtige Bedeutung im Lande an Privat- und öffentlicher Stellung durch diese besondere Vertretung zu ihrem Recht kam. An ihn reihten sich die höchsten Würdenträger der Kirche und seit der Charte von 1814 etwa die Notabilitäten des Staatsdienstes, vom König auf Lebenszeit ernannt. So ist es unter minder bedeutenden Abweichungen in der Verfassung Englands, der ältern Frankreichs, der deutschen constitutionellen Staaten. Ein Ob.rhaus dieser Art, ein Haus der Lords, des Herrenstandes ist nun gegenwärtig bei uns nicht mehr möglich. Schon die Heftigkeit der Zeitmeinung gegen erbliche Mitgliedschaft der Vertretung, so viel oder wenig Grund sic haben mag, würde solches unthunlich machen. Aber es ist auch ein innerer Grund dagegen. Nachdem die Kammer der allgemeinen Landesvertretung nicht mehr die ständische Grundlage hat, sondern das Volk blos als Menschenmasse vertritt, ist es nicht mehr zuläſſig, ihr einen einzelnen bestimmten Stand als andere Kammer gegenüberzustellen. Dieser kann nur das correspondirende Gegenglied gegen andere Stände, nicht aber gegen die gesammten Staatsbürger als solche bilden. Es entbehrte so die gesammte Repräsentation jeder einheitlichen Grundlage, jedes durchgehenden Gedankens. Gegenwärtig bedarf es daher einer andern Basis für das Oberhaus. Vielleicht dürfte dieselbe in folgendem gefunden werden.

Jede volle und adäquate Vertretung des Volks muß dasselbe auch der zwiefachen Seite, in der sein eignes Wesen besteht, vertre-

ten. Das Volk ist nämlich eben so sehr ein Inbegriff freier voll- und gleich-berechtigter Persönlichkeiten, als eine einheitliche Gliederung mannichfacher Interessen, Berufsstellungen, Classen, und mannichfacher Verbände, örtlicher und gewerblicher Gemeinden. In der Volkskammer ist nun nach dem derzeitigen Vertretungssystem das Volk ausschließlich nur nach der ersten Seite vertreten als Inbegriff von gleichberechtigten Persönlichkeiten. Zwar darf man die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieses System chaotischer Wahlen, in welchem kein Interesse gewahrt, keine Minorität geschützt, sondern alles entweder dem Zufall oder der Agitation preisgegeben ist, vom Volke selbst in kurzem beseitigt werden, und eine Wahl nach Classen an die Stelle treten werde, daß man auf die wahre Befriedigung der Zeit kommen werde, die nicht in den Urwahlen besteht, sondern in einem System des Ebenmaaßes, nach welchem der große Grundbesitz auf ein bescheidneres Maaß der Vertretung eingeschränkt wird als früher, und der Stand der Besitzlosen als eine eigne vierte Classe in die Vertretung eintritt. Allein einestheils bestehen doch derzeit noch die Urwahlen, und anderntheils wird ja selbst dann immer der erste Gesichtspunkt für diese Kammer der bleiben, so viel möglich alle Persönlichkeiten an der Vertretung zu betheiligen. Da kömmt es nun dem gegenüber der andern Kammer zu, das Volk als gegliedertes Ganzes zu repräsentiren, daher ohne Rücksicht, ob mehr oder weniger Personen an der Wahl theilnehmen, blos nach dem Gesichtspunkte, daß die Gliederung, daß die Verbände des Volks repräsentirt seien, und zwar dürfte für einen Senat weniger der ständische Zusammenhang in Betracht kommen, der ja doch immer zugleich noch der Volkskammer bis zu gewissem Grade aufbehalten werden müßte, als der institutionelle, d. h. weniger die Gruppirung nach der verschiedenen Lebensbeschäftigung als die Gruppirung zu gemeinsamer Beherrschung, welche zugleich auf Lebensbeschäftigung und auf Oertlichkeit gegründet ist. Darnach dürfte eine Zusammensetzung des Senats aus folgenden Bestandtheilen vorgeschlagen werden, bei welcher in der Zahl und in der Festsetzung des königlichen Antheils dem Entwurfe der Regierung gefolgt ist:

1) Die Prinzen des Hauses, die Standesherren mit erblichen Virilstimmen so lange sie im Besitze ihrer Herrschaft (sei es durch Majorate sei es ohne Majorat durch gemeinsamen Besitz) bleiben, die andern altberechtigten Häuser (namentlich die

schlesischen Standesherren) in derselben Weise mit erblichen Curiatstimmen. — Die Prinzen abgerechnet vielleicht zusammen eine Anzahl von 20—30 erbliche Stimmen, die sich aber nothwendig im Laufe der Zeit verringern, und nicht neu besetzt werden dürfen.

2) Eine Anzahl vom König auf Lebenszeit ernannter Mitglieder nach dem Gesichtspunkte der Bewährung in öffentlicher Wirksamkeit, ungefähr aus den Kategorien des französischen Gesetzes von 1831, also aus den höchsten Militair- und Civilbeamten, den wiederholt gewählten Deputirten, Magistraturen u. s. w., der Zahl nach so viel, die 60 Königlichen Ernennungen zu ergänzen.

3) Neunzig Repräsentanten des Volksverbandes auf dem Lande, durch die Landräthe gewählt auf die doppelte Dauer der Deputirtenwahlen ohne andere als die allgemeinen Qualifikationen. Wo Landräthe fehlen, müßten die großen Grundbesitzer in ihre Stelle treten.

4) Neunzig Repräsentanten des Volksverbandes in den Städten, in gleicher Weise durch die städtischen Behörden gewählt. Darunter könnte man die acht Oberbürgermeister der Provinzialhauptstädte ohne Wahl kraft ihres Amtes als Mitglieder eintreten lassen.

5) Etwa noch einige Abgeordnete höherer wissenschaftlicher Anstalten, namentlich der Universitäten.

Zur Erläuterung dieses Projekts diene folgendes: Für die erblichen Stimmen der Standesherren spricht sowohl die streng juristische auf deutscher, ja auf völkerrechtlicher Garantie ruhende Berechtigung und die Billigkeit gegen solche, die vor nicht langer Zeit zu Gunsten deutscher Einheit ihre Landesherrschaft einbüßten, als auch die geschichtliche Auszeichnung dieser Häuser, zufolge deren in ihrer Mitgliedschaft ein vorhandenes glänzendes Element der Bevölkerung erhalten wird. Geht die Umwälzung so weit, daß überhaupt keine andere als gewählte Repräsentanten mehr geduldet werden, dann natürlich ist auch das zugesicherte Recht der Standesherren mit untergegangen, es kann einem Verfassungsprincip gegenüber nicht behauptet werden; aber so lange noch eine Kategorie königlich ernannter Mitglieder beibehalten wird, so lange ist auch ihr Recht anzuerkennen, und ist die Mitgliedschaft der Geschlechter, welche der Geschichte des Volkes verflochten sind, gewiß der Würde der Nation entsprechender, als die Qualifikation durch den bloßen Geldcensus. Daß außerdem

in der jetzigen Ordnung die lebenslängliche Ernennung nach öffentlicher Bewährung vor der nach dem Einkommen den Vorzug verdient, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Die Landräthe sind zwar Beamte der Regierung, aber sie sind durch die Stände präsentirt, und müssen angesessen sein, sind also nicht büreaukratische Beamte, die außerhalb der Volksinteressen und der Bevölkerung gegenüber stehend leicht die Aktenvollendung oder das Wohlgefallen der Regierung mehr zum Maßstab nehmen als die Förderung der Sache selbst und die Befriedigung der Mitbürger; sie gleichen dem englischen Lordlieutenant oder Sheriff, die Niemand für büreaukratische Beamte hält; noch mehr ist das der Fall bei den städtischen Behörden, die ja überdies selbst blos aus der Volkswahl hervorgehen.

Die also zusammengesetzte Versammlung würde dann im Ganzen (selbst jenen historischen Rest erblicher Geschlechter gar nicht abgerechnet) auf Einem Grundgedanken ruhen: sie soll die obrigkeitliche Stellung und ihr Interesse, und die obrigkeitliche Intelligenz repräsentiren, welche im Volke und seinem Verbande im Unterschied der eigentlichen Staatsregierung vorhanden ist, während die Volkskammer eben die staatsbürgerliche Stellung, die berechtigten Persönlichkeiten im Volke, vertritt, was offenbar beides gleich wesentliche Seiten der Volksexistenz sind. Es wäre also im Senat ein vollsten und eigentlichsten Sinne gegenüber der Volksversammlung, ein Träger höherer obrigkeitlicher Einsicht. Der Geist, der sich in ihm oder in der Versammlung seiner Wähler entwickeln würde, könnte nicht ein Sinn sein, Vorrechte zu behaupten, Entwickelungen zu hemmen, aristokratische Stände zu bilden, da er nicht aus solchen hervorgeht, ja selbst beständig von Volkswahl abhängt, wohl aber vermöge der Erfahrung des Ordnens und Regierens ein Sinn für das unumgängliche Bedürfniß von Ordnung und Autorität, für die Schwierigkeiten der Regierung, für den Erfolg der Maßregeln, und das wäre eben die rechte Ergänzung der Kammer, die aus allgemeinem Stimmrecht hervorgeht, sei es, wie bis jetzt aus Urwahlen oder wäre es selbst in Gruppirung nach Classen. Wurzel im Lande und wirkliche Macht und inneres moraliches Ansehen seiner Beschlüsse könnte aber diesem Senat nicht fehlen, da es ja doch die mit der gesammten Bevölkerung auf's engste verflochtenen

und selbst ursprünglich aus ihrem Vertrauen hervorgehenden Behörden sind, welche wählen.

Dieser ganze Vorschlag setzt nun voraus, daß der Volksverband in Stadt und Land im wesentlichen verbleibt, wie bis jetzt, wenn auch der neuen Ordnung gemäß modificirt durch ausgedehntere Theilnahme an den Wahlen. Es ist jedoch möglich, ja wahrscheinlich, daß derselbe völlig umgeändert wird, man wird, das steht zu erwarten, die Landräthe etwa aufheben oder blos von der Regierung ernennen lassen, eine Maßregel, die im höchsten Grade bedauert werden müßte; denn unsere Zeit ist wahrlich nicht von so großer Fähigkeit des Organisirens — das hat sich jetzt überall gezeigt — daß sie die trefflichsten Einrichtungen, die sie überkommen hat, über Bord werfen dürfte, und zu diesen gehört unstreitig das Institut der Landräthe, das einzige, was wir englischen Einrichtungen an die Seite setzen können. Eben so wird man vielleicht dahin kommen, die Stadtbehörden völlig durch Urwahlen wählen zu lassen, und etwa die Amtsdauer der Magistrate und der Bürgermeister im häufigsten Wechsel etwa nur auf ein Jahr zu beschränken, wie die Revolution 1789 solches als Ideal anstrebte. Dann würde freilich jener ganze Vorschlag seinen Werth verlieren. Bei einer solchen Nivellirung aller Zustände, einer solchen Auflösung aller festen Verbände sind freilich befriedigende Elemente für einen Senat immer weniger zu ermitteln. Macht man den ganzen gesellschaftlichen Zustand flüssig, so ist natürlich zuletzt kein Fleck mehr zu finden, wo man Anker werfen könnte. Indessen ist doch bis jetzt die Aufhebung jener Einrichtungen gesetzlich noch nicht erfolgt, und muß darum ihre Erhaltung und Benutzung für die Landesvertretung geltend gemacht werden, wenn auch keine Hoffnung auf Beachtung ist.

Für diesen Fall, wenn die Volksverbände und volksthümlichen Obrigkeiten kein Element mehr gewähren, dann bleibt zunächst das als ein angemessener Weg übrig, den Senat aus einer Wahl nach Berufsklassen hervorgehen zu lassen, so daß er der Kammer, welche die Persönlichkeiten repräsentirt, gegenüber die Interessen und beruflichen Stellungen repräsentiren würde — eine Ständekammer gegenüber der Volkskammer. Man könnte daher in Preußen vielleicht geradezu den vereinigten Ausschuß, wie er nach den Gesetzen von 1841 und 1847 als eine Repräsentation des Standes der Rittergutsbesitzer, des Bauern-

standes und der Städte besteht, als Ständekammer eintreten lassen. Am ersprießlichsten aber, nemlich den Zeitvorstellungen am meisten annehmbar möchte das sein, die höhere Kammer auf den großen Besitz und zwar nach seinen beiden Hauptarten dem Landbesitz und städtischen Besitz zu gründen. Danach würden die obigen unter 3. und 4. angeführten Bestandtheile dahin sich ändern:

3) Neunzig Repräsentanten des großen Landbesitzes, gewählt (wenn man sich gegen die Rittergüter sträubt) von denjenigen, welche einen Grundbesitz von mindestens (1800) Thalern jährlicher reiner Einnahme nachweisen.

4) Neunzig Repräsentanten des großen städtischen Besitzes, gewählt von denjenigen, welche an Hausbesitz, bürgerlichem Geschäft (Fabrik, Handel, Gewerbe) oder Rente eine jährliche reine Einnahme von mindestens (1800) Thalern nachweisen. Die Einnahme durch Amt, Advocatur, ärztliche Praxis, Schriftstellerei befähigt nicht zur Theilnahme an der Wahl. Die Wählbarkeit dürfte für beide Classen an keine besonderen Bedingungen geknüpft werden; denn die Wähler bieten hinreichend Garantieen und muß ihre Auswahl frei sein, damit sie ihr Interesse durch die Intelligentesten, die sie finden, vertreten lassen können. Auf alle Fälle, möge man die höhere Kammer unmittelbar nach Ständen oder nach dem Besitz bilden, müßten jene Notabilitäten der Intelligenz hinzukommen, welche durch königliche Ernennung und durch Abordnung der Universitäten bezeichnet würden. Was aber die vom König ernannten anlangt, so ist die Ernennung auf Lebenszeit nur dann angemessen, wenn eine erbliche Mitgliedschaft, sei es auch im beschränktesten Umfang, erhalten wird, hört dagegen dies auf, so kann es neben der Masse der Wahlmitglieder nicht eine lebenslängliche Mitgliedschaft geben, doch müßten in diesem Fall die vom König Berufenen auf eine längere Dauer ihre Mitgliedschaft erhalten, damit sie die erforderliche Unabhängigkeit von der Regierung erhalten.

Es wäre diese Einrichtung eine Timokratie, durch welche zunächst der Besitz im Unterschiede der bloßen Persönlichkeit seine Repräsentation fände, wie das bei dem allgemeinen Stimmrecht in der Volkskammer Bedürfniß ist, die aber im Erfolg zugleich eine Repräsentation der Grundstände der Gesellschaft in sich schlösse.

Dagegen die anderwärts vorgeschlagene Ausführung eben desselben Grund-Gedankens in der Art, daß nicht nach jenen großen

Grundständen der Gesellschaft, sondern nach den mannigfachen Berufszweigen — Grundbesitzer, Fabrikanten, Kaufleute; Richter, Militair, Geistliche, Aerzte, Künstler, Lehrer, Handwerker u. s. w. — die Vertreter gestellt würden, hat das gegen sich, daß sie äußerst verwickelt und schwer zu begränzen wäre, und daß Künstler, Aerzte, Lehrer u. s. w. keine politischen Stände sind. Das letztere gilt auch gegen den Vorschlag, den Senat auf eine Aristokratie des Talents zu gründen.

Eben so hat der Regierungsentwurf, der nach dem Vorbilde der belgischen Verfassung den Senat durch dieselben Wähler wie die Volkskammer abordnen läßt, aber die Wählbarkeit für denselben durch ein ungewöhnliches Vermögen von 8000 Thalern Einkünften bedingt, ein doppeltes Bedenken gegen sich. Das eine betrifft diesen enormen Census. Es ist politisch wohlbegründet, daß die Theilnahme an der Gesetzgebung von einem gewissen Maaß des Vermögens, von Wohlstand, abhänge, weil nur dies eine Bürgschaft der Unabhängigkeit und des Interesses an Erhaltung der bestehenden Ordnung gewährt. Es ist ferner politisch wohlbegründet, ein größeres Vermögen zur Grundlage größerer Berechtigung zu machen, wenn dieses Vermögen von besonderer Art ist, so daß die sociale Kraft des Landes in ihm besteht (wie Grundbesitz und städtischer Erwerb), oder daß es nur der Träger anderer Eigenschaften (des Geburtvorzugs und der geschichtlichen Berechtigung) ist. Aber es ist nicht politisch wohlbegründet, enormen Reichthum und zwar blos als solchen zur Basis einer politisch höhern Stellung zu machen. Das wäre eine Geldaristokratie im eigentlichsten Sinne, die am wenigsten würdige und am wenigsten ersprießliche von allen. Die Grund- und Geschlechtsaristokratie, wie sie in den größern Reichen den Herrenstand bildete, war ein tiefes und edles Institut, das Jahrhunderte die Staatsordnung gestützt und geziert hat; ihre Zeit mag vorüber sein. Aber ein Herrenstand der Reichsten des Landes als solcher ist das nicht, und wird deshalb nie ein wahrhafter Träger unsrer Ordnung werden, nicht einmal auf die kürzeste Zeit, viel weniger auf die Dauer, und welch' ein Abstand wäre es überdieß, daß in der einen Kammer die Tagelöhner sitzen (da sie die zahlreichste Classe sind und je länger je mehr aus ihrer Mitte wählen werden), in der andern die Millionaire! Wie könnten zwei Kammern so ohne alle Vermittelung und Verwandtschaft gut thun? Das andere Bedenken betrifft die

Einerleiheit der Wählerschaften für beide Kammern. Der Hauptvorzug der zwei Kammern ist grade der, daß die Interessen, welche in der Volkskammer die Minderheit haben, durch die andere Kammer so lange geschützt werden können, als ihnen noch wirklich eine innere Berechtigung zukommt und das öffentliche sittliche Urtheil nicht den Stab über sie gebrochen hat, und dieser Vorzug grade wird nicht erreicht, wenn es dieselben Wähler sind, welche die Mitglieder beider Kammern bestimmen.

Wollte man aber endlich gar die höhere Kammer von denselben Wählern und nach denselben Bedingungen wählen lassen, bloß eben mit dem Unterschied, daß ihnen das Mandat auf eine doppelte Zeit gegeben und etwa die Wählbarkeit an ein höheres Alter gebunden wird; dann möge man doch lieber den Aufwand von Zeit und Geld sparen für eine so gedanken- und wirkungslose Kammer.

Vierte Abhandlung.

Das suspensive Veto.

Unter den vielen Festsetzungen des von der Commission der Nationalversammlung ausgearbeiteten Verfassungs-Entwurfs, welche den Geist der Revolution und der Nivellirung an sich tragen und in der That nur eine widerliche Aufwärmung längst dagewesener und längst gerichteter Versuche sind, steht doch obenan das suspensive Veto. Der König soll einem Gesetzvorschlag, den beide Kammern angenommen, zwar zweimal die Zustimmung versagen können; aber wenn sie ihn zum dritten Mal unverändert angenommen, soll er von selbst (ohne Königliche Zustimmung) Gesetzeskraft erhalten (§. 55). Dem entspricht auch die Bestimmung (§. 45), daß der König die Gesetze nicht sanctionirt, nicht sie zu Gesetzen macht durch seinen Assent nach Vorbild des englischen Staatsrechts, sondern nur die „Verkündigung der Gesetze (die also ohne ihn schon Gesetze sind) befiehlt" nach dem Vorbild der französischen Verfassung von 1791.

Selbst ohne alle tiefere Einsicht in das Wesen der Monarchie und ohne alle tiefere Pietät und Treue gegen den König, müßte schon der bloße Mechanismus der Staatsverfassung von der Unhaltbarkeit einer solchen Einrichtung überzeugen. Denn der Zweck des Königlichen Veto, wenn man es nicht von vornherein als einen bloßen Schein betrachtet, soll doch der sein, daß der König ein Gegengewicht bilde gegen die Volksvertretung, sowohl weil diese nach keinem denkbaren Wahlmodus der sichere adäquate Ausdruck des Volkswillens ist, als weil der Wille der Volksmehrheit selbst dem Irrthum, der Leidenschaft, der Ungerechtigkeit unterworfen ist. Es sollen mittelst des Veto an König und Volksvertretung zwei selbstständige Factoren der gesetzgebenden Gewalt bestehen, damit der ein-

zelne Staatsbürger und die Minorität, ja die vorhandenen heilsamen Einrichtungen des Vaterlandes selbst an dem einen Factor einen Schutz finden gegen den andern. Das ist seit Montesquieu von allen Anhängern des constitutionellen Systems einstimmig und unbestritten als der Zweck der sogenannten Theilung der Gewalt anerkannt. Wird das nun erreicht durch das suspensive Veto? Wie leicht daß, wo einmal geschlossene politische Parteien sich gebildet haben, die etwas zahlreichere oder energischere Partei drei Jahre nacheinander die Wahlen beherrscht und dann auf dasselbe Ziel losgehend dreimal nacheinander dasselbe ungerechte oder verderbliche Gesetz „unverändert" durchsetzt, vielleicht mit geringer Stimmenmehrheit durchsetzt! Was hilft dagegen das suspensive Veto? Ja, es kann dieses, da es den Stolz der Volksvertreter reizt, ohne ihnen die Ehrfurcht der Macht einzuflößen, ihr noch dazu behülflich sein. Es ist in der That der Unterschied zwischen einem suspensiven Veto und gar keinem Veto nicht von großer Bedeutung. Oder glaubt man, politische Erregungen und politische Machinationen verliefen so schnell, daß ein dreijähriger Aufschub genügenden Schutz gegen sie gewährt?

Darum wenn man — gewiß mit Unrecht — das absolute Veto scheute, so wäre es noch immer besser gewesen, man hätte dem König ein Veto wie dem Präsidenten von Nordamerika beigelegt, das zwar nur einmal und nur in bestimmter Frist entgegengesetzt werden kann, das aber die Folge hat, daß der zurückgewiesene Vorschlag zwei Drittel der Stimmen in jeder Kammer haben muß, um durchzugehen. Darin liegt doch wenigstes ein richtiger und sicherer Gedanke: wenn der Präsident und eine zahlreiche Minorität gegen eine Neuerung sind, so soll die Majorität mit ihr nicht durchdringen; so lange daher das Bestehende noch durch eine solche Minorität vertreten wird, kann der Präsident es schützen. Dagegen liegt ein solcher Gedanke kaum in dem suspensiven Veto, denn es ist ja meistens dasselbe Element, welches eine so kurze Periode von drei Jahren hindurch die Kammer erfüllt, und ihm ist es dann übergeben, mit einem Paar Stimmen Majorität den bestehenden Zustand zu überwältigen. Man rühmt es, wie oft der Präsident der nordamerikanischen Staaten verderbliche Maßregeln durch kräftige Handhabung seines Veto unterdrückt habe. Glaubt man, daß er durch bloßen zweimaligen Aufschub dasselbe erreicht hätte? — Nun wird man vielleicht meinen,

daß das suspensive Veto des Königs genüge, da doch auch noch ein unbedingtes Veto der andern Kammer daneben bestehe. Allein es ist ja bei uns nach eben dem vorliegenden Commissionsentwurf schon eine geringe Hoffnung, ob die erste Kammer wirklich eine andere Kammer sein, und nicht vielmehr ganz aus denselben Elementen hervorgehend auch überall dasselbe Interesse, dieselben Vorurtheile, dieselben Leidenschaften mit der zweiten theilen werde, so daß in ihr nur ein sehr unzuverlässiges Gegengewicht gegen diese liegen würde. Aber gesetzt auch, wir erhielten eine wahrhafte erste Kammer, die wirklich die andere Seite des Volksdaseins, seinen andern Lebenspol repräsentirt, so ist doch zu bedenken, daß überall König und erste Kammer sich gegenseitig stützen müssen, um der zahlreichen Volkskammer gegenüber bestehen zu können. Wie die Krone ohne eine erste Kammer sich nicht halten kann, so auch wird die erste Kammer sich nicht zu halten vermögen, wenn der König nicht eine wahrhaft selbstständige Stellung, d. i. ein definitives Veto besitzt, so gut als sie. Es darf keiner dieser Factoren, weder Krone noch erste Kammer, in der öffentlichen Meinung so dastehen, als sei er allein das Hinderniß. Von England nicht zu reden, wo man niemals in dem Veto des Hauses der Lords einen Grund fand, das Veto des Königs gesetzlich zu beschränken, ist gerade das Beispiel von Nordamerika, diesem jungen und nach theoretischen Grundsätzen aufgebauten Staate, beweisend. Denn dort besteht ja auch ein Senat, dessen Zustimmung zu allen Beschlüssen des Repräsentantenhauses erforderlich ist, und dennoch hielt man das wirksame Veto des Präsidenten für unentbehrlich.

Den deutlichen Beweis von der Unüberlegtheit und Unzulänglichkeit des suspensiven Veto giebt das Gebiet der Verfassung. Denn gesetzt auch, es wäre für alle andere Gesetze mit dem Veto überhaupt nicht ernstlich gemeint, hiefür muß es ernstlich gemeint sein, und liegt es auf platter Hand, daß bei bloß aufschiebendem Veto die gesammte Verfassung, die Monarchie selbst preisgegeben ist. Erhält nämlich der vorliegende Entwurf der Commission die Annahme und Sanction, und es beschließen dereinst die beiden legislativen Versammlungen dreimal nach einander die Abschaffung des Königlichen Rechts, die Minister, die Generale, die Richter zu ernennen, ja die Abschaffung des Königthums selbst, oder seiner Erblichkeit, so muß auch das auf den dritten Beschluß hin nach §. 51 der Verfassung

sofort das Gesetz des Landes sein. Man wende nicht etwa ein, daß ein solcher Beschluß nicht der legislativen, sondern nur einer constituirenden Versammlung zustehe; denn der ganze Entwurf statuirt nicht, wie andere revolutionäre Verfassungen, noch eine constituirende Macht neben der legislativen, und ist auch bei solcher unnatürlichen Unterscheidung noch nie etwas herausgekommen, und würde man wohl auch nicht in directer Umkehrung der Lehre Mirabeau's dem König einer constituirenden Versammlung gegenüber ein Recht einräumen, das man ihm der legislativen gegenüber versagt. Es unterliegt daher auch jede künftige Abänderung der Verfassunng nur den Grundsätzen des §. 51, daß sie durch die beiden Kammern unter nur zweimaliger Verschiebung des Königs erfolge, und der König, der diese Verfassung annimmt und beschwört, darf, wenn dereinst dieser Beschluß gefaßt werden sollte, nach Recht und Gewissen nicht anders als gehorsam vom Throne steigen, nachdem er zuerst noch die Verkündigung des Gesetzes, das die Republik einführt, nach §. 45 befohlen. Es scheint also, man richtet sich bereits darauf ein, in jedem Augenblick die Republik auf völlig loyalem Wege einführen zu können.

Sieht man nun vollends nicht auf den bloßen Zweck und Erfolg des Veto, sondern auf Zweck und Wirkung des Königthums überhaupt, und nicht auf seine bloße mechanische Stütze, sondern auf seine ganze sittlich-geistige Wirkung, so erhellt, daß durch das suspensive Veto alles das fällt, was man von der Monarchie erwartet. Denn es ist dadurch geradezu die Königliche Macht und Würde zernichtet; ohne diese aber giebt es keine Monarchie. Der König, dem nur ein suspensives Veto zusteht, hat eine gesetzgebende Gewalt außer und über sich. Es besteht eine Macht, deren Factor er selbst nicht ist, welche die Gesetze macht, die er befolgen und ausführen muß. Die Volksvertretung ist absoluter Herrscher geworden, und er ihr Unterthan. Sein Recht zweimaliger Verhinderung ändert das nicht. Auch die alten französischen Parlamente konnten den König zweimal an einem Gesetze verhindern, und erst das dritte Mal drang er mit seinem lit de justice durch; dennoch wird Niemand leugnen, daß der König von Frankreich absoluter Herrscher und daß das Parlament einfacher Unterthan gewesen. Ganz dasselbe Verhältniß besteht aber hier in umgekehrter Weise. Der König mit seinem zweimaligen Veto ist daher Unterthan unter der absoluten Gewalt der

republicanischen Versammlung. Er ist nichts Anderes als Executivbehörde — denn Executivgewalt kann man nicht sagen von einem blos untergebenen Organ — und hat dazu eine zweimalige aufschiebende Remonstration gegen die Beschlüsse der ihm übergeordneten Volksvertretung. Was ist das nun aber für eine Verfassung, die einen König aufstellt und ihn zugleich rechtlich und gesetzlich als Unterthan seiner Unterthanen erklärt? Der gar nicht zu beseitigende Begriff des Königs ist, daß er der Souverain des Staates ist, d. i. die oberste Gewalt, von der alle Ermächtigung und Sanction ausgeht, die darin zwar durch andere Factoren der Gewalt beschränkt, im höchsten Grade beschränkt, die aber nicht einer andern Gewalt unterworfen, ihren Befehlen treu und gewärtig sein kann. Eine bloße oberste Executivbehörde oder sogenannte Executivgewalt ist nimmermehr ein König. Selbst wenn man der irrigen Lehre von der Volkssouverainetät huldigt, wird man doch zugestehen müssen, daß das Volk Repräsentanten seiner Souverainetät haben, und daß, wenn es noch einen König geben soll, dieser der oberste Repräsentant derselben sein muß, so daß man der Volksvertretung höchstens den Mitbesitz an dieser Souverainetät einräumen, nicht aber den König derselben entkleiden kann. Ist aber das, so kann der König so wenig dem Willen und Gesetz der Volksvertretung unterworfen werden, als diese dem Willen und Gesetz des Königs. Der deutlichste Ausdruck und darum die sichere Bestätigung dessen ist die Attribution der Majestät. Sie bedeutet eben die Erhabenheit über dem Volke, die Gewalt, die zwar ihre Schranke und ihre Bedingungen hat, wie jede menschliche Gewalt, die aber doch keine andere höhere über sich hat, durch die sie in ihrem eigenen Bereiche beherrscht und gezwungen wird, und nun wollte man Titel und Abzeichen der Majestät Demjenigen beilegen, der einer andern gesetzgebenden Gewalt unterworfen ist? „Wir von Gottes Gnaden Verkünder der Beschlüsse der zwei Kammern!“ „Seine Majestät Friedrich ꝛc. der Unterthan des preußischen Volks in seiner verfassungsmäßigen Vertretung!“

Welche Kurzsichtigkeit ist es nun aber, die Wohlthaten des Königthums, die man nicht aufgeben möchte, da noch zu erwarten, wo man ihm die Königliche Stellung entzogen hat? Selbst wo das Königthum thatsächlich ohnmächtig ist, wenn es anders nur noch rechtlich nicht verstümmelt ist, wie z. B. in England, bietet es immer

noch dem Volke eine sichtbare Darstellung der Majestät des Staats als einer höhern geheiligten Ordnung, einen Gegenstand der persönlichen Hingebung und Begeisterung, eine Personification seiner eignen Einheit. Wie könnte das aber sein, wenn der König schon nach Recht und Gesetz nicht mehr eine erhabene Macht im Staate, nicht mehr ein selbstständiger Factor der gesetzgebenden Gewalt, sondern der Untergeordnete unter ein höheres Ansehen ist? Wie kann vor einem König von solcher Stellung noch Ehrfurcht und Unterwerfung bestehen? Ja, da so lange man den Namen der Monarchie und den Königlichen Titel beibehält, der König als Repräsentant aller öffentlichen Ordnung und alles obrigkeitlichen Ansehens gilt, so muß durch solche Erniedrigung des Königthums nothwendig Ordnung und Obrigkeit überhaupt erniedrigt werden. Unendlich besser ist darum die Republik, als eine Monarchie, in der man den König unter sich sieht, und dadurch sich gewöhnt, überhaupt die Obrigkeit unter sich zu sehen. Das ist nun jene Art politischer Bildung. Man sieht auf den nächsten äußern Erfolg und meint, wenn der König doch zweimal hindern kann, so werde so Unebenes nicht herauskommen; aber hat keine Ahnung davon, daß das Königthum eine moralische Macht haben muß, wenn es irgend seine Früchte tragen soll, und daß man diese seine moralische Macht zerstört, so wie man es durch Recht und Gesetz einer andern Macht unterwirft.

Will man sich etwa für das suspensive Veto auf die seichte Argumentation Sieyes's berufen, daß es doch absurd sei, wenn der Wille eines Menschen so viel gelten solle, als der Wille von 20 Millionen? Es handelt sich nicht um einen Menschen, sondern um eine Institution, um eine Macht, die über den Partheien und der Bewegung steht, und sie zu regeln und zu dämmen im Stande ist. Einer solchen Macht bedarf der Staat, dazu ist das Königthum, und betrachtet man es nicht so, sieht man im König nur einen Menschen unter 20 Millionen, so muß man überhaupt die Monarchie aufgeben. Oder ist vielleicht das der Hauptbeweggrund, daß doch unmöglich in der menschlichen Gesellschaft ein absoluter Widerstand gegen den Fortschritt, ein Veto für ewig bestehen dürfe; so beruht das auf einem Verkennen der wirklichen Dinge. Hat das königliche Veto in der konstitutionellen Monarchie je zu einem absoluten Widerstand geführt? Kann der König von England kraft seines absoluten Veto sagen: die Weltgeschichte soll nun stille stehen?

Kann es der König von Belgien? Konnte es Ludwig Philipp? Und könnte man dann nicht mit demselben Rechte sagen: es dürfen die Erkenntnisse des Obertribunals nicht inappellabel sein, damit nicht ein Unrecht ewig unabänderlich festgesetzt werde, desgleichen es dürfen auch König und Parlament zusammen nicht das unbedingte Veto gegen Petitionen haben, da auch sie zusammen dadurch dem Fortschritte der Bewegungspartei auf ewig unvernünftig sich widersetzen können? Es muß formell eine oberste Gewalt sein, welche Gesetze giebt und das ist König und Parlament, und muß formell eine oberste Gewalt sein, welche Gesetze verhindert, ihnen die Sanktion versagt, und das ist der König allein. Das ist keine ewige Hemmung; denn die innere Macht der Zustände nöthigt den König, die Sanktion zu ertheilen, wenn auch das formelle Recht ihn nicht dazu nöthigt, das ist der natürliche und naturgemäße Gang menschlicher Dinge. Keineswegs aber kann durch irgend eine Zahl der Wiederholungen das rechte Verhältniß zwischen dieser innern Macht und dem formellen Recht gefunden und fixirt werden; sondern das kann nur das Leben selbst bestimmen und bestimmt es in jedem Fall anders. Solches durch eine Regel fixiren und allgemein gleich machen zu wollen, ist ein nichtiges Bestreben. Darum ist auch die Meinung ungegründet, daß das unbeschränkte Veto zur Revolution führen werde, und das suspensive ihr vorbeuge. In einer entwickelten constitutionellen Mnnarchie kommt die Krone nicht darauf, das Veto bis zu einer Revolution zu spannen, und umgekehrt wird es oft Fälle geben, wo gar nicht drei Jahre gewartet werden darf, wo schon die erste Versagung der Sanktion eine gährende Revolution zum Ausbruch bringen kann. Das suspensive Veto ist sonach nur das vergebliche Unternehmen, die moralischen Kräfte und Verhältnisse, die sich überall je nach dem individuellen Zustand gegenseitig ins Gleiche setzen müssen, auf den Mechanismus einer allgemeinen Formel zurückzuführen.

Für die constitutionelle Monarchie, wie man sie sich denkt und anstrebt, könnte nun freilich der ganze Streit an sich eitel scheinen. Denn in dieser kann thatsächlich der König überhaupt kein Veto üben, ein suspensives so wenig, als ein definitives. Denn es geschieht ja alles durch die Minister und nach dem Willen der Kammern. Die Minister, welche auf ein Veto gegen die Kammer eingingen, auch schon das erste Mal, könnten sich nicht halten. Das

ganze Veto ist danach in der constitutionellen Monarchie ein bloßes Schaugericht, und scheint es darum, als sollte man es lieber aufgeben. Daraus würde aber mehr folgen als das suspensive Veto, es würde folgen, da Unwahrheiten in einer Verfassung sich nicht geziemen, daß man das Veto überhaupt abschaffe, mit andern Worten, daß man die Republik offen und ehrlich einführe. Allein es darf in der That auch für die constitutionelle Monarchie und bei der entwickeltesten parlamentarischen Regierung das Veto nicht aufgegeben werden. Vor allem ist dasselbe, wie bereits gezeigt worden, jedenfalls da kein bloßes Schaugericht, sondern sein wirklicher Gebrauch unentbehrlich, wo Gesetze zu Absorbirung der königlichen Rechte, ja des Königthums selbst beschlossen würden, in solchem Fall würde selbst in England, wenn er anders dort vorkommen könnte, der König sich ermannen, und ohne alle Rücksicht auf die Parlamentsmajorität seinen Assent unbedingt verweigern. Aber auch abgesehen vom Verfassungsgebiet hat man allen Grund, an dem absoluten Veto festzuhalten, denn fürs erste muß es zunächst schon die Aufgabe sein, die Einrichtung so zu treffen, daß in der konstitutionellen Monarchie die königliche Macht und danach vor allem das königliche Veto eine Wahrheit sei, und fürs andere ist es von unberechenbarer Bedeutung, daß die Monarchie zunächst wenigstens der Form und der äußern Würde nach erhalten werde, wäre es auch leider mit völliger Ohnmacht, denn besteht sie auch nur der Form nach fort, so kann das Wesen und die Macht sich bei reiferer Erkenntniß der Nation wieder einstellen; aber die Monarchie ist für immer eingebüßt, wenn mit der innern Macht zugleich auch der rechtliche Ausdruck der Macht und die äußere Würde aufgegeben wird, diese aber ist, wie gezeigt worden, geradezu zerstört durch das bloße suspensive Veto. Geht man aber umgekehrt davon aus, daß der König in der constitutionellen Monarchie keinen Willen haben dürfe, also auch das Veto nur nach Willen der Kammer, d. h. gar nicht üben dürfe, dann giebt es keine zwecklosere Erniedrigung des Königthums, als dies suspensive Veto. Es hat dann keine andere Bedeutung, als diese Erniedrigung selbst auszudrücken, in Gesetz und Verfassung selbst zu beurkunden, daß der König, den man beläßt, nicht wirklich König sei, sondern blos Diener des Volks und seiner Vertretung.

Das suspensive Veto gehört schlechterdings dem republikanischen, nicht dem constitutionellen System an. England, Belgien, alle con-

stitutionellen Staaten, selbst die der äußersten Abschwächung des Königthums, haben das absolute Veto, und hat sich je eine solche Zwitterverfassung von Republik und constitutioneller Monarchie in der Geschichte erhalten? Man wird kein Beispiel anführen können als Norwegen. Aber dieses Land ist im Innern ohne die mannigfachen socialen Elemente, die mannigfachen historischen Existenzen, die reichen Productionskräfte Frankreichs oder Deutschlands, und ist im Aeußern den europäischen Conflicten entrückt, bedarf also nicht des wahren vollen Königthums, und hat dort der König überdies eine Macht, die er nicht aus seiner Stellung zu Norwegen schöpft. Norwegen ist gewissermaßen nur eine an das Königreich Schweden angelehnte Republik.

Endlich aber mit welchem Rechte kann man bei uns dem König das suspensive Veto anbieten? Ist er abgesetzt, hat er sich mit gebundenen Händen übergeben, oder ist er vom Thron gestiegen, damit der Staat Preußen von neuem beginne und man zwischen Republik und Monarchie wähle, d. h. wähle, wie viel monarchische Moderationen man noch der neuen Republik anfügen wolle? Wie kann man ihm denn zumuthen, in solche bloße Präsidentenstellung einzutreten? Eben so gut als den Verzicht auf das absolute Veto, oder mit andern Worten auf die Sanktion der Gesetze, diese untrennbare Attribution alles Königthums, hätte man ihm den Verzicht auf den Thron selbst anbieten können. Eine neue Verfassung mit der Krone vereinbaren, heißt doch über die Ausübungsweise und die Schranken des königlichen Rechts Festsetzung treffen, nicht aber das königliche Recht selbst aufheben, es in seinem innersten Wesen zerstören.

Fünfte Abhandlung.

Was ist ein constitutioneller König?

I. Einleitung.

Seit dem März dieses Jahres ist die constitutionelle Monarchie die allgemeine Verfassungsform für die deutschen Staaten geworden. Die ungeheure Mehrheit der Nation erkennt sie — und mit Recht — als die vollendetste, oder doch als die zeitgemäßeste an, und sie hat bereits die Sanction als die bestehende gesetzliche Ordnung. Rückbildung in die unumschränkte Monarchie wäre Verletzung unverbrüchlicher Zusicherungen, Umbildung in die Republik wäre jetzt eben so gut als ehedem Hochverrath. Allein der Begriff der constitutionellen Monarchie ist äußerst unbestimmt und vieldeutig, und ist darum da, wo bloß er und noch keine durchgebildete Verfassung gegeben ist, wie namentlich in Preußen, das Meiste und Bedeutendste noch nicht entschieden.

So ist die erste gewichtige Frage die über die Bildung der Volksvertretung. Früher wurde gerade von den tiefsinnigsten Staatslehrern die constitutionelle Monarchie gepriesen, daß sie als die vollkommene Mischung des monarchischen, aristocratischen und democratischen Elements die Lösung des Streites der alten Welt über die Staatsformen sei, wonach denn ein aristocratischer Theil der Volksvertretung unentbehrlich zu ihrem Wesen gehörte. Ja die englische Verfassung, die man doch immer als Urbild erkennt, ist nicht bloß im Hause der Lords sondern selbst im Hause der Gemeinen vorwiegend aristocratisch. Dagegen hat man in Frankreich seit der ersten Revolution, und noch mehr der Restauration das Wesen der constitutionellen Monarchie in die Herrschaft der Mittel-

klasse gesetzt, und das wurde von da an auch in Deutschland meist stehende Ansicht. Endlich fordert man gegenwärtig die constitutionelle Monarchie auf breitester Grundlage, d. h. mit einer rein und absolut democratischen Volksvertretung, wieder nach dem Vorgange Frankreichs, ohne auch nur zu bedenken, daß man in Frankreich die Republik und nicht die constitutionelle Monarchie auf dieser Grundlage zu errichten unternahm. Daß Monarchie und darum auch constitutionelle Monarchie mit solch rein democratischer Volksvertretung nicht möglich ist, ja daß diese nicht bloß das Königthum sondern den ganzen gesellschaftlichen Zustand gefährdet, ist in den vorausgehenden Abhandlungen (namentlich über die zwei Kammern) besprochen worden.

Die andere nicht minder gewichtige Frage aber ist die über das Recht des Königs in der constitutionellen Monarchie und das Verhältniß seiner Gewalt zu der Gewalt der Volksvertretung, und das ist der Gegenstand dieser Abhandlung. Es ist nämlich jetzt eine thätige und entschlossene Parthei, welche die Republik will, und, da die offene Erklärung der Republik an dem Widerstande der Nation scheitert, zu dem Mittel greift, die constitutionelle Monarchie in einer Weise auszuführen, daß sie entweder selbst schon dem Erfolge nach nichts anderes ist als Republik, oder doch nach Naturgesetzen nothwendig in die Republik übergehen muß. Aber selbst unter denen, welche aufrichtig die monarchische Form wollen, ist man nicht einig, was zu derselben gehört. War nicht in Frankreich während der Julimonarchie der Streit unter den Partheien, die beide constitutionell waren, ob der König regieren, oder ob er bloß Herrscher sein aber nicht regieren solle? Ja ist nicht in Deutschland die ehemalige constitutionelle Opposition, da sie jetzt constitutionelle Regierung sein soll, oft in rathloser Verlegenheit, wie sie ihrer frühern Lehre treu bleiben und dennoch ein Königthum und eine Regierung behaupten möge? Darum ist es jetzt die Aufgabe, bestimmt zu zeigen, welches die wahre Stellung des Königs in der constitutionellen Monarchie, und damit, welches die Scheidelinie dieser Verfassung gegen die verhüllte Republik ist. Das ist um so schwieriger, als bei der jetzigen Erschütterung der Throne, der Erregung der Massen, der allgemeinen Huldigung gegen Gewalt und Majestät des Votkes den monarchisch Gesinnten die Zuversicht, dem öffentlichen Bewußtsein beinahe der monarchische Maßstab entschwunden ist. Dennoch

gilt es, in diese Verworrenheit Licht zu bringen, und gegen das Maaß des Augenblicks und seiner Noth, das Maaß, das in der Sache liegt und zu allen Zeiten gilt, zu bezeugen. In diesem Sinne werfen wir die Frage auf: „Was ist ein constitutioneller König?“ und wir gehen bei ihrer Beantwortung den Weg, zuerst die Systeme der verschiedenen politischen Partheien von constitutioneller Monarchie zu beleuchten, und daran das zu schließen, was uns als ihr wahres Wesen erscheint.

II. Der radikale Constitutionalismus.

Das angeblich constitutionelle System ohne königliches Veto und nur mit Einer Kammer, wie es gegenwärtig unter uns von einer politischen Parthei betrieben wird, ist am leichtesten seines antimonarchischen und darum anticonstitutionellen Characters zu überführen. Fehlt das königliche Veto, oder ist es bloß ein vorläufiges, so ist das gar nicht eine verhüllte sondern die offene Republik; es ist damit unmittelbar und selbst der Form nach die Monarchie aufgehoben, der König zum Unterthan der Volksvertretung gemacht, deren Befehle er treu und gehorsam zu vollstrecken hat, wie dies in der vorausgehenden Abhandlung von uns nachgewiesen worden ist. Desgleichen das bloße Einkammersystem oder selbst das Zweikammersystem, wenn es nicht verschiedene Classen sondert, sondern nur die eine ununterschiedene Volksvertretung in zwei Versammlungen theilt, beraubt den Thron seiner natürlichen Stützen, indem es die Elemente der Stätigkeit, deren Interesse besonders mit der Monarchie verbunden ist, vertilgt, und dem Fürsten die günstige Stellung der Ausgleichung unter verschiedenen berechtigten Factoren entzieht, und darum, wenn es gleich nicht an sich Aufhebung der Monarchie ist, wie die Versagung des Veto, so führt es doch in seinem Erfolge nothwendig zum Sturze der Monarchie.

Solche sogenannte constitutionelle Monarchie ohne definitives Veto des Königs, mit einer ungetheilten Volksrepräsentation entspricht einer geschichtlichen Phase, die doch wahrlich keinen Zweifel hinsichtlich des monarchischen Characters übrig lassen dürfte. Es ist die Constitution von 1789 in Frankreich und die ihr später in Spanien und Italien nachgebildeten Verfassungen. Alle diese Constitutionen sind die Erzeugnisse der Revolution und sind der Ausdruck

der Revolution, sie sind gebaut auf den Gedanken der Volkssouverainität, daß das Volk dem König sein angestammtes Thronrecht entzieht, um es ihm aus eigner Macht und daher nur nach Maaßgabe des eignen Gutdünkens wieder zu ertheilen. Danach ist der König nicht Souverain, was doch der natürliche gar nicht zu beseitigende Begriff des Königs ist, sondern er ist blos vollziehende Gewalt, denn es kann ihm nichts zukommen, als den Willen des Volks, folglich die von seinen Vertretern gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Was man ihm noch darüber gab, galt nur als Zuthat und als ein mechanisches Mittel, sich selbst vor Ueberstürzung zu hüten, nicht als ein selbstständiger Bestandtheil königlicher Stellung. Das Volk selbst aber ist danach nur die Masse, die Mehrheit der Individuen, und diese souveraine Mehrheit kann nicht dulden, daß mittelst zweier Kammern die minder zahlreiche Classe einen Widerstand gegen ihre oder ihrer Vertreter Beschlüsse oder eine Stütze des Königthums bilde.

Diejenigen, welche jene beiden Charactere von 1789 wollen, wollen sie gewiß auch im Geiste von 1789. Sie vertreten deshalb auch sonst überall das revolutionäre System: sie wollen nicht eine vereinbarte sondern eine von der Volksvertretung constituirte Verfassung, ja sie wollen selbst die Vollziehung und die Verwaltung den Vertretern des souverainen Volks dienstbar machen, und es sind darum von ihnen außerdem noch ganz andere ebenso tief greifende Bestimmungen theils schon gestellt, theils noch zu gewärtigen: daß die Volksvertretung den Ministern Befehle ertheile und deren Vollzug fordere und überwache, daß sie sich aus eigner Macht ohne den König versammle, eröffne, vertage, daß der König sie nicht auflösen könne, daß ihre Sitzungen nicht periodisch, sondern permanent seien*), daß die Richter nicht vom Könige ernannt sondern vom Volke gewählt werden, ja daß die Unverantwortlichkeit des Königs keine unbedingte sei, sondern etwa eine administrative im Unterschied der persönlichen. Alles das ist das folgerichtige und darum unabweisbare Ergebniß, wenn man den König nicht als Souverain, sondern nur als Träger der vollziehenden Gewalt betrachtet. Alles das hat

*) Als diese Abhandlung bereits fertig zum Drucke war, trat die Bestätigung obiger Vorhersage ein, daß die Mehrzahl der Nationalversammlung dem König das Recht, sie zu vertagen, absprach und sich permanent erklärte.

darum die Constitution von 1789 angeordnet und wird jede zuletzt anordnen müssen, die sich auf ihren Boden stellt.

Das ist es, was man am passendsten als den radikalen oder revolutionären Constitutionalismus bezeichnen kann. Nach ihm besteht das Wesen der constitutionellen Monarchie in der vollständigen und folgerichtigen Realisirung des Gedankens der Volkssouveränetät. Es ist das System, welches die Vorstellungsweise der gegenwärtigen Linken ausmacht, wenn sie es auch nicht Alle gleich bewußt und energisch zu seiner letzten Vollendung durchführen. Es beruht auf der entschiedensten antimonarchischen Gesinnung, wie sollte es fähig sein, die constitutionelle Monarchie zu erhalten? Aber es fällt nicht bloß aus dem Gebiete der Monarchie heraus, sondern ist überhaupt und an sich gedankenlos und unhaltbar. Denn die Erblichkeit hat ihren Zweck nur darin, daß die oberste Gewalt (Souverainetät) über allen Streit gestellt und mit dem Anschein eines durch die Geburt begründeten, vom Volkswillen unabhängigen Rechts ausgerüstet sei. Dagegen die bloße Vollziehung — abgelöst von der Souverainetät, abgelöst von der Gesetzgebung weil ohne definitives Veto, — die in Wahrheit gar keine Gewalt mehr ist, erblich zu machen, ist auch nicht das geringste Bedürfniß. Eine solche der legislativen Versammlung willenlos untergeordnete Behörde müßte im Gegentheil nothwendig wählbar und absetzbar, nicht erblich sein, und es müßte, wenn sie nicht angemessen vollzieht, die Volsvertretung gegen sie verfahren können, da ihre Stellung ja nicht im Geringsten eine Heiligkeit enthält, die dem entgegenstände. Deßwegen konnte sich auch keine einzige dieser Verfassungen auch nur die kürzeste Zeit erhalten. Entweder sie schlugen sogleich um in förmliche Republik, oder sie erlagen der Reaction, zu der sie selbst nöthigten.

Treten wir aber diesem Phantom der Volkssouveränetät noch etwas näher! Versteht man unter Souveränetät, wie das ihr richtiger Begriff ist, die oberste Gewalt innerhalb des Staatsorganismus selbst, die Centralgewalt, von der alles ausgeht, die alles in Bewegung setzt, und auf die alles wieder zurückgeht, um Einheit und Ordnung zu erhalten, so ist Souveränetät des Volks thatsächlich unmöglich. Denn die Masse (oder Mehrheit) der sämmtlichen Staatsbürger, die hier unter Volk verstanden wird, ist ja eben nicht organisirt und deshalb nicht fähig das Centrum einer organischen Anstalt

zu sein. Wie könnte diese Masse die verschiedenen Funktionen der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Vollziehung in Bewegung setzen und sie wieder beaufsichtigen, und sie für Ein Ziel zusammenfassen und ordnen? Souverän in diesem allein richtigen Sinne kann deshalb nur ein des bewußten, aufeinander berechneten Handelns und Lenkens fähiges Subjekt sein, ein Fürst oder eine organisirte nach bestimmten Gesetzen thätige Versammlung. — Man kann daher unter Volkssouveränetät nur eine Souveränetät im uneigentlichen Sinn, d. i. eine Gewalt außerhalb, nämlich über dem Staatsorganismus und seinen verfassungsmäßigen Autoritäten verstehen. Zunächst meint man damit, der Wille des Volkes solle oberster moralischer Maaßstab und Richtschnur sein für jene verfassungsmäßigen Autoritäten — König, Minister, Volksvertreter, Richter —, diese seien lediglich darauf verwiesen, ihn zu erkunden und zu befolgen. Das ist nun ein geradezu sittenloses Princip. Die Obrigkeiten des Staates werden damit statt an ihr Gewissen — d. i. Willen und Gebot Gottes, das sich in ihrem Gewissen kund gibt — an den Willen der Mehrheit ihrer Mitmenschen gebunden. Nicht Gerechtigkeit und Weisheit und Sitte sollen das höchste Maaß für sie sein, sondern die Meinungen, ja die Verirrungen der Masse. Aber bei dieser zahmern Auffassung als eines bloß moralischen Maaßstabes über dem Staatsorganismus bleibt die herrschende Ansicht von Volkssouveränetät gar nicht stehen. Ueberall, wo man sie nicht, wie unter der Julìregierung, als bloße Redensart und Täuschung gebraucht, geht sie darauf hin, an der Volksmasse auch eine physische Gewalt über dem Staatsorganismus zu errichten. Einmal nimmt man in Anspruch, daß dieselbe, weil selbst die Quelle alles Gesetzes und aller Obrigkeit, so auch an kein Gesetz, Verfassung, Obrigkeit gebunden sei, und in jedem Augenblick den bestehenden Staatsorganismus zu durchbrechen und anders zu gestalten, die sittliche und juristische Berechtigung habe. Sodann aber fordert man, daß der Staatsorganismus selbst so eingerichtet sein müsse, daß die numerische Mehrheit überall unfehlbar ihren Willen durchsetze. Daraus kommen denn die Postulate: allgemeines Stimmrecht ohne Unterschied der Stände — direkte Wahlen — Eine Kammer — der König schlechthin unterwürfig den Volksvertretern — die Volksvertreter schlechthin unterwürfig den Wählern, die ihnen durch Mißtrauensvotum das Mandat kündigen können. Das ist der Sinn der

Volkssouveränetät, und die constitutionelle Monarchie sollte damit vereinbar sein, ja gerade darin bestehen!

Die englische Verfassung in ihren rechtlichen Grundverhältnissen ist der weltgeschichtliche Typus constitutioneller Monarchie, und was in grundsätzlichem Gegensatz gegen sie steht, das fällt deßwegen aus dem Kreise dieser Verfassungsform heraus. In der englischen Verfassung aber hat sich nie der Gedanke der Volkssouveränetät weder an sich noch in seinen Consequenzen festgesetzt. Sie ist zwei Revolutionen durchgegangen, aber sie ist in keiner Weise auf die Revolution gebaut. Sie hat die vollste Berechtigung des Volks unter einem Königthum von Gottes Gnaden, einem legitimistischen Königthum vollendet. Der König von England ist darum rechtlich noch heute unter den Braunschweigs das, was er unter den Plantagenets oder Tudors war — der Souverain des Landes, nicht die bloße vollziehende Gewalt. Wenn immer in England, wie jetzt überall, die politische Theorie sich dahin neigt, ihn als die vollziehende Gewalt zu charakterisiren, in der Verfassung selbst und in der officiellen Auffassung und Sprachweise besteht seine Souveränetät unversehrt. Danach ist der König der Ursitz der gesetzgebenden Gewalt, die das Parlament eben nur gemeinschaftlich mit ihm ausübt, und er hat auch keineswegs ein bloßes Veto gegen Gesetze des Parlaments, sondern es existirt gar kein Gesetz ohne seinen Assent, er macht die bloßen Entwürfe (bills) durch sein „Ich will es" erst zu Gesetzen. Danach kann kein öffentlicher Akt vorgenommen werden ohne seine Ermächtigung. Danach ist er der einzige Befehlshaber der bewaffneten Macht und kann keine von seinen Befehlen gelöste bewaffnete Macht im Staate bestehen, und ernennt er alle Beamte und alle Richter. Danach beruft, schließt, vertagt er das Parlament; und hat das Parlament Recht und Wirksamkeit nur unter und durch die Autorität des Königs. Das ist constitutionelle Monarchie, und wenn jenes revolutionäre System für constitutionell ausgegeben wird, so ist das eine Verwirrung der Sprache, um dadurch die Begriffe zu verwirren und die Institutionen zu zerstören. Es ist in seinem Namen eine Unwahrheit, in seinem Erfolg eine Entwürdigung der Krone und Zerstörung aller ersprießlichen Verfassung, in sich selbst ein lebensunfähiges Gemächte, dem unvermeidlich die Republik folgt, bis auch sie wieder nach Kurzem einer stärkern Macht

erliegt. Ohne schwere Versündigung gegen Pflicht und Ehre kann kein Volk es seinem Fürsten anbieten, kein Fürst es annehmen *).

III. Der liberale Constitutionalismus.

Etwas anderes als der Constitutionalismus im Geiste der Revolution von 1789 ist der Constitutionalismus im gewöhnlichen Verstande, wie er in Frankreich und Deutschland seit der Restauration bis 1848 die Oppositionspartei oder „die Linke“ bildete, und jetzt von der sogenannten Rechten, die ebendieselbe Parthei ist, erstrebt wird. Sie hält fest am königlichen Veto, an dem Zweikammersystem (wenn auch an diesem meist nur in bloß mechanischer Zweitheilung),

---

*) Die belgische Verfassung schwankt in einer Unklarheit des Princips zwischen der englisch constitutionellen und der französisch revolutionären Verfassung. Sie stellt sich auf den Boden der Volkssouveränetät: „alle Gewalten gehen von der Nation aus. — — Die gesetzgebende Gewalt üben in Gemeinschaft der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat aus. — Der König besitzt die ausübende Gewalt.“ Aber damit ist in offenbarem Widerspruch der Art. 30: „Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tribunale ausgeübt. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.“ Denn das letztere ist nur dann entsprechend, wenn der König der Souverän ist, wie im constitutionellen England, dagegen wenn das Volk souverän ist, so dürfen die richterlichen Urtheile nur im Namen des Volks gesprochen und vollzogen werden, wie das folgerichtig die Verfassung von 1791 enthält. Ein gleicher Widerspruch findet sich in andern Anordnungen. Die Kammern versammeln sich von Rechtswegen jährlich am zweiten Dienstag des Novembers (also ohne königliche Berufung) wie nach 1791, dennoch hat der König das Recht sie zu schließen, zu vertagen, aufzulösen, wie in England. Ist er der Souverän, so ist es zum wenigsten gegen den Anstand, daß eine legislative Versammlung ohne seine Ermächtigung zusammentritt und handelt. Ist dagegen das Volk souverän, dann ist es zwar ganz natürlich, daß die gesetzgebende Versammlung, die ihre Gewalt eben so wie er die seinige vom Volke ableitet, seiner Berufung und Ermächtigung nicht bedarf; aber es ist dann nicht natürlich, daß dieselbe von ihm als einer bloß coordinirten Gewalt vertagt, aufgelöst und geschlossen werden kann. Die belgische Verfassung wird jetzt vor allen andern gepriesen als das Ideal der Aufklärung und des Fortschritts, namentlich auch als die Verfassung, in der es gelungen, den König unschädlich zu machen, und dennoch Monarchie zu haben. Aber man warte doch erst ab, ob die belgische Verfassung im Stande sein wird, nicht bloß einen König — der für seine Stellung gerade die besondere Begabung zu haben scheint — sondern auch eine Dynastie zu tragen, und ob sie im Stande sein wird, die gesellschaftliche Ordnung zu tragen, in Ländern, wo nicht die katholische Hierarchie sie trägt.

an der Macht des Königs, die Volksvertretung zu berufen, zu vertagen, aufzulösen, an seiner absoluten Unverantwortlichkeit. Sie macht deshalb auch den Anspruch, daß sie eben so die verhüllte, wie die offene Republik bekämpfe. Aber nichts desto weniger ist auch bei diesem System das wahre Königthum und darum auch die wirkliche constitutionelle Monarchie, ja überhaupt die haltbare Staatsverfassung eingebüßt.

Schon das ist von Belang, daß die Constitutionellen dieser Art meistens ungeachtet jener correkten Resultate dennoch in ihrer Auffassung die alte abgeriebene längst widerlegte Schultheorie von Trennung und Gleichgewicht der Gewalten nicht aufgeben, wonach denn der König doch auch wieder nicht als der Souverain, als die einheitliche Gewalt im Staate anerkannt wird, sondern nur als die exekutive Gewalt, die bloß als ein Darüber noch einen (negativen) Antheil an der gesetzgebenden Gewalt erhält, damit die eigentliche gesetzgebende Gewalt, die Volksvertretung, in ihrer Schranke bleibe. Denn durch diese Auffassung wird die Majestät und Erhabenheit, die nur dem Souverain zukommen kann, und die Treue und Pietät, zu der man nur dem Souverain verpflichtet sein kann, eingebüßt. Das lebendige Band und die lebendige Gesinnung zum König, als der einfach und schlechthin die geheiligte Obrigkeit des Staates ist, weicht dem bloßen Mechanismus der zwei Gewalten, oder vielmehr es tritt auch hienach in der Regel die Volksvertretung selbst in den dem König entzogenen Character der Souverainetät und wird der Gegenstand der höchsten Verehrung und des höchsten Ansehens statt seiner. Wir wollen aber auf diesen Mangel des liberalen Constitutionalismus ein geringeres Gewicht legen, weil er mehr die Auffassungsweise als die unmittelbaren practischen Resultate betrifft, und selbst jene doch nicht von Allen getheilt wird. Sondern entscheidend ist ein anderer Characterzug desselben.

Von der ganzen Partei nämlich, die sich früher als „liberal" bezeichnete, — selbst von Seiten solcher, die den König als Souverän anerkennen und die lebendige Gesinnung der Ehrfurcht und Treue ihm bewahren wollen — von der ganzen Parthei wird das Wesen der constitutionellen Monarchie in die Verantwortlichkeit der Minister gesetzt, und darunter denkt man sich nichts Geringeres, als daß die Minister für alle Acte der Staatsgewalt der Volksvertretung gerecht werden, und darum, wenn sie deren Billi-

gung nicht erhalten, von ihrem Amte weichen müssen. Die Minister haben daher abzutreten, wenn die Volksvertreter entweder unmittelbar durch ein gegen ihre Person gerichtetes Votum (Mißtrauensvotum) oder mittelbar durch Ueberstimmung in einer bedeutenden Frage solches von ihnen heischen, und der König, wenn er gleich die Minister ernennt, kann doch nur solche ernennen, welche die Volksvertreter wollen. Diese bestimmen daher das Regierungssystem und die Person der Minister, und wird von König oder Ministern hiergegen gehandelt, so haben sie das Mittel der Ministeranklage und zuletzt der Steuerverweigerung, um ihren Willen sicher und unbedingt zur Geltung zu bringen. Mit dem Kunstausdruck es zu bezeichnen: der allgemein verbreitete (liberale) Constitutionalismus setzt das Wesen der constitutionellen Monarchie in die sogenannte „parlamentarische Regierung“ oder wie es ausgedrückt wird: le roi regne, mais il ne gouverne pas! Da muß man aber doch wahrlich fragen: Wer herrscht hier, der König, nach welchem die Minister sich nicht zu richten haben, oder die Volksvertretung, nach welcher sie sich zu richten haben? Der König, der seinen Willen nicht durchzusetzen vermag, oder die Volksvertreter, die ihn überall durchzusetzen vermögen? Und ist das noch Monarchie, wo allein die Volksvertretung herrscht und nicht der König?

Es ist das klassische Vorbild des constitutionellen Staates, es ist die englische Verfassung — das kann nicht geläugnet werden — die man bei dieser Stellung eines constitutionellen Königs im Auge hat, und an der man die Bestätigung findet. Allein es ist die englische Verfassung nicht in dem Geist, aus dem sie ihren Ursprung erhielt, und nicht in ihrem rechtlichen Grundbau, wie er durch die Jahrhunderte geht, sondern nur in ihrem thatsächlichen Verhältniß, wie es sich in den letzten Zeiten gebildet, und diesem thatsächlichen Verhältniß nach ist heutigentags der englische Staat auch wirklich nicht eine Species der Monarchie, sondern eine Species der Republik, wenn gleich eine geordnete, feste, ehrwürdige Republik, und darum nicht zu vergleichen mit den lebensunfähigen Verfassungen, die anderwärts für constitutionell und für England nachgebildet ausgegeben werden. Der König von England ist nach der Verfassung und von Rechtswegen der Souverain, aber er ist, wenn man auf den Erfolg sieht, gegenwärtig fast ohne Gewalt, sondern die Gewalt ist ausschließlich bei der Parthei, die im Parlament (oder allenfalls bei den

Wahlen für ein neues Parlament) durch Mehrheit überwiegt. Der König hat zwar, wie schon angeführt, mancherlei Prärogative: Das Veto, die Ernennung der Minister, das Recht des Krieges und Friedens u. s. w., aber er muß alle diese Prärogative so ausüben, wie jene Parthei es will, deren Führer allein er zu Ministern haben kann, und die nicht seinem Willen folgen, sondern nur dem Willen ihrer Parthei. Darum ist es in der That das Parlament und das vom Parlament getragene Ministerium, welches die Beamten, die Gesandten, ja zuletzt die Kammerherren und Hofdamen ernennt, welches Krieg und Frieden beschließt, wenn das Alles auch unter dem Namen des Königs geschieht, und wenn das Ministerium für etwas entschlossen und dazu seiner Stärke im Parlament sicher ist, so hat der König keine Macht auch nur des augenblicklichen Widerstandes. Der König ist nur die berühmte Firma, unter der das englische Geschäft fortgeführt wird, obwohl die Inhaber desselben längst andere geworden sind. Sogar die Thronrede, die der König in Person hält, gilt nach neuerem parlamentarischen Gebrauch nur als das Werk der Minister, für das sie verantwortlich sind, gegen das daher jeder Tadel und Angriff gestattet ist — (so daß z. B. O'Connel, da er von der „brutalen und blutdürstigen Thronrede" sprach, nicht zur Ordnung gerufen werden durfte) — sogar sie muß deßhalb der Köuig sich von seinen Ministern vorschreiben lassen, wenn er diese behalten will, was doch meist nicht von seiner Wahl abhängt, und er muß deßhalb mit eignem Mund und aus eigner Seele heute Wighs- morgen Torys-Grundsätze verkünden, je nach dem parlamentarischen Sieg der einen oder der andern Parthei. Er versieht so den Herolddienst bei seinen Ministern.*) Die Einheit des Willens zwischen König und Volk ist allerdings die Aufgabe gesunder monarchischer Verfassung, aber sie stellt sich hier eben in der Weise dar, daß das Volk (die parlamentarische Majorität) dem König seinen Willen immer aufnöthigt, nie aber sich nach des Königs Willen bestimmen läßt.

Es soll nicht geläugnet werden, daß der König ungeachtet die-

---

*) Als Louis Philipp die Thronrede verlas, sah man Perrier (den Premierminister) seinen Worten im Manuskript folgen und die richtige Ablesung überwachen, um öffentlich kund zu geben, daß der König nur sprechen dürfe, was der Minister ihm vorschreibt, daß das constitutionelle System nun eine Wahrheit geworden.

ser Auffassung und Durchführung der Ministerverantwortlichkeit, da doch dem Rechte und der Form nach überall seine Sanction nöthig ist, immer noch eine nicht gleichgültige Stellung im Staate hat, und deßhalb, wenn er persönlich ein Mann von Einsicht und Charakter ist, auch auf den Inhalt der Regierung einen Einfluß üben kann; aber das ist doch immer nur ein Einfluß, den er sich erst indirect und durch seine Persönlichkeit verschaffen muß, indem er die Minister durch Ueberzeugung gewinnt, nicht ein solcher, den er kraft seiner königlichen Stellung offen und mit Sicherheit und Nothwendigkeit ausübt. Herkommen und Sitte wenigstens der neuern Zeit gehen nicht dahin, daß der König von den Ministern Nachgeben an seine Ansicht fordern kann, sondern daß sie ihm solches weigern. Ob es nun, nachdem dieses Herkommen sich einmal also festgesetzt hat, je einem kräftigen Regenten in England möglich sein werde, es wieder zu durchbrechen, und die öffentliche Meinung wieder daran zu gewöhnen, daß der König auch einmal einen Willen haben könne, der dem Willen des Volks eine Schranke setzt, ob das englische Volk gemäß seinem Sinn der Gesetzlichkeit und Religiosität sich in entscheidendem Falle es einmal werde gefallen lassen, wenn der König die Rechte wirklich übt, die das Gesetz ihm zutheilt, und die nur Herkommen und Geschäftsform ihn jetzt nicht ausüben lassen, oder ob es in solchem Falle ihm auch sein gesetzliches Recht der Steuerverweigerung gegen die Sitte, die von demselben Gebrauch zu machen verbietet, entgegensetzen werde, das ist eine Frage der Thatsache und der Zukunft, über die kein Mensch im Voraus ein Urtheil hat. Aber in keinem Falle kann zugestanden werden, daß es „nur die Folge persönlicher Nullität war, wenn der König von England in den letzten sechzig Jahren als eine politische Null erschien" (wie Hollweg in seiner sonst vortrefflichen Abhandlung über Reaction u. s. w. behauptet), sondern es ist Folge der Verfassung und der aus der Verfassung erwachsenen Sitten und Formen. Die Natur dieser Verfassung bringt es mit sich, daß die Königliche Gewalt unter jedem schwachen König sofort an Boden einbüßte und unter dem starken König nicht ebenso an Boden wieder gewinnen konnte.*) Dessenungeachtet ist auch dieser Schatten von Monarchie noch von

*) Die Gründe, auf welchen das beruht, habe ich in meiner Abhandlung: „das monarchische Princip" dargelegt.

Werth, es ist von Werth, daß doch eine erbliche Macht da ist, erhaben über dem Volk, von der wenigstens der Form nach alle Sanction ausgeht, und es gewährt das insbesondere den Vorzug vor der Republik, daß die Königliche Gewalt, wenn einmal die andern Elemente wanken sollten, und es Noth würde, dann vielleicht von selbst wieder erstarken könnte ohne neue Einführung, die ihr nie das wahre Ansehen gewährt. Aber eine wahrhafte Monarchie, in welcher das Königthum der Bestimmung, die es für die sociale Ordnung hat, entspräche, ist die englische Verfassung in ihrer jetzigen Ausbildung nicht. Denn diese Bestimmung des Königthums ist vorzugsweise Schutz und Hülfe für den Unterdrückten, sei es ein Einzelner, sei es eine Classe, Stand, Provinz, Religionspartei, kurz eine Minorität. Dazu dient eben das Königliche Veto, das er deßhalb frei und selbstständig muß ausüben können, nicht nach dem Willen der Majorität, sondern grade gegen ihren Willen, als Damm gegen ihre Ungerechtigkeit, gegen den Mißbrauch ihrer Ueberlegenheit, und dieses freie selbstständige Veto ist darum das Kriterium, ob noch wahrhaft ein Königthum besteht oder nicht. Dieses Veto haben vor der Nachahmung englischer Formen alle Könige Europa's geübt, selbst der Deutsche Kaiser, der eingeschränkteste aller Könige, hat es kräftig und in entscheidenden Gelegenheiten nach eignem Ermessen geübt. Man mache aber die Probe hierüber in England. Kann dort der König dem Unterdrückten, sei es ein Einzelner, oder eine Minorität, Schutz und Hülfe gewähren? Könnte der König von England, wenn das Parlament bedrückende Maßregeln gegen Irland beschließt, die Irländer durch sein Veto schützen? Könnte er die Minister, die solche Maßregeln betreiben, entlassen, gerechtere wählen, wenn die Engländer mit ihrer Ueberzahl im Parlament für die Unterdrückung sind? Könnte er, wenn seine Minister, gestützt auf die Majorität der Dissenters und Katholiken im Namen der Krone die Staatskirche zu knechten und systematisch zu Grunde zu richten unternähmen, ihr Schutz geben, die Maßregeln aufhalten? Ja er könnte es vielleicht wenn es ihm gelänge kraft außerordentlicher staatsmännischer Begabung durch die geschickteste Handhabung seiner formellen Befugnisse eine seiner Absicht günstige Umstimmung der Meinung des Landes und Umstellung der Partheien des Parlamentes zu bewirken, aber er könnte es nimmermehr aus eigner Macht, kraft seines Königlichen Rechts nach den Geboten der Gerechtigkeit in seinem Gewissen

Wie will man da aber noch von einem wirklichen ächten Königthum sprechen? Mirabeau that den berühmten Ausspruch, ohne das Königliche Veto in Frankreich möchte er lieber in der Türkei leben, aber haben wir wirklich ein Königliches Veto, wenn wir die englische Verfassung vollständig zum Muster nehmen?*)

Es soll damit nicht der geringste Tadel über die englische Verfassung ausgesprochen werden, die im Ganzen genommen die großartigste und befriedigendste in Europa ist, denn dort hat sich diese Stellung des Königs allmählig aus natürlichen Ursachen ergeben, und dieselben Elemente, welche dort die Königliche Gewalt zurückgedrängt haben, geben auch wieder einen Ersatz für dieselben. Warum sollte nicht auch eine Republik, insbesondere eine also monarchisch temperirte Republik, eine herrliche Einrichtung sein, wo sie der Uranlage und den spätern Schicksalen des Staats entspricht und unter einem der Republik fähigen Volke besteht! Mit welchem Rechte aber giebt man diese thatsächliche Stellung des Königs von England für die allgemeine, normale aus? Mit welchem Rechte vollends schreitet man zu dem Versuche, sie bei uns vollständig nachzuahmen in einem Augenblicke, da eben ein gewaltiger Act der Geschichte über ihn gerichtet hat, da in Frankreich zum zweiten Male der König, der „nicht Unrecht thun kann", und dessen Ordonnanzen von Ministern unterzeichnet waren, verjagt ist, da die Verfassung, die nur Scheinmonarchie sein sollte, weil eine Scheinmonarchie nicht möglich ist, in erklärte Republik übergegangen ist? Ja mit welchem Rechte ergreifen wir das englische System in einem Augenblicke, da die Fluten der Bewegung bereits hoch über dasselbe hinausschlagen, da nicht mehr Kammermajoritäten und parlamentarische Partheien der Schwerpunkt des Staats sind, worauf es berechnet ist, sondern die Bewegung der Volksmassen, da nicht mehr der Adel und der große

*) Hingegen ist nun eingewendet worden: „der Umstand, daß in England das Königliche Veto seit anderthalb Jahrhunderten praktisch nicht geübt ist, wird nicht selten als ein Beweis der Machtlosigkeit der brittischen Krone angeführt, da er doch allein den Fortschritt der englischen Verfassung und ihren Reichthum an Vorbeugungsmitteln bezeugt." Dergleichen ist leicht zu behaupten, wenn man sich der Mühe überhebt, diese Vorbeugungsmittel irgend klar zu machen. Soll etwa dabei an die Intrigue gegen die India-Bill gedacht werden? Die Parhtei, die in der Gewalt ist, hat allerdings Vorbeugungsmittel genug, oder vielmehr sie bedarf keiner, welche aber hätte der König gegen die übermächtige Parthei?

Grundbesitz und das Bürgerthum die öffentliche Bühne einnehmen, sondern neben sie und fast schon mit Uebermacht die Arbeiterclasse getreten ist? In diesem Stadium der socialen Entwickelung, glauben wir, könnte das englische System, wie es in dem ganz specifischen Verhältniß seit den Braunschweigs sich ausbildete, uns eine Gewähr der Ordnung und der Festigkeit des Staates geben, dazu da wir es ohne die Elemente, die bis jetzt dort seine Stütze waren, d. i. ohne die Aristocratie und ihr Gewicht im Lande annehmen!

Der liberale Constitutionalismus bleibt aber nicht einmal bei seinem englischen Muster stehen, wie denn keine Uebersetzung dem Urterte völlig treu bleiben kann. Dort ist die Stellung des Königs zu Parlament und Ministern großentheils auf Sitte gegründet, nicht auf Gesetz, und darum doch immer nicht so scharf firirt. Auf dem Festlande drängt man dahin, es in unüberschreitbare gesetzliche Linien zu bannen, zu einem constitutionellen Staatsrecht zu machen. Da soll es gegen das constitutionelle Staatsrecht sein, daß Louis Philipp seine Freude über die Wahl eines ministeriellen Deputirten ausdrückte, ein constitutioneller König dürfe keine politische Ansicht und Neigung haben. Da soll es gegen das constitutionelle Staatsrecht sein, daß die Prinzen des Hauses hohe Militärämter erhalten, wie denn auch die Constitution von 1791 solches an die Zustimmung der Nationalversammlung bindet, denn ein persönliches Verhältniß, zwischen dem Königlichen Hause und dem Volk und ein thatsächlicher Einfluß desselben sei unconstitutionell. Da hat man in Sachsen beantragt, durch ein Gesetz festzustellen, daß die Minister, wenn sie nicht die Majorität der Kammer haben, abtreten müssen, so daß der König und die Minister es gar nicht darauf ankommen lassen können, eine Zeit lang mit der Minorität zu regieren, wie es in England doch oft geschah, sondern das unmittelbar Verletzung der Verfassung wäre, ja selbst ohne Gesetz ist die öffentliche Meinung bei uns so sclavisch an die angebliche parlamentarische Regel gebunden, daß sie ein Beharren des Königs auf seinen Ministern als eine Art Verfassungsbruch und Hochverrath betrachtet.*) Während die englischen Minister gesetzlich nur für Hochverrath und Verbrechen

*) Ja eben ereignet es sich, daß die preußische Nationalversammlung ein Mißtrauensvotum giebt gegen ein Ministerium, bevor es sein Amt antritt, und daß die Frankfurter Versammlung den König auffordert diesem Votum Folge zu geben.

haften und nur thatsächlich und folgeweise Zweckwidrigkeit ihre Amtsführung ihnen zum Verbrechen werden kann, haben die Siebzehn in ihrem Entwurf der deutschen Verfassung gleich unmittelbar und gesetzlich festgesetzt, daß die Minister auch für die Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen verantwortlich sind. Während das Privilegium des englischen Parlaments nur gegen Haft wegen Privatklage oder nach Haftbefehl der Krone und auf Unverantwortlichkeit für die parlamentarische Rede geht, dagegen es dem Parlament gar nicht zu Sinn kommt, sondern von ihm selbst geläugnet wird, daß ein Parlamentsglied der Verhaftung durch die obersten ordentlichen Gerichtshöfe wegen Criminalverbrechen namentlich wegen Friedensbruch entzogen werden könne, oder daß sein Privilegium sich auf das ausdehne, was es außerhalb des Parlaments vornimmt, nehmen bei uns die Volksvertreter eine Unverantwortlichkeit auch für ihr Benehmen außer der Versammlung und eine Exemption von Verhaftung durch die ordentlichen Gerichte wegen Criminalverbrechen in Anspruch, so daß man z. B. die gerichtliche Gefangenhaltung eines in Trier auf der That des Aufruhrs und Hochverrathes Ergriffenen, weil er in die Nationalversammlung gewählt war, für ein Attentat gegen die constitutionelle Freiheit betrachtete. So geht diese Richtung überall dahin, die Stellung des Widerstandes, selbst des verbrecherischen Widerstandes zu stärken, die Stellung des Königs und der Regierung zu schwächen. Das letzte Ergebniß und Ideal ist, daß der König nichts zu thun hat, als nach dem Resultat der Abstimmung im Parlament zu verkünden, welche Parthei und welches Ministerium nun ans Regiment kommt, ähnlich wie der Kegeljunge nur sein Juh! schreit, um den Sieger des Spiels zu bezeichnen.

Nun werden Viele entgegnen, es bliebe dem Könige nichts desto weniger noch genug an Gewalt und würdiger Stellung. Denn der Beruf des Königs sei es eben nicht, nach eigner Erkenntniß Recht und Gerechtigkeit zu schirmen, sondern lediglich den Volkswillen zur Geltung zu bringen. Im regelmäßigen Gange, da das Parlament diesen Volkswillen ausspricht, solle und dürfe deßhalb der König eine selbstständige Wirksamkeit, namentlich ein freies Veto nicht haben. Nur in den außergewöhnlichen Fällen, wo das Parlament selbst in Widerspruch ist mit dem wirklichen Willen der Majorität im Volke, oder wo dieser Wille etwa grade gegen die bestehende

Weise der Repräsentation gerichtet ist, das Volk sich im Parlamente nicht wahrhaft repräsentirt glaubt, da trete die Aufgabe des Königs ein, sich dem Parlament zu widersetzeu, und dazu habe er auch im constitutionellen System eben durch die Unterstützung der Volksmeinung die hinreichende Kraft. Träfe er nur den Willen des Volks so würde ihm der Sieg über das Parlament nicht ausbleiben. So lautet die verbreitete Lehre, die bekanntlich zuerst durch Benjamin Constant angeregt ist. Aber welch ein enormer Widersprnch! Der König, der beim regelmäßigen Gange der Dinge keine selbstständige Entscheidung haben darf, der soll sie haben grade für die außerordentlichsten und schwierigsten Verhältnisse. Für jenes traut man ihm, da er durch Geburt und nicht durch Fähigkeit auf den Thron sitzt, nicht die genügende Einsicht zu, für dieses wird die genügende Einsicht ihm zur Pflicht gemacht. Für jenes gesteht man ihm keinen selbstständigen Willen gegen das Parlament zu, für dieses fordert man von ihm, daß er durch seinen selbstständigen Willen Retter des Landes werde! Der constitutionelle König soll so gestellt sein, daß er nichts schaden kann und nur nützen, und doch legt man ihm eine Aufgabe bei, durch die er nothwendig den Staat entweder aus der höchsten Gefahr befreit oder in den tiefsten Abgrund schleudert. Und wie soll ein constitutionell-gewissenhafter König sich benehmen, wenn z. B. der aus den widerstreitenden Kundgebungen schwer zu erkennende Volkswille Wahlreform zu fordern scheint und die Majorität der Kammer sie verwirft? Es giebt in der That nichts Seltsameres als die „parlamentarische Regierung" zu fordern, so daß der König nicht regiere, und zugleich ihm zur Pflicht zu machen, daß er in der schwierigsten Lage regiere. Diese Auffassung der Königlichen Bedeutung macht das Königthum nicht mächtiger, sondern leiht nur einen Vorwand, sich seiner beliebig zu entledigen. —

Will man nun bei all' diesem das Königthum des liberalen Constitutionalismus noch für Monarchie ausgeben? Hat man dabei ein Recht, sich über die heimlichen Republikaner zu ereifern und sie der Unwahrhaftigkeit zu beschuldigen? Das Land will in seiner innersten Gesinnung die Monarchie, es will die constitutionelle Monarchie, weil und in so fern sie Monarchie ist, sie wird ihm auf diese Weise durch die Eskamotage der politischen Theorie über den Kopf weggenommen. Belehrte man den Grundbesitzer auf dem Lande, den Bauer, den kleinen Bürger offen und deutlich darüber, was man

eigentlich mit solchem Constitutionalismus meine, oder doch bewirke, die große Majorität würde ihn vielleicht mit Entrüstung von sich weisen. Man hat seit einem halben Jahrhundert dem Volke in redlicher oder unredlicher Absicht vorgespiegelt, daß das englische Königthum, oder vielmehr das System, das man demselben in verknöcherter Weise nachgebildet, bloß ein eingeschränktes Königthum sei, das ja jeder vernünftige Unterthan und Fürst wollen müßte, während es in der Thal ein entkräftetes, ja bloß ein imaginäres Königthum ist, und diese Vorspiegelung — darf man behaupten — hat vorzugsweise die Entzweiung zwischen Fürsten und Volk in Deutschland, die Niederhaltung der Regungen im Volke und zuletzt die Erschütterung der Throne herbeigeführt; denn sie hat die Unterthanen, die viel zu loyal dachten, als daß sie in die offene Beseitigung der Königlichen Gewalt gewilligt hätten, allmählig zur republikanischen Gesinnung geführt, und hat die Fürsten, die nach Naturgesetzen in dieses Ziel nicht eingehen konnten, zur Reaction gedrängt und dadurch Erbitterung und Auflehnung noch um so mehr gesteigert.

IV. Die constitutionelle Monarchie nach ihrem wahren Begriff.

Besteht denn das Wahre der constitutionellen Monarchie wirklich darin, worin es der liberale Constitutionalismus setzt, daß das Recht der Gewalt beim König, dagegen die ganze Ausübung desselben von seinem Willen gelöst und mittelst der verantwortlichen Minister ausschließlich in den Willen der Kammer gestellt ist? daß also dem Namen nach der König, der Sache nach die Kammermajorität die oberste, ja alleinige Gewalt besitzt? Und ist diese gepriesene und bewunderte Einrichtung wirklich die vollendetste, die musterhafte Verfassung? Ich läugne das! die Unwahrheit, die Fiktion kann wohl in einem Lande durch seine besondern Verhältnisse und den besondern Gang der Geschichte gerechtfertigt, sie kann aber unmöglich das an sich Vollkommene, unmöglich das Vorbild der Welt sein. Das Wesen der constitutionellen Monarchie, vermöge dessen sie wirklich die Aufgabe des Zeitalters ist, besteht vielmehr in etwas ganz Anderem: es besteht, wie das Wort selbst ankündigt, in der gesetzlichen und einheitlichen Ordnung des gesammten öffentlichen Zustandes, deren Erhaltung durch die entscheidende Stimme der

Landesvertretung, deren rechte Handhabung durch die Ministeranklage gesichert ist, und besteht in dem moralischen Einfluß des Volkswillens auch auf die dem König allein zukommenden Rechte (Krieg und Friede, Ministerernennung u. s. w.), der aber einen selbstständigen, starken Willen des Königs bei ihrer Anwendung nicht ausschließt, sondern im Gegentheil grade voraussetzt.

Es ist eine oberflächliche und irrige Betrachtungsweise, welche dem großen Fortschritt der Staatenbildung zur constitutionellen Monarchie die Bedeutung unterlegt, daß durch ihn die Gewalt nur auf ein anderes Subject übergehen solle, vom König auf das Volk, wonach denn auch sofort sich wieder die Frage erhebt, ob auf Aristocratie, Bürgerthum, Arbeiterklasse, und man ins Unendliche fortschreiten müßte, von englischer Verfassung zu nordamerikanischer und von dieser zu noch mehr democratischer Form, der ganze Verfassungsstreit aber bloß ein Streit der Selbstsucht wäre, ein Streit zwischen der Herrschbegierde des Königs, des Adels, des Bürgerthums, der Arbeiter. Die innerste Bedeutung dieses Fortschrittes ist vielmehr die, daß das Object der Gewalt, die gesellschaftliche Ordnung, an Gehalt und Sicherheit gewinne, daß die Gewalt durch die Beweggründe der Vernunft und der Gerechtigkeit bestimmt werde) und das eben wird erreicht durch das Zusammenwirken mehrfacher selbstständiger Träger der Gewalt, eines jeden nach seiner Weise, des Königs, der Volksvertretung, je nach ihren Elementen in zwei Kammern gruppirt, der Presse, der verantwortlichen Minister. Denn jeder dieser Faktoren bringt der Staatslenkung die eigenthümlichen Vorzüge seiner Stellung zu, der König die Einheit und Stärke der Gewalt und die Unbefangenheit und Erhabenheit über den Partheiinteressen, die Minister die Sachverständigkeit und die systematische Einsicht, die Volksvertretung die Erprobung an den allgemeinen Interessen, u. s. w., und jeder reinigt die anderen von den ihrer Stellung eigenthümlichen Versuchungen. Darum ist auch die Democratie, die nur Ein Element der öffentlichen Gewalt hat, nicht die höhere, sondern im Gegentheil die ärmere, unentwickeltere, geringere Staatsform. Ist nun das der Sinn und Werth der constitutionellen Monarchie, dann muß der constitutionelle König nicht bloß der Form Rechtens nach Souverän sein, sondern er muß es auch der That nach sein. Er ist dann nicht ein Organ des Volkswillens, sondern ein Organ der vernünftigen gesellschaftlichen Ordnung, seine Auf-

gabe ist es nicht, beizutragen, daß der Wille der Majoritäi zur Geltung komme, sondern daß Recht und Gerechtigkeit und Sitte und Weisheit zur Geltung komme, und daher ist er in höchster Instanz soweit sein Königliches Recht geht, nicht an Abstimmungen des Parlaments, sondern an sein Gewissen verwiesen. Er soll nicht bloß eine Schranke sein gegen die Volksvertretung, sondern, wo es gilt, auch eine Schranke gegen das Volk selbst. Das Wesen der constitutionellen Monarchie ist darum nicht Alleinherrschaft oder Oberherrschaft des Volks, sondern Mitherrschaft des Volks, es ist völlige Durchdringung des Königlichen Willens und des Volkswillens in der gesammten Staatslenkung auf dem Boden des gemeinsam bindenden Gesetzes; jedoch Durchdringung derselben als zweier selbstständiger Willen, welche sich gegenseitig als berechtigt anerkennen, beim Zwiespalte sich gegenseitig ausgleichen müssen. Der König als der Souverän bleibt aber immer die Urquelle und das Centrum der Gewalt, und darum der Sitz, wenn auch nicht des größern Gewichts so doch der Majestät und Heiligkeit der Gewalt.*)

Nun ist zwar in neuerer Zeit von den Radikalen und Socialisten geltend gemacht worden, daß eine Theilung der Gewalten und deren Entgegensetzung zum Zwecke eines Gleichgewichts nach Naturgesetzen unmöglich ist, daß es nur Eine Gewalt im Staate geben kann, wonach man denn nur zwischen Alleinherrschaft des Königs und Alleinherrschaft des Volkes (sei es der Grundaristocratie, des Bürgerthumes, des peuple) zu wählen habe, und die constitutionelle Monarchie ein reines Unding sei. So vor allem von Louis Blank. Allein das ist richtig und evident nur gegen den liberalen Constitutionalismus, der eben die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt an die beiden Subjecte — Volksvertretung und König — vertheilen und als gleichheitliche einander gegenüber stellen will. Dagegen nach unserer Darlegung ist es auf eine solche Theilung der Gewalten gar nicht abgesehen, vielmehr dieselbe entschieden ausgeschlossen. Sondern was das rechtliche Verhältniß anlangt, so ist in der ächten eonstitutionellen Monarchie eben der König der Sitz dieser Einen untheilbaren Gewalt im Staate, der Souveränetät, welche das Centrum ist der gesetzgebenden wie der vollziehenden, und ist

*) Deßhalb wird das Verbrechen der beleidigten Maiestät in der constitutionellen Monarchie eben so wie in der uneingeschränkten gegen den König und nur gegen den König, nicht auch gegen das Parlament begangen.

solche Einheit durch die Concurrenz der Volksvertretung, die selbst kraft Königlicher Berufung und Ermächtigung erfolgt, doch nicht aufgehoben. Was aber das thatsächliche Verhältniß anlangt, wird gleichfalls nicht eine Theilung der Gewalten angestrebt sondern eine Gemeinsamkeit der Gewalt, d. i. ein Zusammenwirken verschiedener Elemente, die durch die Macht und den Einfluß, den jedes an seinem Orte und in seiner Weise übt, der Staatslenkung Inhalt und Richtung geben. Ein solches Zusammenwirken und dadurch gemeinsames Ausüben der Gewalt ist aber in der sittlichen wie in der physischen Natur nicht bloß möglich, sondern sogar die Regel. Wie in der Ehe, um Hollweg's treffliches Gleichniß zu brauchen, zwei Willen einander ausgleichen, und dadurch nicht eine Theilung, wohl aber eine Gemeinsamkeit der Gewalt im Hause besteht, wie im englischen Parlament selbst nicht eine Theilung der Gewalt zwischen den Vertretern des Landinteresses und des städtischen Interesses wohl aber eine Gemeinsamkeit derselben besteht, wie ehedem die thatsächliche Gewalt im Lande dem König und der Aristocratie (ja wohl auch der Kirche) gemeinsam war, eben so ist auch ein Zustand möglich und gerade der naturgemäßeste, daß der König und das Volk, und in diesem wieder die verschiedenen Classen, jedes seinen Einfluß, sein thatsächliches Gewicht mitbringen für Gestaltung und Lenkung des öffentlichen Zustandes. Es wird das auch nicht nothwendig ja nicht häufig ein gleichheitliches Gewicht sein, sondern das eine Element wird das Hauptgewicht haben, das andere wird beschränken, ermäßigen, bereichern, und das eben ist das Heilsame. Der reiche complicirte Staatsorganismus ist der vollkommene, nicht der einfache der absoluten Fürstengewalt oder der absoluten Volksgewalt. Wenn eine Gemeinsamkeit und Ausgleichung jener Art nicht möglich sein sollte, so liegt das nicht in der Natur der Sache, sondern bloß daran, daß der eine Theil, und das ist gegenwärtig das Volk, von der Voraussetzung ausgeht, daß ihm die Allgewalt gebühre.

Nach dieser richtigen Auffassung sind denn die constitutionelle Verfassung und die sogenannte parlamentarische Regierung keineswegs von einander unzertrennlich oder gar ihrem Begriffe nach eins und dasselbe. Denn obgleich ein moralischer Einfluß der Volksvertretung auf die Ausübung der Königlichen Prärogaitve nothwendig zur constitutionellen Monarchie gehört, so kann

dieser doch ihrem Wesen unbeschadet größer oder geringer sein, und es ist nur eine bestimmte Weise ihrer Gestaltung, nicht ihr Wesen selbst, wenn er so ausgedehnt und übermäßig ist, daß der König gar nicht mehr als regierend erscheint (il ne gouverne pas). Ja im Gegentheil, wenn die constitutionelle Monarchie noch wirklich, was ihr Begriff sagt, Monarchie bleiben soll, so darf er nicht so groß sein, daß er die Freiheit des Königlichen Willens aufhebt, und namentlich nicht in so förmlichen Gesetzen oder undurchbrechbaren Regeln bestehen, welche jeden Widerstand unmöglich machen, wie die Beseitigung der Minister durch Mißtrauensvotum oder Ueberstimmung. Das bestätigt auch die Geschichte. Der englische Staat war ein constitutioneller Staat in gewissem Grade schon gegen das Ende des Mittelalters, er war es noch mehr unter Carl II., und war es vollkommen unter Wilhelm III. und unter Anna, und dennoch bestand dort noch nicht die parlamentarische Regierung. Zu ihr ist unter Wilhelm III. nur ein Keim gelegt, sie beginnt aber erst mit Georg I. und ist seitdem mit kurzen Unterbrechungen von Periode zu Periode gewachsen, bis sie jetzt in unsern Tagen auf ihre Spitze gekommen ist, in der sie angestaunt wird. Die constitutionelle Verfassung besteht deshalb in England selbst durch alle Zeiten, die parlamentarische Regierung seit nicht langem Zeitraum und in verschiedenem Maaße. Demnach dürfte man doch wohl zu der Ansicht berechtigt sein, daß constitutionelle Verfassung und parlamentarische Regierung zweierlei sind, daß die constitutionelle Verfassung das wahrhafte Vorbild Europa's, die parlamentarische Regierung dagegen eine Eigenthümlichkeit Englands ist, die anderwärts vergeblich oder zu schwerem Nachtheil nachgeahmt wird, und dürfte man vor allem berechtigt sein, die übliche Schablone der constitutionellen Verhältnisse abzulehnen, und für jeden Staat zu fordern, daß er den tiefen allgemeinen Grundgedanken der constitutionellen Monarchie in seiner eigenthümlichen Weise verwirkliche.

In Deutschland nun konnte man sich bis zu den Stürmen dieses Jahres mit der Hoffnung tragen, und sie ist auch jetzt nicht völlig entschwunden, daß die constitutionelle Monarchie sich hier eigenthümlich deutsch gestalten werde, daß es bei uns gelingen könnte, mit Gründung einer den ganzen öffentlichen Zustand umfassenden verbürgten Rechtsordnung und Gründung eines wahren, starken Volksthums dennoch auch ein ächtes Königthum zu bewahren. Ein ächtes Königthum aber ist nur da, wo der Fürst eine, wenn auch

noch so beschränkte, doch immer selbstständige Gewalt besitzt, wo seine Persönlichkeit und sein persönlicher Wille eine Bedeutung hat in der öffentlichen Ordnung. Danach müßte der Fürst ungeachtet ja kraft der Constitution in einem freien, lebendigen, persönlichen Verhältniß zu Volk und Verfassung stehen. Er müßte ein wirkliches Veto haben, d. i. das er als freier Mensch nach seiner Ueberzeugung gebraucht, dessen Gebrauch und Mißbrauch ihm nicht von eben der Kammermajorität vorgezeichnet wird, gegen die er es gerade gebrauchen soll. Es müßte, soweit das Königliche Prärogativ reicht, Wort und Werk das Seine sein, damit die ganze Verfassung Wahrheit sei und nicht Fiktion.

Dieses Bild deutscher Auffassung des constitutionellen Charakters war in den Verfassungen und dem Verfassungsleben süddeutscher Staaten dunkel enthalten, es hätte sich zur schönen Gestalt herausbilden können, wenn dasjenige geschehen wäre, was geeignet ist, die Gemüther mit dem vollen Eindruck des Seegens und der Würde des fürstlichen Berufs zu erfüllen, und es hätte als ein klares in wirklicher Uebung befestigtes die Völker befriedigendes System da stehen müssen in dem Augenblick des hereinbrechenden Sturmes, damit man auf dasselbe hätte verweisen, es als Banner aufstecken können. Das ist in betrübender Weise versäumt worden. Dennoch kann eine in der Natur so tief gegründete Sache nicht als rettungslos für alle Zukunft aufgegeben werden.

Bisher war das Verhältniß der meisten constitutionellen Staaten Deutschlands das, daß nach anerkanntem Verfassungsgrundsatz die Minister nur für die Gesetzmäßigkeit einstanden, dagegen die ganze Regierung, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgezeichnet war, als Sache fürstlichen Ermessens galt, so daß ein Minister offen sich blos darauf berufen mochte, es sei eben der Wille Sr. Majestät, dieses zu gewähren oder nicht zu gewähren, dieses so und nicht anders anzuordnen. Das ist nun an sich noch kein Uebelstand. Der Uebelstand lag vielmehr darin, daß in diesen Staaten häufig der Fürst, auf die deutschen Großmächte gestützt, diese Unabhängigkeit mißbrauchte, und in der ganzen Sphäre der Regierung auf Meinung und Willen des Landes gar nicht Rücksicht nahm, ja in vielen Stücken selbst bundesgesetzlich nicht Rücksicht nehmen durfte, in dieser Sphäre daher dem Volk als ein völlig arbiträrer Herrscher gegenüberstand; und das ist das Extrem nach dieser Seite, wie die parlamentarische Regie-

rung das Extrem nach der andern Seite ist. Darüber täuscht man sich, daß man die häufige Ohnmacht der Stände gegenüber dem Fürsten den damaligen Verfassungen zuschreibt, statt den thatsächlichen Verhältnissen. Bestände heute in Preußen auch nur die damalige Verfassung Baierns oder Würtembergs, so würde schon hierdurch die Volksvertretung das Gleichgewicht, wo nicht das Uebergewicht gegen den König haben. Darum, wenn auch die deutschen Großmächte constitutionelle Staaten wurden, wozu ja bereits die Bahn betreten war, wenn zugleich die verfassungsmäßigen Mittel zum Schutz der Rechte der Volksvertretung, größere Ausbildung und Befestigung erlangten, so wären wir in ein gesundes Maaß von Königlicher und parlamentarischer Macht eingetreten. Statt dessen kam die Revolution, welche die Throne in ihrem innersten Grunde erschütterte. Von nun an ist es nicht mehr möglich, daß der Fürst ein rechtlich abgegränztes Bereich der Regierung habe, in dem er grundsätzlich nur dem eignen Ermessen folgt, und deßwegen auch offen und direct mit seiner Persönlichkeit heraustritt. Denn abgesehen von der Frage, ob die zu große Unabhängigkeit oder die zu große Abhängigkeit des Königs eine geringere Gefahr sei, ist ein solches Verhältniß bei der herrschenden Denkweise gar nicht mehr durchzusetzen, und hätte, wenn es durchgesetzt würde, grade für das Königthum selbst zuletzt die größte Gefahr. Denn nichts kann bei dieser Denkweise bedenklicher sein, als daß der Königliche Wille irgendwo allein und schutzlos sich barbiete. Die constitutionelle Form Englands, daß die Minister Alles auf eigne juristische oder moralische Verantwortung nehmen müssen, und der König nie direct dem Parlamente gegenübertritt, muß daher von jetzt an auch in Deutschland als Grundsatz feststehen. Allein damit ist dennoch nicht nothwendig jene gepriesene Majoritätenherrschaft aufgerichtet. Es giebt Einrichtungen für die Selbstständigkeit der Königlichen Gewalt, wenn gleich in enger Sphäre, die auch gegenwärtig noch erhalten werden können, aber auch unerläßlich erhalten werden müssen, wenn nicht die monarchische Form ein bloßer Schein sein soll, in welchen die Republik sich kleidet. Diese Einrichtungen sind der Ausdruck der constitutionellen Monarchie in ihrem wahren Wesen und enthalten darum auch nicht einen principiellen Gegensatz gegen das englische Muster, sondern nur eine abweichende Weise der Durchführung wie sie

schon durch die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse nothwendig gegeben ist. Es sind hauptsächlich die folgenden:

1) Die Minister dürfen bloß für die Gesetzmäßigkeit, nicht auch für die Zweckmäßigkeit der von ihnen contrasignirten Anordnungen die juristische Verantwortung tragen, wenn sie auch die Urheberschaft und damit die moralische Verantwortung für Alles, was der König thut, auf sich nehmen müssen. Solche Einschränkung der Ministerverantwortlichkeit widerspricht keineswegs grundsätzlich der englischen Einrichtung. Diese läßt sich eben einmal nicht genau nachahmen. Die englischen Minister sind allerdings durch die bloße äußere Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen nicht gegen Anklage geschützt; aber eben so wenig könnte je wegen Unzweckmäßigkeit derselben Anklage gegen sie erhoben werden; sondern sie künnen nur angeklagt werden wegen Hochverrathes und Verbrechen, aber unter besondern Verhältnissen mag eben die Unzweckmäßigkeit sowohl von dem Hause, das anklagt, als von dem, welches richtet, als Hochverrath oder Verbrechen beurtheilt werden. Wir aber werden es gewiß nicht einzig und allein auf den Takt des Parlaments stellen wollen, was Hochverrath und Verbrechen sei, und werden nicht die ungerechte Institution aufnehmen wollen, einen vergangenen Fall durch ein eignes nachfolgendes Gesetz zum Verbrechen zu stempeln (bill of attaindre). Wenn demnach die Anklage der Minister bei uns unmöglich genau den Umkreis erhalten kann, wie in England, so muß sie einen engern erhalten und nicht einen weitern, wenn nicht das Parlament eine willkührliche Gewalt über die Minister und dadurch über die ganze Regierung mit Beseitigung des Königs erhalten und nicht gegen die Minister selbst das Gesetz der Gerechtigkeit, das allen Staatsbürgern gewährleistet ist, völlig aus den Augen gesetzt werden soll.

2) Die Regel, daß die Minister ihr Amt niederlegen, wenn sie überstimmt werden, oder die Kammer ein Mißtrauensvotum gegen sie abgiebt, darf nicht als absolute Norm gelten. Sie beruht doch in England selbst auf Sitte und nicht auf Gesetz, und ist deßhalb gar nicht ohne Ausnahmen. Wie oft haben Minister wie Pitt, Peel noch lange mit einer Minorität fortregiert. In Deutschland, müßten deßhalb die Conservativen alle Kräfte aufbieten, hierin die Selbstständigkeit der Königlichen Prärogative zu behaupten, und sie muß bei uns in um so höheren Grade bestehen, als bei uns die

Majorität der Volksvertretung nicht die Bürgschaft der Ordnung und die Einheit der Staatslenkung gewährt wie in England. Man kann bei uns nicht in gleicher Weise sagen, daß die Nationalversammlung die Gesinnung und Intelligenz und die Macht des Landes vertrete wie in England, und wenn bei uns ein Ministerium eine sogenannte Niederlage in der Kammer erfährt, so ist nicht, wie in England im Parlamente selbst eine Parthei, die ein Ministerium von Fähigkeit zu bieten und wenn der König es annimmt, es zu halten und zu sichern vermag. Was soll also bei uns daraus werden, wenn die Minister vor dem Winde in der Kammer jedesmal die Segel streichen sollen? Ja bei uns wird zufolge der „breitesten Grundlage", ja auch ohnedas zufolge der jedenfalls minder aristocratischen Volksvertretung schon in den Wahlen die Parthei des Auflehnens, Flachmachens und Zerstörens meist die Oberhand erhalten — (sie wird dieß bei den künftigen Wahlen vielleicht noch mehr als dießmal, wo viele Conservative noch im alten Glanze der Opposition standen) — und sie wird dann desgleichen in den Verhandlungen, getragen von der öffentlichen Meinung und der Agitation, meist je mehr und mehr an Umfang und Einfluß wachsen. Wohl scheut man die äußerste Linke; aber das sogenannte Centrum, das den Ausschlag giebt, hat meist kein Princip und keine Ansicht in sich selbst, sondern sieht sich nach Extremen außerhalb seiner um, um zwischen ihnen die Mitte zu halten, je weiter daher die äußerste Linke geht, desto mehr folgt es nach, und diese braucht nur ihre innere Absicht in ihren Forderungen noch zu überbieten, um sie zuletzt voll befriedigt zu sehen. Bei uns muß deßhalb die Regierung einen Schwerpunkt in sich selbst haben, sie darf nicht darauf angewiesen sein, sich von den Majoritäten tragen und bestimmen zu lassen, sondern muß selbst Majoritäten erst allmählig sich schaffen, und darum vorläufig auch mit Minoritäten bestehen können. Wohl ist es eine Forderung der constitutionellen Monarchie, daß die Krone auf Eintracht mit der Volksvertretung ausgehe, dazu alle nur irgend billigen Wünsche derselben erfülle, und daß darum der König nur solche Minister nehme, die dieß wollen und nach ihren Grundsätzen können. Es ist dagegen keineswegs eine Forderung der constitutionellen Monarchie, sondern vielmehr ihr Untergang, daß der König solche Minister nehme, die lediglich die Wünsche der Volksvertretung und nicht die Erhaltung des Thrones und den Königlichen Willen zur

Richtschnur nehmen. Das aber und nichts anders ist die jetzt beliebte und grundsätzliche Forderung, daß „der König sich mit einem volksthümlichen Ministerium umgeben müsse". Daß dieser Forderung in dem jetzigen Stadium der Verfassungs-Vereinbarung nicht Statt gegeben werden könne, fängt man allmählig, durch die Erfahrung belehrt, an einzusehen. Hier hieße das offenbar nichts anders, als der König müsse ein Ministerium nehmen und ihm willfahren, das die Kronrechte dem Volke nach dessen Belieben Preis giebt. Aber es ist ganz dasselbe Verhältniß, nur minder grell hervortretend, auch in dem Stadium der bereits gegebenen Verfassung und der gewöhnlichen (legislativen) Volksvertretung gegenüber. Denn auch diese beantragt häufig Abänderung und Fortschritt der Verfassung in volksthümlicher d. i. volksherrschaftlicher Weise, desgleichen freisinnige Gesetze in anderen Sphären, die wenn auch nicht unmittelbar gegen den Thron gerichtet, doch mittelbar ihn untergraben, so z. B. Gemeindegesetze, welche die Elemente der Stetigkeit lockern, Gesetze für die Rechtspflege, welche die Empörung möglichst straflos machen. Muß also der König ein volksthümliches Ministerium nehmen, d. i. ein Ministerium, welches diese Gesetze zugesteht, das die Hand bietet, den Gemeindeverband aufzulösen, die Todesstrafe abzuschaffen, den bereits überführten Aufrührern Amnestie zu bewilligen u. dergl., so heißt das nichts anders, als er muß selbst die Axt an den Thron legen, um ihn in fortgesetzten Streichen zu fällen.

3) Es muß, außer der Unabhängigstellung der Kronrevenü dem schnöden Mißbrauch des Steuerbewilligungsrechts vorgebeugt sein, nach welchem die Abgeordneten-Kammer die Steuern nicht bloß dann verweigert, wenn sie ohne Grund und Zweck gefordert werden, sondern überall, wo die Regierung sich nicht ihren Wünschen fügt. Auch dagegen muß zunächst die Sitte wirken, es muß die loyale Ansicht herrschend werden — davon hängt die Fähigkeit eines Volkes für die constitutionelle Monarchie ab — daß der König einen Willen zu haben befugt ist, den das Volk zu achten, nicht durch Steuerverweigerung zu brechen hat, und daß das Steuerbewilligungsrecht dazu da ist, den Staatshaushalt richtig zu ordnen, und nicht anderweite dem fremdartige Zwecke zu erreichen. Allein wie viel weniger in Deutschland auf Sitte und loyale Gesinnung zu rechnen ist, als in England, zeigt die Erfahrung. In England gestattet die Verfassung dem Haus der Gemeinen, sowohl

überhaupt die Steuern zu verweigern, als insbesondere auch, sie an eine Bedingung zu knüpfen, und durch das letztere namentlich kann dieses Haus sowohl die Krone als das andere Haus, das an einer Steuerbill nicht amendiren darf, zwingen, zu Maßregeln, die ihm mißliebig sind, seine Zustimmung zu geben. Aber wenn gleich die Verfassung ihm dieses Recht einräumt, so läßt eben die Sitte nicht zu, daß es von demselben Gebrauch mache, und es gilt ein solches Verfahren als hochgefährlich und inconstitutionell."*) Ganz umgekehrt in Deutschland. Die Verfassung eines deutschen Staates erklärt ausdrücklich §. 56: „die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen" und die Beobachtung dieser Verfassung wird von jedem Abgeordneten nach §. 69 durch einen feierlichen Eid beschworen. Dessenungeachtet erklärte im März 1848 die Opposition, sie würde die Steuern verweigern, wenn nicht die Minister entlassen würden und Minister ihrer Farbe an die Stelle träten.**) Ohne irgend eine gesetzliche Sicherung ist daher in Deutschland für die Zukunft nichts anderes zu erwarten, als daß die Majorität der Abgeordnetenkammer unbedingte Vollziehung ihres Willens von der Krone und selbst von einer andern Kammer fordert und im Fall des Widerstandes durch Steuerverweigerung erzwingt. Sollte nun eine feste Regierung namentlich in Preußen nicht im Stande sein, in der Verfassung selbst den Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß nothwendige Steuern nicht versagt werden dürfen, nachdem er in Deutschland gegolten, so lange es Stände gab, in England wenigstens in der Gesinnung gilt und

*) Hatsell precedents III. 222: „But to do this in cases where it is knoen, that one of the component parts of the bill will be disagrewable to the Crown, or to the Lords; and that, if it was sent up alone, it would not be agreed to for this reason, and with a view to secure the Royal assent, or the concurrence of the Lords, to tack it to a bill of supply which the exigences of the State macke necessary — is a proceeding highly dangerous and unconstitutional.

**) Der schlagendste Beweis aber bietet sich in diesem Augenblick, da die preußische Nationalversammlung, der das Gesetz gar kein Recht der Steuerverweigerung einräumt außer für neue Steuern, dennoch die allgemeine Steuerverweigerung ja die Verweigerung bereits gesetzlich ausgeschriebener Steuern beschließt, und bloß aus dem Grunde, weil die Regierung sie von dem Terrain des Pöbelterrorismus entfernt. Wer dürfte noch Angesichts dessen behaupten, daß bei uns mit dem beliebten Rechte willkührlicher Steuerverweigerung eine Monarchie ja überhaupt ein geordneter Zustand vereinbar sei?

in Preußen auch durch die Königliche Erklärung vom April keineswegs aufgegeben ist, dazu das beabsichtigte Reichs- oder Bundesgericht einen geordneten Weg seiner Handhabung bietet? Oder, wenn man ihn für schwierig in der Ausführung hält, sollte dann nicht die eben so naturgemäße und gerechte Einrichtung Annahme finden, daß der einmal gesetzlich festgestellte Staatshaushalt — in Einnahme oder Ausgabe — von der Volksvertretung nicht abgeändert werden könne ohne Zustimmung des Königs, so wenig als umgekehrt. Sollte man aber auch darauf verzichten müssen, der Krone von dieser Seite eine unabhängige und würdevolle Stellung zu sichern, so darf doch nimmermehr darauf verzichtet werden, daß wenigstens die Nation selbst nicht der Willkühr einer Kammer und ihrer oft zufälligen, vielleicht radicalen Majorität Preis gegeben werde. Es müßte darum für jede Abänderung an dem festgesetzten Staatshaushalt, oder für jede Weigerung von Steuern, die bisher und namentlich in der letzten Finanzperiode bewilligt waren, wenn auch nicht, wie es der richtige Grundsatz ist, die Zustimmung des Königs, so doch die Zustimmung der andern Kammer gefordert werden, damit dieses allgewaltige Mittel der Steuerverweigerung doch nur in den Händen der gesammten Volksvertretung ruhe und nicht in den Händen eines Theils derselben, der dann eine Dictatur über den andern übte. Das wäre allerdings abweichend von der englischen Verfassung, der bisher alle Verfassungen hierin gefolgt sind, daß das Haus der Gemeinen als das eigentlich steuerbewilligende erscheint, und auch für sich allein die Steuern verweigern kann. Allein die Verhältnisse unserer Verfassung sind auch hierin ganz andere. In England repräsentirt das Haus der Gemeinen die große Gesammtheit der Steuerpflichtigen, das Haus der Lords dagegen nur einige Individuen, die überdieß so reich sind oder vorausgesetzt werden, daß ihnen die Steuer gleichgültig ist. Bei uns dagegen wird in Zukunft auch die höhere Kammer nicht Individuen, sondern die Gesammtheit repräsentiren, ja wahrscheinlich wird sie grade die Classe repräsentiren, die am meisten von der Besteuerung getroffen wird, während die niedere Kammer das Proletariat u. s. w. miteinschließt. Hier wäre es deßhalb ohne allen Grund, ja eine Unnatur, der untern Kammer ein Prärogativ vor der andern hinsichtlich der Steuerbewilligung einzuräumen, und sie durch Steuerverweigerung zum Herrn der andern zu machen.

Sollte aber die eine ohne den Willen der andern verweigern können, so müßte man das gleiche Recht auch dieser einräumen, und, setzte jede auf ihren Willen und ihre Anträge den Trumpf der Steuerverweigerung, wohin soll sich die Regierung wenden? Bei der völligen oder doch annähernden Gleichartigkeit der beiden Kammern in unserer künftigen Verfassung ist es daher, ganz abgesehen von der Stellung der Krone, das Naturgemäße ja Nothwendige, daß Verweigerung der üblichen Steuer wenigstens nur von beiden Kammern in Einstimmung ausgehen kann.

4) Endlich aber die Hauptsache ist eine solche Bildung der Volksvertretung, daß sie die wahre Repräsentation des Landes ist, d. i. nicht der Ausdruck des Willens der numerischen Majorität, sondern der Ausdruck der wirklichen mannigfachen Interessen, der tiefern Intelligenz, der edleren Gesinnung in der Nation. Denn dann wird erzielt, daß das wahrhafte Interesse und der wahrhaft vernünftige Wille des Königs in der Regel nicht entgegengesetzt sind dem Interesse und dem Willen der Volksvertretung, und wo sie diesen entgegentreten, die geziemende loyale Beurtheilung finden. Das letzte und höchste Ziel ist ja unläugbar nicht die Sicherung der Selbstständigkeit und das Gegengewicht der beiden Faktoren der Gewalt, sondern weit mehr ihr wirklicher Einklang. Darum, wenn wirklich die Urwahlen (d. i. das allgemeine Stimmrecht und zugleich die Vermengung aller Classen zu Einer Wahlgenossenschaft) nicht mehr zu beseitigen sein sollten, so muß doch der Kammer, die aus ihnen hervorgeht, eine andere von ständischer Gliederung und von Bürgschaften der Erhaltung an die Seite gestellt werden. Geschieht das nicht, so ist die Anarchie nicht abzuhalten. Denn eben diejenigen, welche die Anarchie machen, machen auch kraft der Urwahlen die Volksvertreter, die jede Maaßregel gegen die Anarchie vereiteln. Für eine ächte Volksvertretung ist aber erforderlich, daß auch außerdem die Elemente der Stetigkeit erhalten werden. So z. B. wäre es ein würdiges Verhalten der Regierung, die Aufhebung der Einrichtungen, die nicht mehr zeitgemäß sind, zwar ohne Zögern zu bewilligen, aber doch nicht anders, als so, daß wieder zeitgemäße an deren Stelle träten, so z. B. die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt zu bewilligen, aber nur unter der Bedingung, daß der große Gutsbesitzer eine angemessene Stellung

im Gemeindeverband erhalte*). Es wäre ein würdiges Verhalten, Sorge zu tragen, daß der Fortschritt der Zeit Umwandlung und Neubau nicht bloß Zerstörung sei.

Nur bei diesen Einrichtungen ist es noch möglich, daß Monarchie unter uns fortbestehe. Auch unter ihrer Voraussetzung wird das Königthum nicht mehr den Schwerpunct der Verfassung bilden, aber es wird doch eine Selbstständigkeit und eine Bedeutung für die öffentliche Ordnung behaupten. Außer diesen Einrichtungen ist nun freilich noch manches Andere vonnöthen, so z. B. daß eine Gesinnung im Volke bestehe, die das Königthum nicht aus bloßer politischer Reflexion, sondern aus dem Bewußtsein sittlicher und rechtlicher Gebundenheit will, daß überhaupt in dem Gemeinwesen das Rechtsprincip seine Geltung behaupte, daß das Verhältniß des Königs zu den verschiedenen Organen der Staatsregierung — der bewaffneten Macht, der Civilverwaltung, der Gemeinde — so geordnet sei, wie es ihm als Souverän zukömmt. Aber jene hervorgehobenen Grundzüge sind doch diejenigeu, welche im Allgemeinen die Scheidewand bilden zwischen wirklicher Monarchie und einer bloßen Scheinmonarchie.

Namentlich ist das gewiß: wenn es zur grundsätzlichen Nothwendigkeit wird, daß der König sich mit einem volksthümlichen Ministerium umgebe, oder wenn die Abgeordnetenkammer alljährlich nach Willkühr die Steuern verweigern kann, so ist die Monarchie zu Ende, und ist mit ihr für Deutschland auch die gesellschaftliche Ordnung zu Ende. Möchten doch diejenigen, welche in ihrem Herzen noch die Treue gegen das Königthum bewahrt haben, sich nicht gefangen halten lassen durch jene auf falschen Begriffen, auf Mißverständniß geschichtlicher Erscheinungen und auf Nachbetung beruhende Theorie, daß jene beiden Stücke nothwendig zur constitutionellen Monarchie gehörten. Möchten sie überhaupt erkennen, daß unmöglich etwas das Wesen der constitutionellen Monarchie sein kann, was überhaupt alle Monarchie aufhebt. Jede dieser beiden Bestimmungen allein ist schon hinreichend, die königliche Gewalt völlig ohnmächtig zu machen, und dann wäre es immer besser, die ehrliche Republik zu haben, bei der wenigstens nicht am Königthum ein

---

*) S. meine Lehre vom Staat (Philosophie d. Rechts II. Band II. Abth.) S. 53 und 68.

Vorwand für die Steuerverweigerung, für die Schwächung der Criminaljustiz u. dgl. besteht, als solche ungeordnete, tumultuarische, auf Lüge gebaute und von Lüge bewegte Republik unter monarchischer Form. Wie mögen die Wohlmeinenden, indem sie auf jene beiden Stücke dringen, das Königthum untergraben, und damit sich selbst das einzige Bollwerk zerstören helfen, das sie gegen die alles verschlingende Bewegung zu retten vermag?

So beantworten wir denn nach allem diesen die Frage: was ist ein constitutioneller König? Er ist nicht bloß die vollziehende Gewalt sondern der Souverän, und hat nicht bloß das Recht der Souveränetät, während die Ausübung sich allein nach der Majorität des Parlaments bestimmt, sondern bestimmt selbst wesentlich auch die Ausübung. Er ist ein eingeschränkter König und nicht ein bloßer Namen-König. Allein er ist ein eingeschränkter König von eigenthümlicher Art, indem er nicht, wie in älteren eingeschränkten Monarchien, in einer Sphäre gebunden ist und in der andern Sphäre völlig arbiträr schaltet, sondern in allen Sphären Macht, Einfluß und Ueberwachung der Volksvertretung ihm gegenüber stehen. Er ist ein König, der auch in keinem Punkte sagen darf: „das ist mein Belieben", der aber auch in keinem Punkte dem Parlament und Volk hörig zu sein braucht, wenn es sagt: „das ist mein Belieben." Er ist ein König, der eine Macht haben soll auch gegen die Volksvertretung und die öffentliche Meinung, der namentlich eine Macht haben soll, der Minderzahl Schutz zu geben gegen die Mehrzahl, dessen Macht aber größer oder geringer sein soll je nach seiner persönlichen Fähigkeit und je nach dem sittlichen Werth der Sache, die er durchsetzen will, und die nie den geordneten Grundbau des Staats und den geregelten Gang der Verwaltung zu durchbrechen vermag. Er ist also nicht ein Mann, der nichts schaden und blos nützen kann — ein solches Ding ist überhaupt nicht möglich. Er kann dem Lande schaden einerseits durch Verfolgung ungeeigneter Zwecke, anderseits durch Schwäche, wenn er sich von den Majoritäten sei es der Leidenschaft oder der Mittelmäßigkeit fortreißen läßt, statt sie zu zügeln, und er kann dem Lande nützen, wenn er Herrschergaben hat, durch Hervorrufung neuer Kräfte, durch Herausstellung der wahren Ziele, und auch ohne Herrschergaben, wenn er ein gewissenhafter Mann ist, durch Abwehren des Ungerechten oder Verkehrten. Da aber ist die Bedeutung seiner

Person am größten, wo im Volke selbst die Bestrebungen chaotisch durcheinander wogen, und nur ein starkes Centrum Ordnung und Klarheit bewahren und den gesellschaftlichen Zustand retten kann. — Das ist ein constitutioneller König!

IV. Die Folgen des geschwächten Königthums.

Im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert war es gewiß die Aufgabe der Verfassungsentwickelung, die starke einheitliche Staatsgewalt des Fürsten und die sichere einheitliche Administration zu begründen; von dieser allgemeinen Wahrheit wußte man aber nicht abzuscheiden das Zufällige, das sich mit ihr verwebte: die absolute Fürstengewalt und die einseitige Centralisation. Ebenso ist jetzt die constitutionelle Verfassung die Aufgabe der Verfassungsentwickelung und die allgemeine Wahrheit, aber nicht die parlamentarische Regierung, nicht die Alleingewalt der Volksvertretung. Man hat damals, um die neue königliche Souveränetät zu gewinnen, die vorhandenen ächten Elemente des Staatswesens zerstört: das ständische Recht und die Autonomie der kleinern Kreise. Jetzt geht man daran, um das neue Volksthum zu gewinnen, das ächte vorhandene Königthum zu zerstören. Wie jenes nachher ja bis zu diesem Augenblick seine Strafe nach sich zog, so wird auch unfehlbar dieses sich schwer rächen. Denn in der That ist es nicht eine Sache beliebiger Auswahl, ob man das Königthum noch behalten oder abschaffen wolle. Es besteht für die großen europäischen Volksstämme ein in der Natur ihres Staats und seiner Geschichte gegründetes Bedürfniß der Monarchie, und diesem Naturgesetz kann die menschliche Willkühr nicht widerstreben ohne Verschuldung. Aber noch mehr, es besteht unter den gegebenen Verhältnissen ein geheiligtes Thronrecht, es besteht eine heilige Pflicht der Treue und des geschworenen Eides. Oder halten etwa die dem Könige den Eid, die da mitwirken, ihn zum Schattenkönig zu machen?

Die Folgen dieser Verschuldung sind aber nicht erst von der Zukunft zu befürchten, sie sind ihr bereits auf dem Fuße gefolgt. Ist nicht das öffentliche Vertrauen untergraben? Stocken nicht Gewerbe und Handel? Ist nicht der bemittelte Bürger in die Lage des Arbeiters herabgesunken, und ist nicht der Arbeiter, dem man goldene

Berge versprach, unbeschäftigt, wenn man nicht widernatürlich durch ungeheure für die Dauer unerschwingliche Ausgaben ihn nicht sowohl beschäftigt, als ernährt? Das Alles beruht nicht auf der bloßen augenblicklichen Erschütterung, es beruht nicht auf den Unruhen und Aufläufen in der Residenzstadt, deren die bewaffnete Macht überall Herr wird, nicht auf der angeblichen Reaktion, die, wenn sie existirte, keine Gewalt hätte; es beruht darauf, daß kein Ansehen und Regiment da ist, das unabhängig von der Fluktuation der Meinungen und der Leidenschaften im Volke steht und dadurch die Zukunft verbürgt. Nicht die Gefährdung des Besitzes durch Gewalt und Plünderung, sondern die Gefährdung des Besitzes durch Gesetze und Beschlüsse, die Gefährdung durch legitime Tyrannei ist es, welche das Vertrauen verscheucht. Gesetze, welche den Grundbesitzer seiner wohlerworbenen Einkünfte berauben, Gesetze, welche dem definitiv angestellten Beamten oder Officier das Gehalt entziehen oder schmälern, Gesetze, welche durch Abschaffung der Todesstrafe den redlichen Mann schutzlos dem Meuchelmörder Preis geben, Gesetze, welche die Mittel gegen den Aufruhr in den Willen eben der Parthei stellen, welche den Aufruhr anfacht, ja zuletzt vielleicht Gesetze, welche das Eigenthum mit enormen Abgaben zu Gunsten des Besitzlosen belegen, bis sie in Progression es endlich ganz aufheben — das ist es, was man befürchtet und bei der Lage der Dinge mit Grund befürchtet. Die Volksvertretung für sich und besonders wie sie jetzt bei uns auf den breitesten Grundlagen gegründet ist, schützt nicht gegen diese Gefahr, sondern im Gegentheil bereitet sie. In ihr selbst fluktuiren eben alle die Leidenschaften, alle die fortreißenden Schlagworte des Tags, welche die Gefahr drohen, und selbst, wenn die gegenwärtige Volksvertretung billig, besonnen, gemäßigt wäre, wer bürgt für die Versammlung des nächsten Jahres, wer weiß, wie das Lottospiel der Urwahlen ausfallen wird, wer weiß, wie bis dahin Emissäre und Tageblätter die Meinung der Masse bearbeitet haben? Eine Bürgschaft der Zukunft, eine Gewähr der Ordnung des Ganzen und der Stellung und des Besitzthums der Einzelnen bietet nur eine selbstständige, starke Königliche Gewalt, eine freie Ministerernennung, ein freies Veto des Königs. Das Königthum in seiner Stärke hat bis jetzt in Deutschland die Sicherheit alles materiellen und geistigen Besitzes gewährt, welche das erste Erforderniß nicht blos eines befriedigenden Zustandes überhaupt, sondern auch

das erste Erforderniß der Freiheit ist, von ihm ging das öffentliche Vertrauen aus, jener Lebenshauch zum Umlauf der Säfte des socialen Körpers, nach dem jetzt alle Classen der Gesellschaft lechzen, der aber nicht durch patriotische Versicherungen und Scheingebungen, nicht durch die Machtsprüche einer Regierung, und wäre es selbst der Schreckensherrschaft der Volksregierung, künstlich hervorgerufen werden kann, wo die natürlichen Bedingungen seiner Existenz fehlen. Das Vertrauen und mit ihm Verkehr und Wohlstand wird darum nicht eher in Deutschland zurückkehren, als bis ein festes starkes Königthum wieder hergestellt ist. Das bestätigt jeder einzelne Vorgang. Wie ein Schritt zur Befestigung der königlichen Gewalt geschieht, hebt sich die Börse, wie das Gegentheil, so sinkt sie. Nach der Julirevolution war in Frankreich dieselbe Lähmung des Verkehrs eingetreten, wie nach der Februarrevolution. Damals wich sie aber sogleich, da sich das Königthum wieder festsetzte, jetzt dauert sie fort ohne Absehen des Endes. Darin täuscht man sich, daß, wenn nur erst unsere Verfassung vereinbart sei, dann Vertrauen und Wohlstand wiederkehren werde. Es kommt nicht darauf an, daß die Verfassung vollendet, sondern weit mehr, wie sie vollendet ist. Würde sie heute so promulgirt, wie der Commissionsentwurf vorliegt, in kurzer Zeit würde man empfinden, daß sie keine Gewähr der Ordnung und der Rechte bietet, und würde die Unsicherheit ärger werden als zuvor. Was hatte man in Frankreich davon, daß die Verfassung von 1791 fertig war?

Wie nun aber vollends, wenn dasjenige, was jetzt schon als bloße Befürchtung den Verkehr lähmt und den Wohlstand vernichtet, wirklich eintreten sollte? Ist es nicht das Wahrscheinliche, daß, wie die liberale Bewegung gesiegt hat, so auch die socialistische siegen werde? Wie das Bürgerthum gegen das Königthum mit seiner glänzenden Umgebung, Adel, Beamte, Militär ankämpfte, bis dieses erlag, weil es nichts über sich dulden wollte, wird nicht ebenso die Classe der Besitzlosen gegen die Besitzer zuletzt doch durchdringen? und wie dort nicht die rechte Lösung des Problems, die Erhebung des Bürgerthums unter und neben dem Königthume eintrat, sondern die Vernichtung oder völlige Abschwächung des besiegten Elementes, mag nicht auch hier dasselbe erfolgen? Sollte es nun dahin kommen, so wird das Verhängniß sich erfüllen. Dem constitutionellen Königthum, das der Liberalismus und die Bourgoisie

erfunden hat, wird dann ein constitutionelles Eigenthum genau entsprechen, das der Socialismus und die Arbeiterklasse erfinden wird. Es wird nämlich das Eigenthumsrecht belassen werden, aber die Ausübung des Eigenthumsrechtes, die Verfügung über die Einkünfte wird auf die dem Volke verantwortlichen Beamten übergehen, um daraus den besitzlosen Arbeitern eine befriedigende Existenz zu gewähren, die unentgeltlichen Bildungsanstalten für alle zu bestreiten, die Invaliden der Arbeit zu ernähren. Vielleicht behält dann der Eigenthümer ein sehr Geringes von den Einkünften übrig, vielleicht nicht mehr als die Besitzlosen, vielleicht gar nichts, je nachdem er nach Maaßgabe seiner Persönlichkeit die verantwortlichen Beamten durch seine Gründe überzeugt oder nicht. Aber das Eigenthum selbst ist nichts desto weniger heilig und unverletzlich, und das steht in der Charte, und wer dürfte dann wagen zu behaupten, daß der Eigenthümer seines Eigenthums entsetzt sei? Ja wird man nicht vielmehr sagen, es sei dadurch gerade nur das Gehässige und Gefährliche vom Eigenthümer weggenommen, daß die Verwaltung, wie nicht mehr nach seinem Willen, so auch nicht mehr auf seine Verantwortung vor der Volksmeinung geschieht? Wie viel schöner ist doch dadurch seine Stellung geworden und er wollte sich dagegen sträuben? Ein Hoch dem constitutionellen Königthum! ein Hoch dem constitutionellen Eigenthum!

Für die radikale Parthei sind das alles keine Beweggründe, was ihr als Gefahr vorgehalten werden möchte, ist ja grade das, was sie anstrebt. Wie aber mag die liberale Parthei sich noch fürder täuschen, daß jener Constitutionalismus, der ihr vor 1848 als Ideal vorschwebte, die Interessen der Gesellschaft sichere, wie mag sie sich nur darüber täuschen, daß dieser Constitutionalismus an sich haltbar sei? Wie wenig dies politische System auszurichten vermag, namentlich gegenüber dem Andrang der Radikalen, hat sich an den Urvertretern desselben — Necker, Mounier, Lally-Tollendal — deutlich genug gezeigt, waren sie doch unter allen Partheien von 1789 unbestreitbar die ohnmächtigste! Seitdem hat dieses System sich in Europa überall nur behauptet als Opposition gegen eine Regierung, die auf starke königliche Gewalt gegründet war, um sie zu stürzen, so unter der Restauration, unter Louis Philipp, nachdem er thätsächlich eine königliche Herrschaft errungen hatte so in den deutschen Staaten. Aber wo es selbst die Regierung bil-

den sollte, da zeigte sich seine Ohnmacht. Wie haben sich Thiers und Odilon Barot getäuscht, da sie meinten, wenn nur der König nicht mehr regieren könne, dann würde die Regierung an sie kommen, als wenn in England die Ohnmacht des Königs und nicht vielmehr die Stärke der aristocratischen Cotterien — die in keinem andern Lande besteht — die parlamentarische Regierung und den vermeintlichen Constitutionalismus trüge! Woher soll auch die Begeisterung für dieses System kommen, und wer soll sie haben? Der Grundbesitzer will einen König, der ihn gegen die gesetzliche Plünderung der Majorität und ihrer verantwortlichen Minister schützt, und nicht ihn in loyal-constitutionellem Verhalten ihnen Preis geben muß. Der schlichte Landmann und Bürger will einen König, der wirklich und in Person seine höchste Obrigkeit ist, nicht bloß die Firma der Regierung. Das Heer will Blut und Leben lassen für ihn selbst, dem es Treue gelobt, und nicht für die jedesmalige siegreiche Parthei des Parlaments und der Wahlumtriebe. Für den hohlen Mechanismus solcher Theorie hat Niemand ein Herz. Darum wenn nicht das Panier erhoben wird für eine starke selbstständige königliche Gewalt innerhalb der Constitution und für die alte Gesinnung der Unterthanentreue; dieser Schein der Monarchie und seine Scheingesinnung können sich nicht halten gegen den Sturm der Bewegung für unbeschränktes Volksrecht, und ist so das unvermeidliche Resultat, daß die Verfassung auch der Form nach in Republik übergeht, die sich zwar auch für die Dauer nicht behaupten, aber doch zunächst alle Gräuel der Verwüstung herbeiführen wird.

Die letzte Entscheidung beruht hierin, wie in den meisten Dingen, zuletzt auf dem innersten Grunde der sittlichen Gesinnung. Erkennt der Mensch, sohin das Volk, ein höheres gegebenes Ansehen über sich, findet er die Freiheit darin, daß dieses Ansehen nur selbst an eine vernünftige, gesetzliche Nothwendigkeit gebunden ist, und diese Vernünftigkeit an seinem eignen Urtheil sich erproben muß, dann wird die constitutionelle Monarchie in der deutschen oder monarchischen Weise, wie sie oben geschildert ward, vollkommen befriedigen, ja sogar als die gesichertere, erhabenere Verfassung sich darstellen. Erkennt dagegen der Mensch, sohin das Volk, kein gegebenes Ansehen über sich, findet er die Freiheit nur darin, bloß dem eignen Willen zu gehorchen, oder den Gesetzen, die er fortwährend nur nach seinem Belieben sich giebt und wieder abschafft, dann ist die consti-

tutionelle Monarchie jener Art ungenügend, dann ist kein Stillstand, bis der König einflußlos ist, bis der Wille des Volks, und zwar eines Menschen wie des andern, allein alles entscheidet. Es ist das die Gesinnung der absoluten Democratie, und wie dann auch die äußere Form der Verfassung sich darstellen mag, der Sache nach wird man die absolute Democratie haben, und wird auch alle die Gefahren und Uebel, wird zuletzt die Anarchie haben, die in einem an Masse, an verschiedenen Lebenselementen und an geistigen Bestrebungen reichen Volke von der absoluten Demokratie unzertrennlich ist.

Es muß jetzt nicht bloß politisch sondern auch sittlich Parthei ergriffen werden. Entweder der Volkswille ist das oberste Gesetz der sittlichen Welt. Oder aber es ist eine höhere sittliche Macht über dem Menschen, die Ordnungen für ihn gesetzt nnd geheiligt hat, vermöge welcher auch der Volkswille dem bestehenden Recht und den bestehenden Obrigkeiten gebunden ist. Dazwischen giebt es kein Drittes; es wäre denn die Charakterlosigkeit. Das ist die gefaltete Toga — möge jeder wählen!

Bayerische Staatsbibliothek München

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

Inv. № 7363.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stahl, Friedrich Julius,

Die Revolution und die constitutionelle Monarchie eine Reihe ineinandergreifender Abhandlungen

Berlin 1848

Pol.g. 1147 q

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771721-4